

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bezirke Linz und Linz-Land sowie die umliegenden Gemeinden, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.  
Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **WELLE SALZBURG GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Die Anträge folgender Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes werden abgewiesen:
  - a) der Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.**, vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OEG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G;
  - b) der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - c) der Antrag der **Rockradio Broadcasting GmbH** (FN 269500z beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - d) der Antrag der **Savio Media Ges.m.b.H.** (FN 225289h beim Landesgericht Steyr), Enzengarnstraße 2, A-4523 Sierning, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - e) der Antrag der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch LAMBERT Rechtsanwälte OEG, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - f) der Antrag der **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909b beim Landesgericht Innsbruck), Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - g) der Antrag der **Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.** (FN 159519m beim Landesgericht Eisenstadt), vertreten durch Mag. Ewald Volk, p.A. HiT FM Privatrado GmbH, Wiener Straße 96-102, A-3500 Krems, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - h) der Antrag der **radio:innovation GmbH** (FN 283807p beim Handelsgerichts Wien), vertreten durch Denk & Kaufmann Rechtsanwälte GmbH, Teinfaltstraße 4/8, A-1010 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - i) der Antrag der **Classicradio GmbH i.G.**, Speisingerstraße 121-127, A-1230 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - j) der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwälte Honsig & Kuenburg, Schwarzstraße 27, A-5020 Salzburg, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;
  - k) der Antrag des **Roland Streinz**, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, A-1230 Wien, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G;

5. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (ZVR-Zahl 311304333), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
6. Der Antrag der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893d beim Landesgericht Wels), vertreten durch Willheim Müller Rechtsanwälte, Dr. Johannes P. Willheim, M.B.L.-HSG, LL.M., Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **Antenne Oberösterreich GmbH** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die **WELLE SALZBURG GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1) Gang des Verfahrens:

Die KommAustria veranlasste am 18.07.2006 unter der GZ KOA 1.193/06-086 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, erfolgte die Ausschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen Oberösterreichische Nachrichten und der Oberösterreich Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 19.09.2006, 13:00 Uhr, bei der Regulierungsbehörde einzulangen hatten.

Insgesamt langten bei der Regulierungsbehörde 15 Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ ein:

Am 18.09.2007 langten die Anträge der Savio Media Ges.m.b.H., der N & C Privatradiobetriebs GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und der Unterländer Lokalradio GmbH, jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein.

Am 19.09.2007 langten jeweils vor 13:00 Uhr die Anträge der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., der Rockradio Broadcasting GmbH, der radio:innovation GmbH i.G., der Clasicradio GmbH i.G., der Antenne Salzburg GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

i.G., der der WELLE SALZBURG GmbH sowie des Roland Streinz, jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität (sowie der Eventualantrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“) ein.

Ferner langte am 19.09.2006 vor 13:00 Uhr der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sowie (in eventu) auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein. Ebenfalls am 19.09.2006 vor 13:00 Uhr langte der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ ein.

Am 11.10.2006 langten weiters die Anträge der Edelweis Rundfunk GmbH auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der gegenständlichen Ausschreibungsfrist sowie auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.10.2006 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom 30.10.2006 langte am 07.11.2006 bei der Behörde ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 12.10.2006 wurden die übrigen Parteien vom Wiedereinsetzungsantrag der Edelweis Rundfunk GmbH informiert, und ihnen wurde zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 13.10.2006 nahm die Unterländer Lokalradio GmbH hierzu Stellung. Weiters langte am 17.10.2006 eine Stellungnahme der Rockradio Broadcasting GmbH bei der Behörde ein. Beide Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 24.10.2006 der Edelweis Rundfunk GmbH zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.11.2006 replizierte die Edelweis Rundfunk GmbH auf den Schriftsatz der Rockradio Broadcasting GmbH.

Am 13.10.2006 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungsersuchen an eine Vielzahl von Parteien. Im Zeitraum zwischen 16.10.2006 und 17.11.2006 langten bei der KommAustria die Mängelbehebungen und Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein.

Am 02.11.2006, 22.11.2006 und 30.11.2006 langten Unterstützungserklärungen für die Österreichische christliche Mediengesellschaft ein.

Am 06.11.2006 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ beauftragt, welches er am 13.12.2006 vorlegte.

Am 08.11.2006 übermittelte die radio:innovation GmbH zum Nachweis der Eintragung ins Firmenbuch einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.12.2006 wurden der Wiedereinsetzungsantrag der Edelweis Rundfunk GmbH gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm § 13 Abs. 2 PrR-G als unzulässig sowie der Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Edelweis Rundfunk GmbH mit Fax vom 19.12.2006 Berufung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.12.2006 wurden den Antragstellern die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie das frequenztechnische Gutachten des Amtsachverständigen übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 25.01.2007 übermittelt und die Parteien darüber informiert, dass die Edelweis Rundfunk GmbH gegen den Bescheid der KommAustria vom 04.12.2006 Berufung eingebracht hat.

Mit Schreiben vom 08.01.2007 und Ergänzung vom 10.01.2007 übermittelte die radio:innovation GmbH Schriftsätze betreffend die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung sowie das frequenztechnische Gutachten des Amtsachverständigen.

Am 10.01.2007 übermittelte die Antenne Salzburg GmbH eine Vollmachtsbekanntgabe.

Mit Schreiben vom 11.01.2007 nahm die Antenne Oberösterreich GmbH zum frequenztechnischen Gutachten Stellung.

Am 23.01.2007 übermittelte die radio:innovation GmbH E-Mail-Korrespondenz mit dem Magistrat Linz.

Mit E-Mail vom 24.01.2007 nahm Hansjörg Kirchmair von der Firma RTV-tec Broadcast Services zum frequenztechnischen Gutachten dahingehend Stellung, dass in den technischen Konzepten der von ihm betreuten Antragsteller im Anlageblatt versehentlich falsche Koordinaten für den Funkstellen-Standort „Rotkreuz-Mast“ am Freinberg angeführt wurden und übermittelte in der Anlage die korrigierten Standortdaten.

Am 25.01.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Für die Edelweis Rundfunk GmbH erschien kein Vertreter zur Verhandlung.

Gemeinsam mit einer Zusammenstellung der im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme mit ihren Programmschemata wurden in der Verhandlung folgende Unterlagen in Kopie ausgeteilt:

- zwei Stellungnahmen der radio:innovation GmbH zum frequenztechnischen Gutachten und zur Empfehlung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 08.01.2007 und vom 10.01.2007;
- eine Vollmachtsbekanntgabe der Antenne Salzburg GmbH vom 10.01.2007;
- eine Stellungnahme der Antenne Oberösterreich GmbH zum frequenztechnischen Gutachten vom 11.01.2007; und
- eine Stellungnahme von Hans-Jörg Kirchmair zum frequenztechnischen Gutachten vom 24.01.2007.

Folgende Unterlagen wurden in der Verhandlung entgegengenommen:

- eine Rundfunk-Feldstärkevermessung der Frequenz 98,3 MHz betreffend die Antenne Oberösterreich GmbH durch die Firma RTV-tec Broadcast Services vom 22.01.2007;
- ein aktueller Firmenbuchauszug der Rockradio Broadcasting GmbH.

Weiters wurde der Amtsachverständige in der mündlichen Verhandlung in Ergänzung des Gutachtens vom 13.12.2006 mit der Beurteilung nachfolgender Fragestellungen beauftragt:

- Überprüfung der behaupteten Versorgungsmängel der Antenne Oberösterreich GmbH unter Einbeziehung der vorgelegten Rundfunk-Feldstärkevermessung vom 22.01.2007 sowie Darstellung, ob bzw. inwieweit die behaupteten Versorgungsmängel durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität geschlossen werden können;



- Darstellung des Verhältnisses des durch die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität an die WELLE SALZBURG GmbH neugeschaffenen Versorgungsgebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Mag. Irmgard Savio.

Mit Schreiben vom 31.01.2007 zog die Edelweis Rundfunk GmbH ihre Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der in der Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bestimmten Antragsfrist sowie auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.02.2007 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung desselben erfolgen können. Mit demselben Schreiben wurden den Parteien Kopien der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen der Antenne Oberösterreich GmbH und der Rockradio Broadcasting GmbH sowie der E-Mail-Korrespondenz der radio:innovation GmbH mit dem Magistrat Linz vom 23.01.2007 übermittelt. Schließlich wurden die Parteien über die Zurückziehung der Anträge der Edelweis Rundfunk GmbH informiert.

Am 07.02.2007 übermittelte die Entspannungsfunk GmbH i.G. Finanzierungszusagen ihrer Gesellschafter gemäß dem entsprechenden Auftrag in der mündlichen Verhandlung am 25.01.2007.

Am 19.02.2007 nahm die Savio Media Ges.m.b.H. zur Rundfunk-Feldstärkevermessung vom 22.01.2007 Stellung.

Mit Schriftsatz vom 20.02.2007 übermittelte die Antenne Oberösterreich GmbH ein ergänzendes Vorbringen.

Mit E-Mail vom 21.02.2007 nahm die Antenne Salzburg GmbH zur Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007 Stellung.

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 22.02.2007 hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazität Stellung genommen. Mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2007 wurde den Parteien die Empfehlung des Rundfunkbeirates zur Kenntnis gebracht. Mit demselben Schreiben wurden den Parteien die seit dem Schreiben vom 02.02.2007 eingelangten Stellungnahmen der jeweiligen Mitbewerber sowie das aufgrund eines Gutachtensauftrages in der mündlichen Verhandlung erstellte Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 23.03.2007 samt Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zugestellt.

Am 17.04.2007 übermittelte die N & C Privatrado GmbH einen Schriftsatz betreffend die Anmeldung eines Gesellschafterwechsels beim Firmenbuch.

Mit Schreiben vom 18.04.2007 übermittelte die Antenne Österreich GmbH, Rechtsnachfolgerin der Antenne Salzburg GmbH, eine Stellungnahme zu ihren gesellschaftsrechtlichen Änderungen, zur Empfehlung des Rundfunkbeirates, zum Schriftsatz der Entspannungsfunk GmbH i.G. vom 07.02.2007 sowie zum Ergänzungsgutachten.

Die radio:innovation GmbH nahm mit Schreiben vom 19.04.2007 zur Empfehlung des Rundfunkbeirates und zur Antenne Oberösterreich GmbH Stellung.

In seiner Sitzung vom 30.04.2007 hat der Rundfunkbeirat seine Stellungnahme vom 22.02.2007 revidiert. Die revidierte Empfehlung des Rundfunkbeirates wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 09.05.2007 zur Kenntnis gebracht.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH und die Antenne Österreich GmbH nahmen mit Schreiben vom 23.05.2007 bzw. 25.05.2007 zur revidierten Empfehlung des Rundfunkbeirates Stellung.

Mit Schreiben vom 05.06.2006 übermittelte die Österreichische christliche Mediengesellschaft eine Kopie des Personalausweises von Mag. Andreas Werner Schätzle sowie eine aktuelle Mitgliederliste des Vereins.

Am 21.06.2007 übermittelte die radio:innovation GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.07.2007 wurden den Parteien die seit dem Schreiben vom 04.04.2007 eingelangten Stellungnahmen der Mitbewerber zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 09.08.2007 übermittelte die radio:innovation GmbH eine Stellungnahme zu den Schreiben der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antenne Österreich GmbH vom 23.05.2007 bzw. 25.05.2007. Die Stellungnahme der radio:innovation GmbH wurde den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 21.08.2007 zur Kenntnis gebracht.

## **2) Sachverhalt:**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Übertragungskapazität**

Das ausgeschriebene technische Konzept basiert auf einer Realisierung am ORS-Mast am Freinberg. Die Mehrheit der beantragten technischen Konzepte sieht eine Realisierung am alternativen Standort Rotkreuz-Mast vor, der sich in etwa 800m Entfernung vom ORS-Mast ebenfalls am Freinberg befindet und aufgrund der ähnlichen Seehöhe aus frequenztechnischer Sicht mit diesem vergleichbar ist.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ versorgbare Gebiet liegt in den Bundesländern Oberösterreich (zum überwiegenden Teil) und Niederösterreich und umfasst die Bezirke Linz und Linz-Land sowie deren Umgebung. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können am ausgeschriebenen Standort (ORS-Mast am Freinberg) etwa 481.000 Personen erreicht werden; am alternativ beantragten Standort Rotkreuz-Mast am Freinberg können mit dieser Übertragungskapazität etwa 421.000 Personen erreicht werden.

Die Bezirke Wels und Steyr, welche durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht versorgt werden können, gelten deswegen als nicht versorgt, weil dort die gemäß der ITU-Recommendation 412 notwendige Feldstärke von 66 dB $\mu$ V/m (erforderliche Mindestfeldstärke in bebautem Gebiet) nicht erreicht wird.

## Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:*

### **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### **Radio Oberösterreich:**

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Radio Niederösterreich:**

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### **FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio



*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:*

#### **Life Radio GmbH & Co KG: LIFE Radio Oberösterreich**

Das Programm wird als ein spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneider-tes 24 Stunden Vollprogramm ausgewiesen. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktion-ellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Ein Sendeschema mit konkreten Angaben über die Programmabläufe liegt vor.

#### **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT**

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeich-nung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Öster-reicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regio-nale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redak-tionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### **Privatradio Arabella GmbH & Co KG: Radio Arabella Linz**

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klas-sische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikpro-gramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH [nunmehr: Radio Arabella GmbH] übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

#### **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH: Radio FRO**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offe-ner Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radio-gruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

### **Zu den einzelnen Antragstellern**

#### **Savio Media Ges.m.b.H.**

##### Antrag

Der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Savio Media Ges.m.b.H. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Frein-berg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

## Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Savio Media Ges.m.b.H. ist eine zu FN 225289h im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter der Savio Media Ges.m.b.H. sind Dr. Enrico Savio zu 51%, dessen Tochter Irena Caterina Savio zu 25% und dessen Sohn Domenico Franco Savio zu 24%. Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Irmgard Savio, Ehefrau von Dr. Enrico Savio, ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren (Programm „Welle 1 Steyr“). Dieses Versorgungsgebiet wurde durch Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ erweitert (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004) und lautet nunmehr „Oberösterreichischer Zentralraum“. Aufgrund des Abtretungsvertrages vom 23.04.2004 ist Mag. Irmgard Savio nicht mehr Gesellschafterin der Savio Media Ges.m.b.H.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

## Geplantes Programm

Die Savio Media Ges.m.b.H. plant, im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm (Arbeitstitel „Stadtradio Linz“) im Contemporary Hit Radio-Format (CHR-Format) für die Kernzielgruppe der unter bzw. um die 30 Jährigen zu verbreiten und sich damit deutlich von allen am Markt befindlichen Sendern zu unterscheiden. Beabsichtigt ist die Etablierung eines Stadtradios mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil und einem breiten Programmangebot für jüngere Hörer.

Der Musikanteil soll ca. 80% betragen. Geplant ist ein auf die Zielgruppe abgestimmtes CHR-Format. Darüber hinaus soll auch deutschsprachige Popmusik das Programm prägen; ebenso soll einschlägige österreichische, insbesondere oberösterreichische Musik besonders berücksichtigt werden. Insbesondere in der Abendschiene kann optional ein Dance Oriented CHR-Format (Disco- und Clubmusik) ausgestrahlt werden. In geringem Maß sollen sonstige Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik das Musikprogramm ergänzen.

Die Weltnachrichten werden von einem österreichischen Anbieter übernommen, wobei diesbezüglich noch kein konkreter Anbieter feststeht, und sollen zwischen 5:00 Uhr und 24:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die Lokalnachrichten sollen durch das Redaktionsteam im Studio erarbeitet und zur halben Stunde gesendet werden. Daneben sind in den hörerstarken Stunden zwei zusätzliche Beitragsflächen pro Stunde vorgesehen.

Musik-, Moderations- und Informationsdichte variieren je nach Tageszeit. In der ab 19:00 Uhr vorgesehenen Abendschiene werden optional Interviewstunden oder Specials eingebaut. Hinsichtlich des Umfangs der moderierten Programmteile gibt die Savio Media Ges.m.b.H. an, dass sich der Anteil an moderierten Sendungen am Bedarf orientieren wird; zu hörerstärkeren Zeiten sollen mehr Moderationen vorkommen, ab 22:00 Uhr wird dann ein reines Mu-

sikprogramm ausgestrahlt. Bis auf die Weltnachrichten soll das Wortprogramm seitens der Savio Media Ges.m.b.H. in Linz eigengestaltet werden.

Zusammenfassend wird zur Regionalität des geplanten Programms angeführt, dass die Lokalnachrichten ebenso wie Wetter- und Verkehrsservice auf die Region Linz abgestimmt und im Rahmen der erwähnten Beträgsflächen Themen, Lebensbereiche und öffentliche Geschehnisse aus dem Raum Linz behandelt werden sollen. Interviews, Reportagen und Kommentare zu lokalen Themen sollen fallweise Inhalt von Spezi alsendungen (zB am Vormittag oder am Abend) sein. Darüber hinaus sind in der Abendschiene Programmstunden mit Persönlichkeiten aus Linz bzw. mit Themen aus der Region vorgesehen. Insgesamt soll jene Vielfalt, die der Raum Linz nach Auffassung der Savio Media Ges.m.b.H. als Zentrum des gesellschaftlichen Lebens, der Wirtschaft, Industrie, Bildung, Kultur und des Sports bietet, in der Programmgestaltung entsprechend ihren Niederschlag finden.

Mit dem Programm „Welle 1 Steyr“ der Mag. Irmgard Savio soll es weder programmliche Verflechtungen noch sonstige Kooperationen geben. Möglich ist lediglich eine auf den Verkauf beschränkte Zusammenarbeit. Derartige Verkaufs-Kombis sind auch mit anderen Sendern geplant. Es ist nicht vorgesehen, dass Mag. Irmgard Savio in der Savio Media Ges.m.b.H. Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer des geplanten Radios soll Dr. Enrico Savio, Mehrheitsgesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Savio Media Ges.m.b.H. (seit 23.03.2004), fungieren. Dr. Enrico Savio verfügt durch eine mehrjährige Erfahrung in der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Lokalradios „Welle 1 Steyr“, das von seiner Ehefrau, Mag. Irmgard Savio betrieben wird, und über einschlägige Kenntnisse in allen Bereichen des Betriebs eines Lokalradios. Über drei Jahre hat Dr. Enrico Savio zB die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und gesprochen. Weiters wird auf den Erfolg des Senders innerhalb des Senderbundes, zu dem Dr. Enrico Savio als Chefredakteur und im Rahmen von Marketingaktivitäten beitragen konnte, sowie auf die lokale Verankerung von Dr. Enrico Savio in Linz bzw. Oberösterreich verwiesen.

Die weiteren Gesellschafter der Savio Media Ges.m.b.H., Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio.

Irena Katherina Savio, Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt „Marketing, Medien, Journalismus“, studiert derzeit an der Wirtschaftsuniversität Wien Betriebswirtschaft mit der Spezialisierung auf Wirtschaft und Recht und befindet sich im zweiten Studienabschnitt. In den vergangenen Jahren hat sie an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin bei Lokalradios in den Bereichen Moderation und Promotion mitgearbeitet. Beim Stadtradio Linz ist Irena Katherina Savio als Assistentin der Geschäftsführung für Finanzplanung, Controlling sowie Rechtsfragen vorgesehen.

Domenico Franco Savio hat ebenfalls die Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt „Marketing, Medien, Journalismus“ absolviert und während der Schulzeit das dortige Schulradio geleitet. Derzeit studiert er an der Universität Wien Biologie. Derzeit ist nicht geplant, dass Domenico Savio aktiv beim Stadtradio Linz tätig sein wird.

Für die Studio- und Redaktionsleitung ist Stefan Baumschlager vorgesehen. Im Rahmen seiner Ausbildung hat er an der University of Westminster, Vereinigtes Königreich, die Studienlehrgänge BA Media Studies Radio Broadcasting und MA Communication absolviert. Er verfügt über lokale, nationale und internationale Erfahrungen im Radiobereich (u.a. Mitarbeit bei Unsere Welle 102,6 FM, Praktikum bei Ö3, Station Manager beim Cybersonica Festival 2003 am Institute of Contemporary Art in London, Assistant Producer bei RBMA Radio in London).

Als Musik- und Moderationsleiter wird Christian Sperrer fungieren. Im Rahmen seiner Ausbildung hat er von 2003 bis 2004 das Gustav Mahler Konservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien besucht (Studienfach Jazz-Pop). Er hat bei diversen Musicalshows und Theaterprojekten mitgewirkt und verweist auf eine mehrjährige Erfahrung als Musiker sowie als Moderator diverser Events.

In organisatorischer Hinsicht ist vorgesehen, vor Ort in Linz ein Studio zu errichten. Dieses umfasst den gesamten Betrieb des Senders und gliedert sich in die Bereiche Geschäftsführung, On-Air Team, Verkaufs- und Kundenbereich, Sekretariat, Marketing und Controlling. Das On-Air Team umfasst Redaktion, Moderation und Musikredaktion und ist zuständig für die gesamte Programmgestaltung unter Leitung des Chefredakteurs und Studioleiters. Im Einzelnen wird es ein Vormittags- und ein Nachmittagsteam geben, das jeweils aus zwei Personen bestehen und für Moderation und Redaktion zuständig sein wird. Hinzu kommen noch freie Mitarbeiter; diese werden in der Zeit ab 18:00 Uhr auch als Moderatoren eingesetzt.

Der Bereich Verkauf setzt sich aus einem Team von voraussichtlich vier Verkäufern zusammen; diese werden den lokalen Werbezeitenverkauf abwickeln und auch Off-Air Veranstaltungen betreuen. Betreffend die nationale Vermarktung wird eine Aufnahme in die Radio Marketing Service (RMS) angestrebt. Die Disponierung der Werbung, die Kundenbetreuung betreffend Werbeeinschaltungen sowie das Sekretariat werden einer weiteren Person obliegen. Die Organisation des Marketings ist der Geschäftsführung zugeordnet. Für einzelne Projekte ist geplant, auf Professionalisten vor Ort zurückzugreifen: Die Produktion der Jingles und Eigenpromotion soll extern von einer einschlägigen Produktionsfirma übernommen werden. Für die Sendetechnik wird sich die Savio Media Ges.m.b.H. ebenfalls einer Drittfirma bedienen und nimmt hierfür die Firma RTV-tec Broadcast Services in Aussicht. Im Bereich der Studioteknik wird auf die Firma Onair-Offair/Gerhard Egger zurückgegriffen werden. Schließlich werden Buchhaltung und Lohnverrechnung an eine Steuerberatungskanzlei ausgelagert.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Savio Media Ges.m.b.H. hat eine auf sechs Jahre angelegte Kosten-/Einnamenschätzung vorgelegt, die im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 192.700, im zweiten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 121.200 und im dritten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 29.200 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Savio Media Ges.m.b.H. auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 96.800 im vierten, von EUR 237.300 im fünften und von EUR 273.800 im sechsten Geschäftsjahr.

Die Savio Media Ges.m.b.H. rechnet zu Beginn mit einer Tagesreichweite von 1 bis 5%. Angestrebt wird allerdings eine Tagesreichweite von 15% bis 20% und mehr bei den 14 bis 49 Jährigen. Die angeführten Gesamteinnahmen im ersten Jahr (EUR 345.000) basieren auf einer Viertelstundenreichweite von 4.000 Personen; die geplanten Preise für lokale Werbeeinschaltungen im ersten Jahr sehen für Einzelspots einen Tagesdurchschnittspreis von EUR 2,50, für Patronanzen einen monatlichen Preis von EUR 2.400 sowie für Ankündigungen pro Tag einen Preis pro Tag von EUR 120 vor. Hinzu kommen Kombis mit anderen Sendern, Events und sonstige Dienstleistungen. Auf dieser Basis rechnet die Savio Media Ges.m.b.H. im ersten Jahr mit Einnahmen aus Lokalmarketing (Werbung, Events und Kombis) in Höhe von EUR 285.000 und Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 70.000 (worst case Szenario). In den Folgejahren wird aufgrund steigender Hörerzahlen mit einer entsprechenden Steigerung der Einnahmen kalkuliert, sodass bereits im fünften Geschäftsjahr mit lokalen Einnahmen in Höhe von EUR 650.000 und RMS-Einnahmen in Höhe von EUR 250.000 gerechnet wird. Die angeführten Gesamtkosten setzen sich aus den Kategorien Personalkosten und Sachkosten zusammen und liegen in

den ersten sechs Jahren zwischen EUR 537.700 im ersten und EUR 662.7000 im sechsten Jahr. Für freie Mitarbeiter werden in den ersten drei Jahren jeweils EUR 12.000 kalkuliert. Den Gesamtkosten stehen bereits im vierten Jahr Gesamterlöse in Höhe von EUR 700.000 gegenüber.

Es ist geplant, die Anlaufverluste durch niedrige Grundinvestitionen gering zu halten. In diesem Sinne soll das technische Equipment des Senders über Mietkauf erworben werden. Insgesamt soll die Abdeckung der Investitionen und Anlaufverluste durch Bankkredite und Eigenmittel erfolgen. Hierzu wurde ein Schreiben der Volkskreditbank AG vom 23.10.2006 vorgelegt, in dem diese ihre Bereitschaft erklärt, der Savio Media Ges.m.b.H. für den möglichen Betrieb eines Stadtradios Linz 91,8 einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von EUR 350.000 einzuräumen.

### Technisches Konzept

Das von der Savio Media Ges.m.b.H. vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

## **N & C Privatrado Betriebs GmbH**

### Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 37.000 und ist in Höhe von EUR 36.336,42 einbezahlt. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	NRJ Radio Beteiligungs GmbH	EUR 23.273	62,9%
2	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	EUR 4.440	12,0%
3	Radio NRJ GmbH	EUR 9.287	25,1%

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 74%, die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 198601k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 25,6% und die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft (FN 90759w beim Handelsgericht Wien; Sitz in



Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält. Die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000. Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731); deren Aktien stehen zu 99,83% im Eigentum der NRJ Group, einer Aktiengesellschaft ebenfalls mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B332036128), der Rest befindet sich im Streubesitz.

Insgesamt stehen somit durchgerechnet 96,88% der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH im indirekten Eigentum der NRJ S.A. und 3,12% der Anteile im indirekten Eigentum der „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft.

Der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak, der zum Zeitpunkt der Antragstellung mit 1,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt war, hat seine Geschäftsanteile mit Abtretungsvertrag vom 16.04.2007 zur Gänze an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH, die bis zu diesem Zeitpunkt zu 61,4% an der Antragstellerin beteiligt war, abgegeben (Firmenbucheintragung am 21.04.2007).

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH unter dem Namen „Energy 104,2“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein „im Wesentlichen eingestelltes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc)“.

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 22.03.2007, KOA 1.542/07-001, wurde der N & C Privatrado Betriebs GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 09.08.2004 im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

## Geplantes Programm

Das beantragte Programm (Arbeitstitel „Energy 91,8“) ist wie „Energy 104,2“ in Wien als 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen konzipiert. Grundsätzlich ist geplant, das Programmkonzept von Wien in wesentlichen Grundzügen für Linz zu übernehmen und nach lokalspezifischen Erfordernissen zu adaptieren und auszubauen. Dementsprechend soll das geplante Programm kein Ableger des Wiener Programms, sondern ein eigenständiges Linzer Stadtradio sein, dennoch aber von bestehenden Erfahrungen in programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht profitieren.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich; hierbei ist eine Fokussierung auf Black&RnB, HipHop und Rhythmic Pop geplant. Daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörer gerecht werden. Angeboten werden sollen regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten – sowie am Morgen zusätzlich auch noch halbstündige Schlagzeilen – und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). In der Sendung „Hit Music only“ sollen zB Gäste aus der Linzer Party- und Eventszene empfangen werden. Insgesamt wird das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 30:70 betragen, wobei der Wortanteil in Höhe von 30% auch die Werbung inkludiert.

Das beantragte Programm wird größtenteils vor Ort in Linz eigenständig gestaltet, fünf Stunden pro Woche sollen aus Wien übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und „Party Startup“ (früher: „Energy RnB Night“), welche jeweils am Samstag von 17:00 bis 19:00 Uhr bzw. von 21:00 bis 24:00 Uhr ausgestrahlt werden. Auch das Musikprogramm zwischen 02:00 und 06:00 Uhr soll in Linz zusammengestellt werden. Die Weltnachrichten werden im Wesentlichen von der APA übernommen. Ähnlich wie in Wien sollen auch in Linz regelmäßig (geplant ist zumindest zweimal jährlich) Großveranstaltungen mit internationalen und nationalen Stars durchgeführt werden (zB „Stars4Free“, „Energy in the Park“).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sieht es als ein besonderes Anliegen, im Rahmen ihres Programms auch junge österreichische Musiker zu fördern und der Öffentlichkeit vorzustellen.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die bereits mehr als achtjährige, erfolgreich praktizierte Veranstaltung des Privatradioprogramms „Energy 104,2“.

Vorgebracht wird, dass Oliver Böhm und Florian Berger den Aufbau des Senders in Linz durchführen sollen. Oliver Böhm war von 1995 bis 1998 im Bereich Verkauf und Konzept der Magazine „Wiener“, „Wienerin“ und „Skip“, im Bereich Text und Konzept bei GGK sowie bei Pan Media tätig. Danach folgten Tätigkeiten für den Radiosender „88,6 Der Supermix für Wien“ im Bereich Marketing und Verkauf sowie für die N & C Privatrado Betriebs GmbH (erst als Vertriebskoordinator und später als Vertriebsleiter), als deren Geschäftsführer er seit 18.06.2003 fungierte. Aus dieser Funktion ist Oliver Böhm mit 20.06.2007 (Zeitpunkt der Firmenbucheintragung) ausgeschieden; Geschäftsführer der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist nunmehr Mathieu Sibille (seit 26.04.2007). Florian Berger kann auf berufliche Erfahrungen beim ORF im Fernseh- und Radiobereich (von 2001 bis 2006 bei Ö3) zurückgrei-

fen. Von 1998 bis 2001 war er als Moderator bei „Energy 104,2“ tätig; seit 01.11.2006 ist er Programmdirektor der N & C Privatrado Betriebs GmbH.

Für den Aufbau des Teams vor Ort ist Daniel Hinterramskogler, ein gebürtiger Linzer, vorgesehen. Daniel Hinterramskogler ist seit 1999 im Radiobereich tätig, zunächst als Moderator und Nachrichtenredakteur bei „92,9 Das City Radio/Kronehitradio“ in Linz, seit 2001 als Nachrichtenmoderator bzw. aktuell als News-Chef bei „Energy 104,2“ in Wien; in Linz wird er als Station Manager fungieren.

Im Falle einer Zulassungserteilung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH werden die angeführten Personen rechtzeitig vor Sendebeginn direkt vor Ort in Linz ein Arbeiterteam zusammenstellen, um einen entsprechenden Lokalbezug verwirklichen zu können. Die Einschulung dieser Mitarbeiter wird zunächst in Wien bzw. bei europäischen Schwester-Sendern erfolgen. Es ist vorgesehen, vor Ort im Sendegebiet ein eigenes Büro und Studio zu errichten. In personeller Hinsicht soll das Team in Linz einen Station Manager, fünf Moderatoren, drei Verkäufer, je einen Mitarbeiter für Marketing, Musik und Assistenz sowie einen Praktikanten umfassen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat einen auf drei Jahre angelegten Businessplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr (unter Berücksichtigung von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zinsen) Verluste in Höhe von EUR 377.010, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 221.180 und im dritten Jahr Verluste in Höhe von EUR 56.260 veranschlagt.

Die Gesamtausgaben setzen sich aus den Positionen Lizenzen, Sendekosten, Personalkosten, Werbung, Research, Programmkosten und allgemeinen Kosten wie etwa Miete zusammen und werden im ersten Jahr mit EUR 1,014.560, im zweiten Jahr mit EUR 1,040.380 und im dritten Jahr mit EUR 1,067.570 kalkuliert. Dem stehen Gesamterlöse (abzüglich erlösabhängiger Abgaben) in Höhe von EUR 722.500 im ersten, EUR 909.500 im zweiten und EUR 1,105.000 im dritten Jahr gegenüber. Die lokalen Erlöse sind dabei meist um mehr als 50% höher als die nationalen Erlöse; die dritte Kategorie „Multi Erlöse“ ist demgegenüber vergleichsweise gering. Die Anschaffungskosten werden insgesamt mit EUR 112.000 kalkuliert; die laufenden monatlichen Kosten für den Sender, das Studio und den Office-Bereich werden mit EUR 10.617 veranschlagt.

Die Anfangsinvestitionen sollen aus den Erträgen des Wiener Senders bzw. – soweit erforderlich – darüber hinaus durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden. Der derzeit von der Antragstellerin mit dem Wiener Sender erzielte operative Überschuss beträgt ein Mehrfaches der im Businessplan für Linz ausgewiesenen Anfangsinvestitionen. Der jährliche Umsatz der NRJ Group überschreitet die EUR 300 Mio. Schwelle; ihr Jahresüberschuss beträgt mehr als EUR 50 Mio.

### Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte. Ebenso sind aufgrund der großen Entfernung Berührungspunkte mit dem Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ auszuschließen.

## **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**

### Antrag

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Michael Meister (zu 97%) und Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59) sowie weiters von Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 18,85% des Grundkapitals von EUR 5 Mio. sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1,665.200 und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 668.220.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im

Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft mbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstraße 40) 102,5 MHz.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreitete n Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LFK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

### Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, ihr bereits unter dem Namen „TruckRadio“ verbreitetes (in Österreich im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und über Satellit, in Deutschland über Mittelwelle und DAB) 24 Stunden Country- und Rock-Spartenprogramm für die Kernzielgruppe der 25 bis 65 Jährigen im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu verbreiten. Es soll das Mantelprogramm „TruckRadio“ aus Deutschland zugespielt werden. Das Programm richtet sich in erster Linie an Fern- und Vielfahrer, soll daneben aber auch andere Liebhaber der Country- und Westernmusik ansprechen. Für die Vermarktung des Programms wird folgende Konsumententypologie als wichtiger erachtet als eine Abgrenzung nach Alterszielgruppen: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodioser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere am Fernverkehr, interes-



sierte, zu etwa 65% männliche Zielgruppe angesprochen werden. Die Kernzielgruppe sind die Berufskraftfahrer.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Das Programm ist überwiegend von bekannten Titeln und Evergreens bestimmt, aber auch von aktuellen Songs bekannter Interpreten und Gruppen sowie von erfolgreichen Newcomern. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Geplant ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Die Auswahl der Themenschwerpunkte ist zielgruppenbestimmt und dem Freizeitverhalten der Trucker und Freunde von Countrymusik angepasst. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Auto- sowie Fern- und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erachtet die Stadt Linz als einen wichtigen überregionalen Verkehrsknotenpunkt und verweist darauf, dass das Autobahnnetz im Großraum Linz/Wels zu den verkehrsreichsten Autobahnen in Österreich zählt. Weiters ortet die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Öffnung Osteuropas einen erheblichen Anstieg des Verkehrsaufkommens im Bereich des Gütertransports, der noch weiter ansteigen soll. Im Bereich der Berufskraftfahrer sowie der vom stark zunehmenden Fernverkehr betroffenen übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen immensen Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen (Informations-)Bedürfnissen der angeführten Personengruppen gerecht wird. Schließlich sieht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auch in der im Großraum Linz stark ausgeprägten Country-Szene, deren vielfältiges Angebot von Country-Clubs bis hin zu verschiedenen Reiterhöfen reicht, noch weitere Anknüpfungspunkte zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant im verfahrensgegenständlichen Gebiet die Ausstrahlung eines lokalen bzw. regionalen Fensters im Ausmaß von bis zu acht Stunden. Darüber hinaus soll in Linz auch Programm für das Gesamtprogramm der Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geschöpft werden.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatrado GmbH; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen; Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen; Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist, u.a. als Studioleiter bei CMS-Radio 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmdirektor bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Als Marketingleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen; diese Position nimmt er seit Frühjahr 2006 ein. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft folgende Positionen: Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 bei der starlet media AG tätig, zunächst als Key-Account-Manager und später als Verkaufsleiter für den Aufbau und die Koordinierung des Werbezeitenverkaufs zuständig.

Anja Fuhrberg ist seit Frühjahr 2006 Verkaufsleiterin bei der starlet media AG und für den weiteren Ausbau des Werbezeitenverkaufs für TruckRadio tätig. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung in der Medienbranche, speziell im Bereich Marketing/Vertrieb, und hat insbesondere folgende Positionen eingenommen: Leiterin Marketing/Verkauf bei Radio Brocken, Halle/Saale, nationale Verkaufsleitung bei Ufa-Kino-Werbeunternehmen, Düsseldorf, stellvertretende Geschäftsführerin und Marketingdirektorin bei Spreeradio, Berlin.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von TruckRadio in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in wichtigen Schlüsselpositionen, bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich. Als Rundfunktechniker fungiert die Firma Lößel Kommunikationstechnik. Herr Lößel ist in Zusammenarbeit mit Herrn Oberhofer für den Aufbau des Sendernetzwerks verantwortlich. Insbesondere die Sendeanlagenerrichtung in Österreich sowie deren Wartung und Pflege fallen in den Verantwortungsbereich von Herrn Lößel.

Organisatorisch ist die Errichtung eines eigenen Sendestudios im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorgesehen. In personeller Hinsicht soll das Team für Linz in den ersten fünf Jahren drei redaktionelle Mitarbeiter sowie einen Studioleiter umfassen. Weiters sind für die ersten beiden Jahre zwei bzw. ab dem dritten Jahr drei Werbezeitenverkäufer vorgesehen.

## Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 69.024,40 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der starlet media AG, mit der die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hat, sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln (Gesellschaftskapital, Genussrechtskapital und stille Beteiligungen).

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat am 19.12.2000 mit der starlet media AG einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Für diese Garantiezusage erhält die starlet media AG 95% der Erlöse aus der Werbezeitenvermarktung, die auch von ihr übernommen wird. Die starlet media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs. Die Programmverantwortung und –gestaltung obliegt ausschließlich der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem auf fünf Jahre angelegten Businessplan für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität davon aus, bereits ab dem ersten Betriebsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 9.000 zu erwirtschaften, welcher sich in der Folge stetig steigern und im fünften Jahr bereits EUR 448.00 betragen soll.

## Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am ORS-Mast) ist technisch realisierbar. Da ein im Verhältnis zur Ausschreibung alternatives Antennendiagramm gewählt wurde, wobei die koordinierten bzw. ausgeschriebenen Werte eingehalten wurden, kann die grundsätzliche Berechnung der Versorgungswirkung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität (siehe oben unter den Punkt „Übertragungskapazität“) im vorliegenden Fall nicht herangezogen werden. Mit dem beantragten Konzept können stattdessen etwa 449.000 Personen erreicht werden.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

## **Unterländer Lokalradio GmbH**

### Antrag

Der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

## Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909b im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz. Das Stammkapital beträgt EUR 1,000.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	EUR 7.500	0,75%
2	Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.	EUR 60.000	6,0%
3	Skiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H.	EUR 50.000	5,0%
4	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft	EUR 100.000	10,0%
5	Stern-Druck Gesellschaft m.b.H.	EUR 21.792	2,1%
6	Walter Mayr	EUR 30.000	3,0%
7	Andreas Hofer, Kommanditgesellschaft	EUR 50.000	5,0%
8	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 70.000	7,0%
9	Christian Rauch	EUR 20.000	2,0%
10	Harald Kinspergher	EUR 29.270	2,9%
11	Engelbert Braun	EUR 50.000	5,0%
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000	1,5%
13	Eduard Wallner	EUR 45.000	4,5%
14	Paul Steindl	EUR 21.792	2,1%
15	Bernhard Budik	EUR 70.000	7,0%
16	Franz Wallner	EUR 7.500	7,5%
17	Bruno Holzknecht	EUR 7.500	7,5%
18	Franz Hörhager	EUR 100.000	10,0%
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896	1,08%
20	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 40.000	4,0%
21	Kurt Mayr	EUR 3.750	0,375%
22	Hansjörg Kirchmair	EUR 20.000	2,0%
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 120.000	12,0%
24	Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.	EUR 50.000	5,0%

Die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist eine zu FN 22705s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Scheffau am Wilden Kaiser und den Kommanditisten Gemeinde Scheffau (Vermögenseinlage von ATS 1,940.000), Alois Mayr Bauwaren GmbH (Vermögenseinlage von ATS 10.000), Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Vermögenseinlage von ATS 243.090,63), Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH (Vermögenseinlage von ATS 12.354,38) sowie über 140 verschiedenen natürlichen Personen mit Vermögenseinlagen in Höhe von insgesamt EUR 847.356,24; unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H.

Die Alois Mayr Bauwaren GmbH ist eine zu FN 42875b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wörgl und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 18,500.000. Gesellschafter der Alois Mayr Bauwaren GmbH sind Friederike Wegscheider zu 2%, Maria Heuberger zu 49% und die Alois Wegscheider Privatstiftung zu 49%. Die Alois Wegscheider Privatstiftung ist eine zu FN 202094y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wörgl und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von EUR 100.000.



Die Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine zu FN 36030k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Scheffau am Wilden Kaiser und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1.000.000. Gesellschafter der Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind etwa 60 natürliche Personen mit einem jeweiligen Anteil von ATS 1.000 bis ATS 125.480.

Die Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 56844w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kufstein und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 62.000. Alleingesellschafter der Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH ist Friedrich Obholzer.

Die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 39318x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Scheffau am Wilden Kaiser und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. sind Johann Haselsberger zu 1%, die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser zu 20%, die Schilift Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu 75%, die Berg- & Skilift Hochsöll Gesellschaft m.b.H. zu 2% und Rupert Sausgruber zu 2%.

Die Berg- & Skilift Hochsöll Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 34300t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Söll und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 600.000. Gesellschafter der Berg- & Skilift Hochsöll Gesellschaft m.b.H. sind die Gemeinde Söll mit einem Anteil in der Höhe von ATS 50.000, die Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG mit einem Anteil in der Höhe von ATS 17.500 sowie etwa 20 natürliche Personen mit einem jeweiligen Anteil von ATS 4.000 bis ATS 120.000.

Die Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 24467g beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Söll und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten Siegfried Schernthanner, Herbert Schernthanner, Erna Schernthanner und Josef Schernthanner in der Höhe von jeweils ATS 250.000. Persönlich haftende Gesellschafterin der Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist die Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 53259 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Söll und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000; Gesellschafter der Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. sind zu je 25% die Kommanditisten der Hotel Tyrol Söll Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 50574z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Terfens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.100.000. Alleingesellschafterin ist die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 41263g beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Terfens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.470.000. Gesellschafter sind Dipl.-Ing. Othmar Kronthaler zu 0,07%, Hansjörg Kofler zu 0,04%, Erika Kofler zu 34,945%, Christine Kronthaler zu 34,945% und Mag. Herta Lang zu 30 %.

Die Schiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 34864x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügen und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.350. Gesellschafter der Schiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H. sind Hermann Wetscher zu 20%, die St. Hubertus Ing. Hans Lang Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 40%, Margarethe Fankhauser zu 10%, Konrad Schiestl zu 10%, die Bernhard Fankhauser GmbH zu 10% und die Marianne Knoll Beteiligungs GmbH zu 10%.

Die Bernhard Fankhauser GmbH ist eine zu FN 256188y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügen und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Bernhard Fankhauser GmbH ist Bernhard Fankhauser.



Die Marianne Knoll Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 257306t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügenberg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Marianne Knoll Beteiligungs GmbH ist Marianne Knoll.

Die Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft ist eine zu FN 21905p beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Kaltenbach und den Kommanditisten A.R.G. Holding GmbH (Vermögenseinlage von EUR 2.877.086,04), HS.-Beteiligungen GesmbH (Vermögenseinlage von EUR 3.972.665,60) und Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH (Vermögenseinlage von EUR 889.905,20); persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H.

Die A.R.G. Holding GmbH ist eine zu FN 88751t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.500. Gesellschafter der A.R.G. Holding GmbH sind Gertrud Schultz zu 57,48%, Ing. Rudolf Hirschhuber zu 37,18% und Annemarie Hirschhuber zu 5,34%.

Die HS.-Beteiligungen GesmbH ist eine zu FN 89604x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Uderns und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 327.027,75. Alleingesellschafter ist Heinrich Schultz.

Die Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 262904z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schlitters und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH ist Alois Hirschhuber.

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H. ist eine zu FN 43068k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,42. Gesellschafter der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H. sind zu je 50% Gertrud Schultz und die HS.-Beteiligungen GesmbH.

Die Stern-Druck Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 46404t beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fügen und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Gesellschafter der Stern-Druck Gesellschaft m.b.H. sind Jörg Höllwarth mit 25%, Edeltraud Höllwarth mit 25%, Michael Höllwarth mit 20%, Jörg Höllwarth mit 15% und Marion Höllwarth mit 15%.

Die Andreas Hofer, Kommanditgesellschaft ist eine zu FN 20583w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Kufstein und den Kommanditisten Hans Reisch (Vermögenseinlage von ATS 2.160.000) und Hans Klaus Reisch (Vermögenseinlage von ATS 270.000); persönlich haftende Gesellschafterin ist Helga Reisch.

Die Richard Rieder Privatstiftung ist eine zu FN 180671v beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Kaltenbach. Die Stifter sind Richard Rieder, Alois Rieder und die Rieder Geschäftsführungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 37186k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kaltenbach.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind zu je 50% Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

Die Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H. ist eine zu FN 226632h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kufstein und ei-

nem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H. ist Thomas Dims.

Walter Mayr, Ing. Dietmar Heiseler, Christian Rauch, Harald Kinspergher, Brigitte Neuner, Eduard Wallner, Paul Steindl, Bernhard Budik, Franz Wallner, Bruno Holzknicht, Franz Hörhager, Kurt Mayr, Hansjörg Kirchmair, Friedrich Obholzer und Dipl.-Ing. Othmar Kronthaler sind österreichische Staatsbürger; Engelbert Braun ist deutscher Staatsbürger.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikations-senats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, wurde der Unterländer Lokalradio GmbH die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-01, wurde der Unterländer Lokalradio GmbH die Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 11.08.2005, KOA 1.530/05-2, wurden der Unterländer Lokalradio GmbH die Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz“, „KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet. Gleichzeitig wurde der Name des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, wurde der Unterländer Lokalradio GmbH die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet.

Die Unterländer Lokalradio GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz,
- HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz,
- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz,
- KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz,
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz,
- SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz,
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz,
- WILDSCHOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz,
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Unterländer Lokalradio GmbH unter dem Namen „U1 Radio Unterland“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet „ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein eigengestaltetes – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.“

## Geplantes Programm

Die Unterländer Lokalradio GmbH erachtet die musikalische Stilrichtung der volkstümlichen Musik von den privaten Hörfunkveranstaltern im Raum Linz stark vernachlässigt. Sie ortet weiters eine zunehmende Distanzierung von der volkstümlichen Musik auch seitens des ORF und schließt daraus, dass für die an dieser Musikrichtung Interessierten eine entsprechende Radioplattform in Linz fehlt. Diese Lücke möchte die Unterländer Lokalradio GmbH im Raum Linz füllen und unter dem Namen „U1\*LinZ“ (Unterhaltung1\*LinZ) ein für Linz einzigartiges volkstümliches Musikformat verbreiten, wobei betreffend die angestrebte Zielgruppe keine altersmäßige Festlegung erfolgen soll.

Das Musikprogramm, das sich zu 60% aus österreichischen Titeln zusammensetzt, soll in erster Linie volkstümliche Musik umfassen; miteinbezogen werden sollen aber auch Blasmusik sowie echte Volksmusik, die nach Auffassung der Antragstellerin im Raum Linz im Programm privater Hörfunkveranstalter überhaupt nicht berücksichtigt wird. Es wird darauf verwiesen, dass die Unterländer Lokalradio GmbH bereits jetzt über ein Musikarchiv mit mehr als 13.000 Musiktiteln im volkstümlichen Format verfügt.

Die Weltnachrichten sollen bei einem der beiden derzeit in Frage kommenden Anbieter zugekauft und stündlich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendet werden. Die lokalen Linzer Nachrichten für die Informationssendung zu Mittag sowie die lokalen Schlagzeilen, die jeweils vor den Weltnachrichten ausgestrahlt werden, sollen vom Redaktionsteam eigenproduziert werden. Im Servicebereich sollen zuverlässige Verkehrsnachrichten mit Einbeziehung der Hörer aufgebaut werden.

Das vorgelegte Programmschema sieht insbesondere folgende Sendungen vor: Die Sendung „*Musikantenfrühstück*“, eine moderierte Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen in Linz und Oberösterreich sowie einer Vorschau auf den Tag und den Abend; die Sendungen „*U1\*LinZ am Vormittag*“ und „*U1\*LinZ am Nachmittag*“ mit unmoderierten Musikflächen, in der Hörerwünsche berücksichtigt werden; die Mittagssendung mit Informationsinhalten zum Tagesgeschehen; die Sendung „*Musikantenstammtisch*“, eine moderierte Sendung mit Gästen aus der Musikszene, Veranstaltungshinweisen, Beiträgen und der Vorstellung junger Interpreten und Talente; sowie die Sendung „*Wunschhotline*“, eine moderierte Sendung, in der Hörer Grüße übermitteln und Musikwünsche abgeben können.

Programmübernahmen vom bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ sind nicht geplant. Das Wortprogramm für das verfahrensgegenständliche Gebiet soll zur Gänze in Linz produziert werden. Das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH wird in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr unter starker Einbindung der Hörer erstellt; einem in Tirol ansässigen Hörer wird es daher nicht möglich sein, jemandem in Linz Geburtstagswünsche oder ähnliches zukommen zu lassen. Programmliche Kooperationen mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ können jedoch im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter Events (zB Feuerwerk der Musik in Tirol) stattfinden; derartige Sendeschienen würden dann auch in Linz ausgestrahlt werden. Es handelt sich hierbei vorrangig um Unterhaltungselemente und nicht um Elemente mit Lokalbezug.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Unterländer Lokalradio GmbH auf ihre langjährige Erfahrung im volkstümlichen Musikformat sowie auf ein mehr als siebenjähriges ordnungsgemäßes Auftreten am österreichischen Privatradiomarkt. Sie streicht weiters heraus, dass sie über eine breite Eigentümerstruktur ohne Abhängigkeit und Verbindung zu anderen Medien verfügt.

Die Leitung des Senders in Linz soll das Führungsteam der Unterländer Lokalradio GmbH übernehmen: Ing. Dietmar Heiseler, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Unterländer Lokalradio GmbH (seit 01.03.1998), verfügt über eine 28jährige Berufserfahrung im Bereich der elektronischen Medien (ORF und Privatrado). Harald Kinspergher ist als Assistent der Geschäftsführung der Unterländer Lokalradio GmbH seit neun Jahren in der Privatradiobranche tätig und soll als lokaler Studioleiter in Linz fungieren. Er wird ständig vor Ort in Linz sein und die Auswahl bzw. Schulung weiterer Mitarbeiter durchführen. Für die Sicherstellung des Studiobetriebes sind die langjährigen technischen Mitarbeiter der Unterländer Lokalradio GmbH vorgesehen. Der Bereich Sendertechnik soll schließlich an die Firma RTV-tec Broadcast Services (Hansjörg Kirchmair) übertragen werden.

Organisatorisch ist vorgesehen, vor Ort in Linz ein eigenes Studio zu errichten. In personeller Hinsicht soll das Team für Linz acht Mitarbeiter umfassen (einen Studioleiter, zwei Moderatoren, zwei redaktionelle Mitarbeiter, zwei Mitarbeiter für Marketing und Veranstaltungsdurchführung sowie einen Mitarbeiter im Sekretariat). Der Verkauf von Werbezeiten soll durch die Mitarbeiter im Marketing und das bestehende Verkaufsteam der Unterländer Lokalradio GmbH erfolgen. Gemeinsam sollen das Team in Linz und das Team in Tirol, das 16 Mitarbeiter umfasst, die Ressourcen „PR und Marketing“, „Überregionaler Verkauf“ und „Technik“ nutzen.

#### Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht geht die Unterländer Lokalradio GmbH von Investitionskosten in Höhe von insgesamt EUR 114.500 aus; diese setzen sich aus den Positionen Studioeinrichtung, Sendeanlage und Reportagegeräte zusammen, wobei angeführt wird, dass diesbezüglich auf bereits vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann; die notwendigen Investitionen beschränken sich auf die Adaptierung der Räumlichkeiten.

Die laufenden Kosten pro Jahr werden mit rund EUR 310.000 prognostiziert und umfassen die Mitarbeiter im Programmbereich (EUR 96.000), die Mitarbeiter im Marketingbereich (EUR 48.000), die Vertriebskosten (EUR 62.000), den Studiobetrieb (EUR 18.000), allgemeine Kosten (EUR 46.000), KfZ-Kosten (EUR 12.000) und die Kosten für den Senderbetrieb (EUR 26.000). Diesen stehen kalkulierte Erträge von EUR 334.000 im ersten und EUR 418.000 im zweiten Jahr gegenüber. Einnahmenseitig wird mit Erlösen aus der überregionalen Vermarktung über die RMS, dem lokalen Verkauf, Veranstaltungen und dem überregionalen Verkauf gerechnet. Die Position überregionaler Verkauf bezieht sich auf bereits vorhandene Werbepartner der Unterländer Lokalradio GmbH, wozu insbesondere deren wirtschaftstreibende Gesellschafter zählen, die für ihre Schigebiete an Werbung in österreichischen Ballungszentren wie Linz interessiert sind, aber auch die über die Gesellschafterebene verbundene Firma Kneissl und die Unternehmen MCP-Sound und Media.

Weiters wird darauf verwiesen, dass die Unterländer Lokalradio GmbH zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes weiterer Sendelizenzen das Stammkapital der Gesellschaft von EUR 750.000 auf EUR 1.000.000 aufgestockt hat.

#### Technisches Konzept

Das von der Unterländer Lokalradio GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ der Unterländer Lokalradio GmbH bestehen aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.



## **Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.**

### Antrag

Der Antrag der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist eine zu FN 159519m im Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eisenstadt. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000 (EUR 36.336,42) und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Steffen Müller (seit 27.12.2001). Alleingesellschafterin der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 75,04% an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. zu 50,02% an der Privatrado Burgenland GmbH beteiligt (Änderung der Beteiligungshöhe aufgrund des zwischenzeitigen Ausscheidens des Gesellschafters Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio Burgenland – Mora“ bzw. der anteiligen Übernahme deren Geschäftsanteile durch die übrigen Gesellschafter);
- 18,38% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99). Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. zu 22,18% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beteiligt (Änderung des Beteiligungsausmaßes aufgrund einer Kapitalerhöhung).

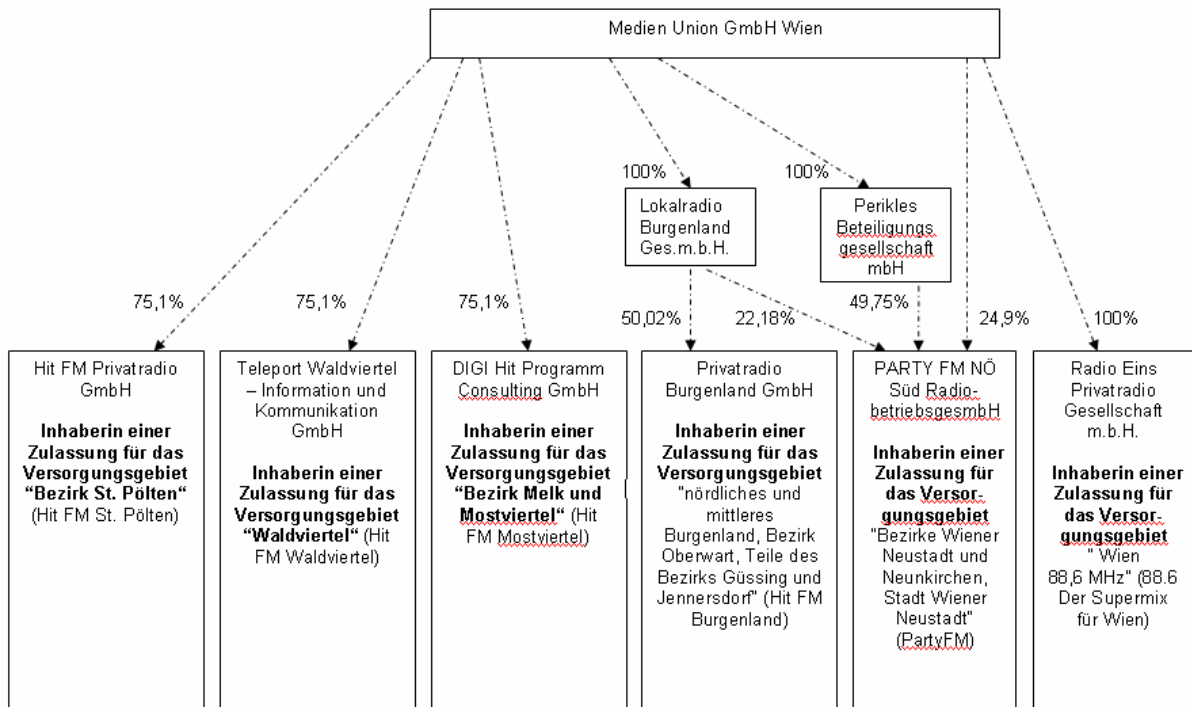
Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:



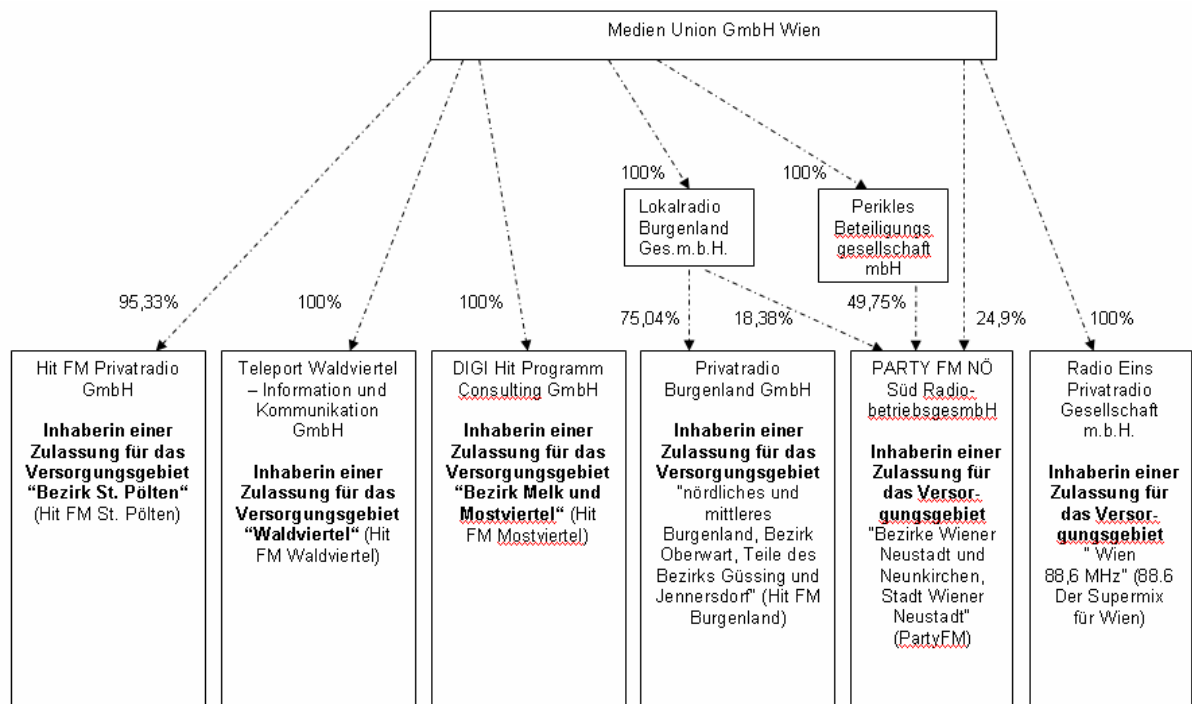
- 100% an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikations-senates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 100% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12); ); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 95,33% an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97); zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Medien Union GmbH Wien zu 75,1% an der Hit FM Privatrado GmbH beteiligt; zwischenzeitig hat jedoch die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ihre an der Hit FM Privatrado GmbH gehaltenen Geschäftsanteile zur Gänze an die Medien Union GmbH Wien abgegeben;
- 75,04% indirekt über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH;
- 24,9% (direkt) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH sowie indirekt 18,38% über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bzw. 49,75% über die „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); durchgerechnet besteht sohin eine Beteiligung in Höhe von 93,03%.

Grafisch lässt sich die geschilderteeteiligungsstruktur folgendermaßen darstellen:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung am 19.09.2006:



- zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 31.08.2007:



## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

## Geplantes Programm

Das beantragte Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist als 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen konzipiert. Unter dem Namen „HiT FM Linz“ soll ein Programm verbreitet werden, das seinen Fokus auf Linz, dessen vielfältiges kulturelles und soziales Leben legt und sich an die junge, urbane, aufgeschlossene Linzer Bevölkerung richtet. Sämtliche Programmelemente (zB Musik, Information, Service, Moderation) sollen auf die Zielgruppe abgestimmt werden. Um die angesprochene Zielgruppe optimal bedienen zu können, ist die Durchführung kontinuierlicher Marktanalysen im Raum Linz vorgesehen.

Das Musikprogramm soll sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammensetzen und insgesamt auf eine Weise konzipiert werden, dass ein möglichst großes Segment innerhalb der avisierten Zielgruppe abgedeckt wird. Auf Musiktitel und Genres, die voraussichtlich nur eine Minderheit der Hörer ansprechen, soll hingegen verzichtet werden. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms sollen Titel der Genres Pop, PopRock, Rock und Black prägen. Besonders berücksichtigt werden sollen auch österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten. Speziell zur Förderung lokaler Interpreten und Produzenten, die sich HiT FM Linz zum Ziel gesetzt hat, möchte HiT FM Linz einen jährlichen Bandwettbewerb veranstalten, wobei die Interpreten die Möglichkeit bekommen sollen live aufzutreten und ihre Musik im Radio vorzustellen.

Grundsätzlich soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 30:70 betragen; in der Morning-Show wird jedoch ein Wortanteil von etwa 40% verwirklicht werden.

Im Wortprogramm sollen der lokalen Berichterstattung sowie lokalen Serviceinformationen breiter Raum eingeräumt werden. Zu den regelmäßigen Serviceelementen im Programm von HiT FM Linz zählen Verkehrsservice, Wetter, Veranstaltungshinweise und Verbraucherinformationen. Mehrmals täglich sind ausführliche Lokalnachrichten vorgesehen. Darüber hinaus werden Ereignisse aus und um Linz täglich in Reportagen, Interviews, Beiträgen oder Umfragen aufbereitet. Die stündlichen Nachrichten stehen unter dem Motto „das Neueste aus Linz, Österreich und der Welt“ und sollen mit einer zeitlichen Länge von ca. 2:00 bis 2:30 Minuten von Montag bis Samstag stündlich in der Zeit von 05:50 (bzw. an Sonn- und Feiertagen von 06:50) bis 18:50 Uhr ausgestrahlt werden. Die Linzer Lokalnachrichten sind werktags um 06:20, 07:20, 08:20, 12:20, 16:20 und 17:20 Uhr im Ausmaß von wiederum jeweils 2:00 bis 2:30 Minuten vorgesehen. Wetter- und Verkehrsservice sollen in den Hauptzeiten am Morgen und in der Drivetime viermal sowie am Vormittag, zu Mittag und am Nachmittag zweimal pro Stunde gesendet werden.

Das beantragte Programm soll zu mindestens 70% vor Ort in Linz eigengestaltet werden. Insgesamt ist geplant, Synergien im HiT FM Netzwerk zu nutzen; dies betrifft vorrangig gemeinsame Marketingstrategien, darüber hinaus aber auch programmliche Kooperationen. Die programmliche Zusammenarbeit soll sich dabei auf jene maximal 30% des Programms beschränken, die nicht im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet geschöpft werden, wobei festgehalten wird, dass die wesentlichen Sendezeiten in der Früh (Morning-Show) sowie in der Drivetime von dieser Zusammenarbeit nicht umfasst sein werden, da zu diesen Zeiten möglichst hohe Lokalität bzw. Regionalität im Programm gewährleistet werden soll. Dementsprechend sollen sich die programmlichen Kooperationen auf die eher hörschwächeren Zeiten beschränken. Weiters ist nicht geplant, Programmflächen zur Gänze zu übernehmen;

vielmehr sollen eigenproduzierte Programmteile bzw. -elemente mit Programmteilen anderer HiT FM-Sender zu einem neuen Ganzen verschmolzen werden.

Auch im Hinblick auf die Österreich- und Weltnachrichten soll das Netzwerk von HiT FM genutzt werden. Diese werden von der News-Redaktion der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (Programm „HiT FM Waldviertel“; Versorgungsgebiet „Waldviertel“) produziert und in sämtlichen Programmen des Netzwerks ausgestrahlt. Die zugelieferten Teile werden dann in Linz mit Meldungen aus dem Sendegebiet ergänzt. Die Lokalnachrichten werden zur Gänze vor Ort in Linz produziert.

Zusammenfassend soll die Morning-Show mit Informationen, Service, Unterhaltung und Interaktion mit Hörern das zentrale Element des Programms von HiT FM Linz darstellen; im Mittelpunkt der Sendung sollen Linz und seine Bewohner stehen. Weitere Charakteristika des Programms sind ein geringerer Wortanteil am Vormittag sowie Service- und Informationsorientierung in der Drivetime. Insgesamt soll in der Zeit von 05:50 Uhr bis ca. 20:00 Uhr moderiertes Programm ausgestrahlt werden.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen sowie auch der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms beruft sich die Antragstellerin auf ihre Gesellschafterstruktur und die bisherige Tätigkeit des Hit FM-Sendernetzes als Hörfunkveranstalter und verweist im Zusammenhang mit der Frage nach der Kompetenz ihrer Gesellschafter insbesondere auch auf die Beteiligungen der Medien Union GmbH Ludwigshafen an mehreren lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunkveranstaltern in Deutschland sowie darauf, dass Hit FM Linz als Teil des Hit FM-Netzwerkes von den langjährigen Erfahrungen und vom Know-How der Partnersender (in den Bereichen Research, Technik, Marketing, Programmgestaltung, Vermarktung, Organisation, Strategie) profitieren soll. Betreffend die fachlichen Kompetenzen der Medien Union GmbH Wien ist zu berücksichtigen, dass diese neben der 100%-Beteiligung an der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. außerdem an den Sendern „88.6 Der Supermix für Wien“ (Zulassungsinhaberin Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H.), „HiT FM St. Pölten (Hit FM PrivatradiogmbH), „HiT FM Mostviertel“ (DIGI Hit Programm Consulting GmbH), „HiT FM Waldviertel“ (Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH), „Party FM“ (PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) und „HiT FM Burgenland“ (PrivatradiogmbH, vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH) (direkt oder indirekt) beteiligt ist.

Im Falle einer Zulassungserteilung an die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. wird Mag. Ewald Volk die Geschäfte des Senders führen. Mag. Ewald Volk verfügt über mehrjährige Erfahrungen in der Privatradiobranche und ist derzeit General Manager des HiT FM-Networks sowie Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (Programm „Party FM“). Mag. Werner Reichel wird als Programmleiter von HiT FM Linz fungieren. Er ist seit mehr als zehn Jahren in der Radiobranche tätig; unter anderem als Nachrichtenchef und Moderator bei „Radio PL1“, als Redakteur bei „Energy 104,2“, als Nachrichtenchef bei „92,9 HiT FM“, als Studioleiter Niederösterreich bei „KroneHit Niederösterreich“ sowie aktuell als Programmchef von „HiT FM“.

Organisatorisch ist geplant, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein Studio und ein Büro für Redaktion, Administration, Verkauf und Marketing zu errichten. Das Studio soll als Sende- und Produktionsstudio dienen und per Standleitung in das HiT FM Netzwerk eingebunden werden; auf diese Weise können Programmelemente, Beiträge und andere Daten in Echtzeit ausgetauscht werden. In personeller Hinsicht sind im Programmbereich (Moderation, Redaktion und Service) ein Programmleiter sowie vier Mitarbeiter vorgesehen. Die Moderation der Morning-Show, in der ein hoher Wortanteil gesendet wird, werden zwei Personen

übernehmen. Kaum bzw. wenig Personal wird im Marketingbereich benötigt, da gerade auf diesem Gebiet Synergien im HiT FM Netzwerk genutzt werden sollen. Zusätzlich ist geplant, auch auf Mitarbeiter anderer HiT FM Sender zurückzugreifen bzw. in den Bereichen Produktion und Musikplanung externe Mitarbeiter zu beschäftigen. Im Einzelnen gliedert sich das Studio in Linz in die Bereiche Geschäftsführung (eine Person), Administration/Verwaltung (eine Person), Programm (vier Personen sowie ein Programmleiter und eine Person extern für Produktion), Verkauf (zwei Personen) und Marketing (eine Person unter der Leitung der Geschäftsführung). Der überregionale Werbezeitenverkauf soll über Vermarktungsverbände (RMS, Hit FM Netzwerk) abgewickelt werden, der lokale Werbezeitenverkauf hingegen primär über eigene Mitarbeiter vor Ort.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hat einen auf fünf Jahre angelegten Businessplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 92.500 und im zweiten Jahr in Höhe von EUR 17.500 (kumuliert EUR 110.000) ausweist. Ab dem dritten Geschäftsjahr geht die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 4.500 im dritten Geschäftsjahr, von EUR 61.500 im vierten und EUR 82.500 im fünften Geschäftsjahr. Auf kumulierter Ebene bedeutet dies kumulierte Verluste in Höhe von EUR 105.500 im dritten bzw. EUR 44.000 im vierten Geschäftsjahr; im fünften Geschäftsjahr wird schließlich auf kumulierter Basis ein Gewinn in Höhe von EUR 38.500 erwartet.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (zB RMS und HiT FM Netzwerk), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (zB Events, Homepage) zusammen und steigen stetig von EUR 440.000 im ersten auf EUR 680.000 im fünften Jahr an. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 532.500 und EUR 597.500. Weiters geht die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. von Investitionskosten in Höhe von insgesamt EUR 115.000 aus. Durch die Nutzung von Synergieeffekten im HiT FM Netzwerk (insbesondere in den Bereichen Vermarktung, Marketing, Promotion, Musikplanung, Mitarbeiterausbildung/Training, Nachrichtenproduktion, Marktforschung, Verwaltung/Administration, Technik/Wartung und Einkauf) sollen die Investitions- und laufenden Kosten relativ gering gehalten werden.

Die dargestellten Einsparungspotenziale sollen dem Sender eine stärkere Fokussierung auf jene Bereiche ermöglichen, welche die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. für den wirtschaftlich langfristigen Erfolg eines Lokalsenders als besonders wichtig erachtet: eigengestaltetes Programm, Lokalnachrichten, lokaler Service, Präsenz vor Ort, lokales Marketing und lokale Promotion.

Zusammengefasst plant die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Im Übrigen wird hinsichtlich der Finanzierung des laufenden Betriebs auf die Eigenkapitalausstattung der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., deren Bonität sowie die Kreditwürdigkeit ihrer unmittelbaren Gesellschafterin verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorlegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausgewiesen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.



Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatrado Burgenland GmbH;
- „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH;
- „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.;
- „St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH; sowie
- „Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH

bestehen jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Weiters ist das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erreichbare Gebiet im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH, abgesehen von einigen punktuellen Berührungspunkten, die insgesamt einige hundert Einwohner umfassen, entkoppelt.

## Rockradio Broadcasting GmbH

### Antrag

Der Antrag der Rockradio Broadcasting GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Rockradio Broadcasting GmbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Rockradio Broadcasting GmbH ist eine zu FN 269500z im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der Rockradio Broadcasting GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	Tillmann Fuchs	EUR 3.500	10%
2	Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH	EUR 8.400	24%
3	Mag. Birgit Schön GmbH	EUR 7.000	20%
4	Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH	EUR 7.000	20%
5	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 3.500	10%
6	„DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH	EUR 3.500	10%
7	Molden Verlag GmbH	EUR 2.100	6%

Tillmann Fuchs ist österreichischer Staatsbürger.

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und ei-

nem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingeschafterin der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG, eine zu FN 142663z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital in Höhe von EUR 16,750.000. Aktionäre der Styria Medien AG sind zu 98,33% die Katholischer Medien Verein Privatstiftung und zu 1,67% der Katholische Medien Verein. Die Katholischer Medien Verein Privatstiftung ist eine zu FN 161261z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Graz und einem Stiftungsvermögen in Höhe von ATS 1,000.000 bzw. EUR 72.672,83. Stifter sind zu 99,7% der Katholische Medien Verein (ehemals Katholischer Pressverein in der Diözese Graz-Seckau) sowie Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Katholische Medien Vereins und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss dieses Stifters auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist.

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% der Kommanditanteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Dobl) und (direkt) 100% an deren einziger Komplementärin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eine Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Steiermark“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005);
- 100% der Kommanditanteile an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), deren einzige Komplementärin ist wiederum die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH; die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eine Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Kärnten“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/03-RRB/97);
- 100% (indirekt) an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht Leoben; Sitz in Liezen) über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 18057w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz), deren Alleingeschafterin die Styria Medien AG ist; die Ennstaler Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002; erweitert durch Zuordnung der Übertragungskapazität „ÖBLARN (Strimitzen) 107,2 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.04.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004);
- 51% (indirekt) an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben; Sitz in Bruck an der Mur) über die 100%igen Tochtergesellschaften der Styria Medien AG, die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164146t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz) und die GH Vermögensverwaltungs GmbH; hiervon werden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, weitere 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs GmbH und 2% treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs GmbH durch die Mocharitsch – Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen Gesellschaft m.b.H. (FN 84804m beim Landesgericht Leoben; Sitz in Leoben) gehalten; die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001; erweitert durch Zuordnung der Übertragungskapazität „MÜRZZUSCHLAG (Ganzstein) 104,5 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.04.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004).

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Rockradio Broadcasting GmbH war die Styria Medien AG außerdem an folgenden Hörfunkveranstaltern beteiligt:

- 100% (indirekt) an der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213i beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97), über deren einzige Komplementärin, die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz), und deren einzige Kommanditistin, die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt); die Beteiligungen an der Lokalradio Beteiligungs GmbH (100%) sowie an der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (einzige Kommanditistin) hat die Styria Medien AG *mit 15.06.2007* zur Gänze abgegeben;
- 100% (indirekt) an der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG (FN 238729y beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99); die Beteiligung der Styria Media AG bestand *bis zum 15.06.2007* und wiederum über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG;
- 100% (indirekt) an der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (FN 213758a beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004); die Beteiligung der Styria Media AG bestand *bis zum 15.06.2007* und wiederum über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG;
- 50% (indirekt) an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht Leoben; Sitz in Fohnsdorf) über die 100%igen Tochtergesellschaften der Styria Medien AG, die GH Vermögensverwaltungs GmbH und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); die Beteiligungen durch die GH Vermögensverwaltungs GmbH (25,1%) und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (24,9%) an der Privat-Radio Betriebs GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97), wurden *mit 15.06.2007* zur Gänze abgegeben.

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Fernsehveranstaltern:

- 100% der Kommanditanteile an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG (FN 252838x beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); diese veranstaltet im Bundesland Steiermark ein regionales Kabelfernsehprogramm;
- 100% der Kommanditanteile an der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG (FN 239220w beim Landesgericht Klagenfurt; Sitz in Klagenfurt); diese veranstaltet im Bundesland Kärnten ein regionales Kabelfernsehprogramm;
- 50% (indirekt) an der Privatfernsehen GmbH (FN 191240k beim Landesgericht Linz; Sitz in Linz) über die wootoo medien AG (FN 157457f beim Landesgericht Wels; Sitz in Wels); die Privatfernsehen GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem analogen terrestrischen Fernsehen im Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002);
- 33,3% (direkt) an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592i beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines als Fensterprogramm ausgestalteten Satellitenfernsehprogramms in Österreich (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-54).

Die Styria Medien AG hält folgende Beteiligungen an Printmedien:

- 100% der Kommanditanteile an der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959w beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz); diese verlegt bzw. gibt die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ heraus;
- 100% der Kommanditanteile an der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 218199g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“;
- 100% an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag Aktiengesellschaft (FN 105696k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), hiervon 50% direkt sowie 50% indirekt über die styria.MULTI MEDIA AG & Co KG (FN 283340 b beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); die „Wirtschaftsblatt“ Verlag Aktiengesellschaft ist Herausgeberin der Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“;
- 27,2% der Kommanditanteile an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ (FN 23194i beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten); hiervon 26,1% direkt sowie 1% indirekt über die „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG; die „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ ist Herausgeberin einer wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift;
- 79,1% an der Die Furche – Zeitschriften-Betriebs-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.“ (FN 7458v beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Herausgeberin der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Die Furche“.

Darüber hinaus bestehen u.a. auch Beteiligungen am österreichischen Modemagazin „DIVA“, am Kinomagazin „Skip“, an der österreichischen Frauenzeitschrift „Wienerin“, an der Jugendzeitschrift „miss“ sowie am Magazin „wiener“ und am Magazin „Wohnen“.

Die Mag. Birgit Schön GmbH ist eine zu FN 267778t beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Mag. Birgit Schön GmbH ist die österreichische Staatsbürgerin Mag. Birgit Schön.

Die Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist eine zu FN 268593s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH ist die Molden Verlag GmbH.

Die Molden Verlag GmbH ist eine zu FN 157876x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 145.000. Alleingesellschafterin der Molden Verlag GmbH ist die Agavi Privatstiftung. Die Agavi Privatstiftung ist eine zu FN 247526i beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Stifter ist Dr. Bernhard Vanas. Dr. Bernhard Vanas kommt aufgrund faktischer Verhältnisse (z.B. Widerrufs- und Änderungsvorbehalt) Einfluss auf die Tätigkeit der Privatstiftung zu. Dr. Bernhard Vanas ist österreichischer Staatsbürger.

Die Molden Verlag GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Molden Verlag GmbH & Co KEG, einer zu FN 260796z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage in der Höhe von EUR 100.000; Kommanditist ist Dr. Bernhard Vanas. Die Molden Verlag GmbH ist Inhaberin des Molden Verlags in Wien.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafterin der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair zu je 50%; beide sind österreichische Staatsbürger.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält 4%, Ing. Dietmar Heiseler 7% und Hansjörg Kirchmair 2% der Anteile an der Unterländer Lokalradio GmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet



„Östliches Nordtirol“ ist; Ing. Dietmar Heiseler ist auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH hält weiters 22% und Hansjörg Kirchmair 16% der Anteile an der Radio Event GmbH, welche Off-Air-Veranstaltungen organisiert.

Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist eine zu FN 215257f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000. Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Gottfried Zmeck.

Die „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleingesellschafterin der Mainstream Entertainment GmbH, welche ihren Sitz in Deutschland hat und Content für Fernsehsender produziert.

Mag. Gottfried Zmeck hält 90% der Anteile an der Goldstar TV GmbH & Co. KG, die ihren Sitz in Deutschland hat und die Fernsehsender „GoldStar TV“ und „Heimatkanal“ sowie über ihr Tochterunternehmen Hit24 Television GmbH den Fernsehsender Hit24 betreibt.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Rockradio Broadcasting GmbH hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

### Geplantes Programm

Das beantragte Programm der Rockradio Broadcasting GmbH ist als 24 Stunden Programm der Musikrichtung „Rock“ mit dem Namen „Radio Star“ für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen konzipiert; erwartet wird ein Anteil männlicher Hörer von 60%. Die Orientierung an der Zielgruppe soll sich in allen Teilbereichen der Programmgestaltung widerspiegeln.

Geplant ist ein starker Fokus auf das Musikprogramm und das Musikformat Rock; das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm soll 30:70 betragen. Das Musikprogramm setzt sich untertags aus den Kategorien Classic Rock der 1970er und 1980er Jahre, Adult Rock der 1990er Jahre, der Jahre 2000 bis 2005, aktueller Adult Rock sowie Rock aus Österreich und Europa zusammen. Die vorgelegte Playlist umfasst unter anderem folgende Interpreten bzw. Musiktitel: Bruce Springsteen „Born to run“ (1970er), ZZ Top „Stages (1980er), INXS „Listen like thieves“ (1990er), Josh Mars „Superman“ (2000er, Österreich); in der Playlist sind jeweils zwei von 14 Musiktiteln pro Stunde mit dem Vermerk „Österreich“ gekennzeichnet. Von 18:00 bis 22:00 Uhr sind täglich Spezialsendungen („Linzer Special Rock“) geplant: Black und Rock am Montag (Rock und Black Music von den 1960ern bis heute), Modern Rock am Dienstag (Rockmusik von morgen), Rockmusik aus Europa am Mittwoch (Rockmusik zB aus Italien, Frankreich, Griechenland, Ungarn und Österreich; auch ist geplant, Musiker aus ganz Europa, die in Linz gastieren, einzuladen), Classic Rock pur am Donnerstag (Rocklegenden aus den 1960-er und 1970-er Jahren), Heartbeat am Freitag (Rockballaden), Rock'n roll am Samstag und „Born in the USA“ am Sonntag (Übertragung einer wöchentlichen Musikshow über neueste Rock-Trends aus den USA via Internet).

Die Rockradio Broadcasting GmbH sieht das von ihr geplante Programm inhaltlich als Spartenprogramm und zwar insoweit, als sich auch der überwiegende Teil des Wortprogramms auf die Themen Musik bzw. Rock bezieht; das Wortprogramm soll von der klaren Rock-Positionierung geprägt sein. Im Vordergrund stehen daher Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen. Weiters sind zahlreiche Specials geplant, wie etwa Unplugged-Konzerte von in Linz gastierenden Rocklegenden, zu denen Radio Star einlädt.



Diese Konzerte sollen in Zusammenarbeit mit dem Konzert-Tour-Veranstalter GLP Artist Management GMBH organisiert werden.

Nachrichtensendungen sind immer zur vollen Stunde geplant (nationale und internationale Nachrichten); darüber hinaus werden in den Kernzeiten (Morning-Show, Mittagszeit und Drivetime) zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden entweder eigenproduziert oder von einem Anbieter zugekauft, der im Verbreitungsgebiet noch keine Nachrichten zuliefert, da man sich von anderen im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Programmen unterscheiden will. Abgesehen vom möglichen Zukauf der überregionalen Nachrichten soll das Programm der Rockradio Broadcasting GmbH zur Gänze eigenständig gestaltet werden.

Zu einzelnen geplanten Sendungen wird ausgeführt: In der Morgensendung „*Linzer Morgen Rock*“ werden viermal pro Stunde Wetter- und Verkehrsservice sowie zur halben Stunde lokale Nachrichten geboten. Darüber hinaus sind die Rubriken Linz Yesterday (was passierte in Linz vor 10, 20, 30 und 40 Jahren), Veranstaltungstipps, Geburtstage von Rock Legenden, Berichte von Rock Konzerten weltweit, Radio Star hilft (Probleme der Hörer von Hörern gelöst), 3-Tage Wetterschau und der Pressespiegel (Kollegen von Linzer Zeitungen werden eingeladen) vorgesehen. Bei „*Rock & Work*“ geht es ausschließlich um die Arbeit. Der Moderator besucht jeden Tag eine andere Firma und damit Radio Star Hörer vor Ort. In der Sendung „*Linzer Mittags Rock*“ werden Bands live bei Radio Star zu Gast sein und auch die Möglichkeit haben, unplugged zu spielen. Die Sendung „*Linzer Special Rock*“ widmet sich täglich einem anderen Schwerpunkt (siehe oben). Die Sendung „*Linzer Weekend Rock*“ bietet die besten Tipps für das Wochenende und Rock Specials wie One Hit Wonders, Rock live am Wochenende und Rock Top 10 aus den USA und aus England.

Schließlich wird angeführt, dass es weder in personeller noch in programmlicher Hinsicht zu Verflechtungen mit anderen Hörfunkveranstaltern im Konzern der Styria Medien AG kommen soll.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen verweist die Rockradio Broadcasting GmbH auf die entsprechende Kompetenz ihrer Gesellschafter:

Die Styria Medien AG ist der drittgrößte Medienkonzern Österreichs und weist ein nicht nur auf Österreich beschränktes, diversifiziertes Medienportfolio auf. Die Antragstellerin betont, dass sich alle Projekte des Hauses Styria durch ihre journalistische Qualität, ihre hohe Unternehmenskultur und durch ihre Wirtschaftlichkeit auszeichnen. Die Kompetenz im Hörfunkbereich ergibt sich aus den vielfachen Beteiligungen der Styria Medien AG an bestehenden Hörfunkveranstaltern.

Mag. Birgit Schön, Alleingesellschafterin der Mag. Birgit Schön GmbH und selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Rockradio Broadcasting GmbH (seit 15.11.2005), ist seit 1995 mit der Medienbranche verbunden: Sie war in die Vorbereitungen für Privatrundfunk in Österreich involviert und begleitete den Start des Life Radio Oberösterreich als zentrale Verkaufs- und Marketingkoordinatorin. Parallel zu ihrer Tätigkeit in der Agenturszene war Mag. Birgit Schön jahrelang als Geschäftsführerin im Privat-TV Bereich, der OÖ Vision, in Oberösterreich tätig. Mag. Birgit Schön bringt somit Kenntnisse für die Entwicklung und Umsetzung einer Unternehmensstrategie mit und hat Erfahrung mit der Leitung von Medienunternehmen und dem aktiven Verkauf von Werbezeiten und Sonderwerbformen in Radio und TV.

Die Molden Verlag Radiobeteiligung GmbH und die Molden Verlag GmbH gehören zum Molden Verlag, einem der traditionellen Verlagshäuser in Österreich.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption und Bereitstellung von Radiosendern: Sie errichtet und betreibt komplette Funkstationen und stellt somit die für eine Programmabstrahlung und den Sendebetrieb notwendige Infrastruktur wie Sendemasten mit Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung. Derzeit betreibt die Gesellschaft über 25 Senderstandorte für Privatradiobetreiber in Tirol, Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark; eine größere Zahl von Funkstandorten ist derzeit in der Planungs- und Ausbauphase. Seit Anfang 2004 vertritt Hansjörg Kirchmair, 50%-Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, als geschäftsführender Gesellschafter das Unternehmen. Die Antragstellerin sieht in Hansjörg Kirchmair eine der erfahrensten Persönlichkeiten im Bereich der Rundfunktechnik und in seiner mittelbaren Beteiligung die Garantie für eine effiziente und qualitativ hochwertige technische Umsetzung von „Radio Star“, welche einen wesentlichen Erfolgsfaktor des Projekts darstellt.

Mag. Gottfried Zmeck, Alleingesellschafter der „DahabInvest“ Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, betreibt auf der Pay-TV-Plattform „Premiere“ mehrere 24-Stunden-Kanäle unter der Marke Goldstar-TV.

Tillmann Fuchs, selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Rockradio Broadcasting GmbH (seit 15.11.2005) begann 1983 seine Laufbahn im Bereich der Medien als freier Mitarbeiter der Kronen Zeitung. In der Folge trug er in leitender Funktion Mitverantwortung bei der Gründung der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ und der Tageszeitung „Täglich Alles“. Anschließend nahm er sechs Jahre hindurch verschiedenste Funktionen bei RTL ein, zuletzt in der Chefredaktion. Im Jahr 1999 kehrte er nach Wien zurück, um im Auftrag eines neuen Konsortiums die Übernahme des damaligen Kabelfernsehsenders „Wien 1“ zu organisieren; der als „ATV“ umgegründete Sender erhielt die ausgeschriebene, österreichweite Frequenzkette und Tillmann Fuchs leitete das Unternehmen als Vorstandsvorsitzender bis August 2003. Nach seiner Tätigkeit als kaufmännischer Direktor für das österreichische Filmfestival „Diagonale“ ist Tillmann Fuchs nun Vorstand der Ernst Fuchs Privatstiftung und Geschäftsführer der Ernst Fuchs Werkvermittlungs-GesmbH.

Darüber hinaus ist Günter Dorner als Programmleiter vorgesehen; er wird zumindest die ersten Jahre hauptberuflich in Linz tätig sein. Günter Dorner war als Gründungsmitglied der Antenne Steiermark dort von 1995 bis 1997 Musikredakteur, später Musikchef. Seit dem Jahr 2000 ist er auch Musikchef der Antenne Kärnten.

Hinsichtlich der weiteren Mitarbeiter wird im Zeitpunkt der Zulassungserteilung ein Recruiting stattfinden.

In organisatorischer Hinsicht sind für den Bereich Geschäftsführung zwei Mitarbeiter (Mag. Birgit Schön und Tillmann Fuchs), für den Bereich Programm fünf Moderatoren/Redakteure, für den Bereich Sekretariat/Presse 1,5 Mitarbeiter und für den Bereich Vermarktung zwei Mediaberater, insgesamt sohin 10,5 Mitarbeiter vorgesehen. Der Bereich Vermarktung soll vorläufig von Tillmann Fuchs geleitet werden. Der Bereich Technik soll ausgelagert werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Rockradio Broadcasting GmbH hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 626.050 und im zweiten Jahr in Höhe von EUR 473.702 ausweist. Ab dem dritten Geschäftsjahr geht die Rockradio Broadcasting GmbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 61.007 im dritten und in Höhe von EUR 79.709 im vierten Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus der nationalen Vermarktung über die RMS, Eigenvermarktung und Sonderwerbformen zusammen und steigen stetig von EUR 526.000

im ersten auf EUR 1,277.500 im vierten Geschäftsjahr an. Ziel ist es, dass die Vermarktung über die RMS etwa 45% des Erlöspotentials darstellt. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten vier Jahren zwischen EUR 1,152.050 und EUR 1,197.791.

Die notwendigen Investitionen und anlaufenden Verluste sollen aus Eigenmitteln der Gesellschafter finanziert werden. Entsprechende Erklärungen sämtlicher Gesellschafter wurden vorgelegt.

### Technisches Konzept

Das von der Rockradio Broadcasting GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG;
- „Kärnten“ der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG;
- „Oberes Ennstal“ der Ennstaler Lokalradio GmbH; sowie
- „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH;

bestehen jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Ebenso bestehen zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG;
- „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG;
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Privat-Radio Betriebs GmbH; sowie
- „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH;

jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte. Betreffend die genannten Hörfunkveranstalter bestanden im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Rockradio Broadcasting GmbH Beteiligungen durch die Styria Medien AG, die zwischenzeitig zur Gänze abgegeben wurden.

## **radio:innovation GmbH**

### Antrag

Der Antrag der radio:innovation GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die radio:innovation GmbH ist eine zu FN 283807p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Klaus Schweighofer (seit 30.05.2007). Mag. (FH) Gerhard Pemberger, der im Zeitpunkt der Antragstellung gemeinsam mit Dr. Klaus Schweighofer als Geschäftsführer der radio:innovation GmbH fungierte, ist mit 30.05.2007 aus dieser Funktion ausgeschieden.

Alleingesellschafterin der radio:innovation GmbH ist die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH (FN 237455z beim Landesgericht für ZRS Graz; Sitz in Graz). Im Hinblick auf die Ei-

gentümerstruktur der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH und die Beteiligungen der Styria Media AG wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Rockradio Broadcasting GmbH verwiesen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die radio:innovation GmbH hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

#### Geplantes Programm

Das beantragte Programm der radio:innovation GmbH ist als 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 16 bis 25 Jährigen konzipiert. Unter dem Namen „Radio:innovation“ soll ein lokales, jugendformatiertes Programm unter starker Einbindung neuer Informations- und Unterhaltungsmedien, wie Internet, Ipod und Handy, verbreitet werden. Zu diesem Zweck sollen Interaktionen mit dem Internet hergestellt und Sendeflächen, wie etwa die Sendung „Jugendäther“, als Diskussionsplattformen unter Einbindung der angeführten neuen Medien genutzt werden.

Hinsichtlich der Etablierung als Jugendradio wird vorgebracht, dass im Programm Radio:innovation verschiedenen Jugendorganisationen die Möglichkeit geboten werden soll, ihre Projekte oder Botschaften vorzustellen. Weiters sind auf programmlicher und redaktioneller Basis Kooperationen mit den Jugendzeitschriften „Skip“ (Kinomagazin) und „miss“ (auf junge Frauen fokussierendes Lifestylmagazin) geplant. Kooperationen sollen auch mit dem Magistrat der Stadt Linz (Kinder- und Jugendservices Linz) eingegangen werden; diesbezüglich wurden bereits vorbereitende Gespräche geführt. Außerdem wird die radio:innovation GmbH versuchen, regelmäßige bzw. bereits bestehende Veranstaltungen und Events für die jugendliche Zielgruppe aufzubereiten und zugänglich zu machen.

Kooperationen bzw. Verflechtungen mit anderen Hörfunkveranstaltern im Konzern der Styria Medien AG sind nicht geplant; diesbezüglich wird vorgebracht, dass eine Zusammenarbeit schon aus Formatgründen nicht möglich ist. Ebenso ist geplant, dass Mitarbeiter, die für das Programm Radio:innovation tätig werden, ausschließlich bei der radio:innovation GmbH beschäftigt sein werden.

Im Musikprogramm liegt der Schwerpunkt bei einem poporientierten CHR-Format. Die vorgelegte Playlist umfasst unter anderem folgende Interpreten bzw. Musiktitel: Justin Timberlake „Sexy Back“, The Pussycat Dolls „Buttons“, Sean Paul „Give it up to me“, Nickelback „Far Away“ und Natasha Bedingfield „Unwritten“. Auch heimischen Künstlern, wie zB Christina Stürmer, soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Musik in der Playlist zu platzieren.

Grundsätzlich soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm ca. 25:75 betragen. In einzelnen Sendeschienen, wie zB der Morning-Show oder Sendeflächen mit Diskussionsrunden bzw. Hörereinbindung, kann der Wortanteil auch bei bis zu 35% liegen; der Maximalwert von 40% Wortanteil soll jedoch nicht überschritten werden. Beabsichtigt ist die Etablierung eines eigenständigen Studiobetriebes samt eigenständiger, unabhängiger Redaktion in Linz. Das beantragte Programm, sowohl die Musikkzusammenstellung bzw. -programmierung als auch sämtliche Wortanteile mit Ausnahme der Weltnachrichten, soll zur Gänze vor Ort in Linz eingestaltet werden.

Hinsichtlich der Nachrichten ist geplant, die Weltnachrichten von Montag bis Sonntag stündlich zur vollen Stunde in der Zeit von 06:00 bis 24:00 Uhr auszustrahlen. Die Weltnachrichten sollen von einem Anbieter zugekauft werden, der nicht schon im ausgeschriebenen Versor-

gungsgebiet Weltnachrichten zuliefert; diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit einem potentiellen österreichischen Anbieter geführt. Lokalnachrichten sind in der ersten Ausbaustufe des Senders von Montag bis Freitag stündlich zur halben Stunde in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr vorgesehen; diese sollen kurz und bündig gestaltet werden und aus nicht mehr als vier Headlines bestehen. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Senders soll die Ausstrahlung der Lokalnachrichten täglich bis 18:00 Uhr ausgedehnt werden. Wetter- und Verkehrsservice sollen von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 20:00 Uhr bzw. am Samstag zwischen 10:00 bis 12:00 Uhr gesendet werden.

Zu einzelnen geplanten Sendungen wird vorgebracht: Die Morgensendung „*Wake up!*“ wird durchgängig von lokalen Inhalten geprägt sein; ein Schwerpunkt liegt in der Verkehrsberichterstattung, darüber hinaus sind Gewinnspiele, Lifestyle-Themen und Boulevard-Inhalte geplant. Die Sendung „*Workflow*“ ist eine unmoderierte Sendefläche; neben den Musiktiteln werden redaktionell aufbereitete Themen, großteils Originaltöne aus Arbeitsstätten, ausgestrahlt. Im „*Chat-Talk*“, einem interaktiven Sendeformat, diskutiert der Moderator gemeinsam mit Studiogästen ein tagesaktuelles Thema. Parallel dazu findet die Diskussion im Chatroom statt und auszugsweise können einzelne Meinungen aus dem Chat in die Sendung eingebunden werden. In der „*Drivetime*“ werden die wichtigsten Themen des Tages nochmals aufgegriffen; neben einem Ausblick auf den kommenden Abend sollen auch Hörer die Gelegenheit bekommen, in der Sendung zu Wort zu kommen. Die Sendung „*@radio:innovator!*“ behandelt Neuheiten, Hinweise, Tipps & Tricks betreffend das Internet und dient auch dem Erfahrungsaustausch der Internetnutzer. Im Rahmen der Sendung „*Jugendäther*“, die im Zwei-Wochen-Rhythmus ausgestrahlt werden soll, wird den Meinungen, Themen und Projekten der Linzer Jugendorganisationen sowie den Jugendlichen eine Plattform geboten. Konkret ist diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit den Organisationen „Verein Jugend & Freizeit“ und den „Kinder- und Jugendservices Linz“ des Magistrats der Stadt Linz geplant. Möglichkeiten der Interaktion soll weiters die Sendung „*HIT <> SMS*“ bieten. Zum einen können via SMS Lieblingstitel in die wöchentliche Hitparade gewählt werden, zum anderen könne per SMS Wünsche geschickt werden, die dann in der Sendung ausgestrahlt werden. In der Sendung „*Podcast on air*“ werden die besten von Hörern produzierten Podcasts gesendet; zusätzlich sollen Informationen rund um die Themen iPod, Podcasting etc. präsentiert werden.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht führt die radio:innovation GmbH an, dass Mag. (FH) Gerhard Pemberger den Aufbau des Senders als Geschäftsführer mitbegleiten wird und verweist diesbezüglich auf dessen umfangreiche Erfahrungen im Privatradiobereich. Mag. (FH) Gerhard Pemberger ist jedoch mit 30.05.2007 aus der Geschäftsführung der radio:innovation GmbH ausgeschieden.

Als Station Managerin und Verkaufsleiterin bzw. in einer weiteren Ausbaustufe als Geschäftsführerin des Senders ist Karin Fitzka vorgesehen. Karin Fitzka war von 1988 bis 1991 für den Aufbau der Club Ö3 Marketingabteilung zuständig und in der Folge Marketingleiterin des Club Ö3. Im Anschluss daran war sie als General Managerin für Marketing/Promotion & Salespromotion bei EMI Austria und von 1993 bis 1995 als stellvertretende Onair-Promotionsleiterin bzw. ab 1995 als Onair-Promotionsleiterin bei „Antenne Bayern“ tätig. Weiters war sie ab 1998 Marketing-, Werbeleiterin der Zeitschriften „Wiener“ und „Wienerin“. Seit 2002 ist Karin Fitzka Geschäftsführerin des Lifestyle Zeitschriftenverlages und seit 2004 auch Geschäftsführerin des MISS Verlages.

Die Programmleitung soll die gebürtige Linzerin Gini Brenner übernehmen. Gini Brenner hat Anglistik, Japanologie und Kunstgeschichte studiert und beim Aufbau von „Radio Orange“ in Wien mitgewirkt. Weiters war sie als stellvertretende Chefredakteurin für das Ö3-Magazin tätig. Sie publiziert regelmäßig für die Zeitschriften „Wiener“ und „Falter“ und ist im redaktionellen Bereich der Zeitschriften „Wienerin“, „miss“ und „Diners Club Magazin“ sowie als Mo-



deratorin im Wiener Regionalfernsehen tätig. Seit 2001 ist Gini Brenner Chefredakteurin von [www.skip.at](http://www.skip.at) sowie stellvertretende Chefredakteurin von „Skip – das Kinomagazin“.

Als leitende Redakteurin soll Monika Affenzeller fungieren. Im Anschluss an das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaften und der Theaterwissenschaften hat sie ihre Tätigkeit bei der Zeitschrift „miss“ begonnen; dort ist sie derzeit als leitende Redakteurin tätig.

Für die technische Betreuung ist Harald Gattringer, ein gebürtiger Oberösterreicher, vorgesehen. Im Rahmen seiner Ausbildung besuchte Harald Gattringer die HTL für Nachrichtentechnik in Leonding bei Linz. Von 1999 bis 2001 war er bei Radio „W4“ in Gmünd als Moderator und Redakteur der Lokalnachrichten tätig.

Das restliche Personal samt den Mitarbeitern für den Verkaufsbereich soll direkt in Linz rekrutiert werden.

Es ist geplant, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein eigenes Studio zu errichten. Geeignete Studioräumlichkeiten werden spätestens bei Lizenzerteilung angemietet. Diesbezüglich wurde vorgebracht, dass im Vorfeld bereits geeignete Standorte gesichtet wurden. Organisatorisch gliedert sich das Studio in Linz in die Bereiche Station Manager, technischer Leiter, Verkauf/Marketing und Musik/Redaktion. Im Bereich Verkauf/Marketing bestehen die organisatorischen Einheiten Leitung Verkauf/Marketing, Marketingassistenz und Mediaberatung; im Bereich Musik/Redaktion die Einheiten Leitung Musik/Redaktion, Moderation und Redaktion. Im Einzelnen sind in personeller Hinsicht eine Station Managerin, die auch für die Verkaufsleitung zuständig sein wird, ein Mitarbeiter im technischen Bereich, eine Marketingassistentin und drei Mediaberater (für die regionale Vermarktung) vorgesehen; im Programmbereich (Moderation und Redaktion) sind sieben Mitarbeiter geplant.

Im Verkauf bzw. im Marketingbereich sind derzeit keine Kooperationen mit anderen Jugendradios geplant.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die radio:innovation GmbH hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 148.300, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 88.841 (kumuliert EUR 237.141) und im dritten Jahr in Höhe von EUR 61.948 (kumuliert EUR 299.089) ausweist. Im vierten Geschäftsjahr geht die radio:innovation GmbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit einem Gewinn von EUR 70.792 bzw. kumulierten Verlusten in Höhe von EUR 228.297.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus dem regionalen Verkauf, aus dem RMS-Verbund und sonstigen Erlösen zusammen und steigen stetig von EUR 470.000 im ersten auf EUR 653.620 im vierten Jahr an. Im Rahmen der sonstigen Erlöse wird insbesondere mit Vergütungen aus Veranstaltungen, Aktivitäten und der Einbindung neuer Medien gerechnet. Aufgrund der geplanten vielfältigen Aktivitäten auf diesen Gebieten stellen die sonstigen Erlöse für die radio:innovation GmbH einen wesentlichen Teil der Gesamterlöse dar. Hinsichtlich der Vermarktung ist zunächst geplant, verstärkt regionale Vermarktung zu betreiben. Dementsprechend wird in der Anfangsphase des Senders damit kalkuliert, dass rund 70% der Erlöse aus dem regionalen Verkauf und der Rest aus der nationalen Vermarktung über die RMS lukriert werden können. Konkret geht die radio:innovation GmbH im ersten Geschäftsjahr von Erlösen aus der nationalen Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 150.000 sowie mittelfristig (im vierten Geschäftsjahr) schließlich von RMS-Erlösen in Höhe von EUR 178.000 aus. Diese Zahlen basieren auf Erfahrungswerten der RMS. Das Ziel ist es schließlich ein ausgeglichenes Verhältnis (50:50) zwischen nationaler Vermarktung über die RMS und lokaler Vermarktung zu erlangen.

Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten vier Jahren zwischen EUR 548.300 und rund EUR 527.800. Hinsichtlich der Finanzierung der Anfangsverluste bzw. lau-

fenden Verluste wurde ein Schreiben der Styria Medien AG vom 18.09.2006 vorgelegt, in dem diese erklärt, dafür einzustehen, dass die radio:innovation GmbH ihren aus der Ausübung einer Hörfunkzulassung entstehenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen und sie die radio:innovation GmbH hierzu mit den erforderlichen Mitteln ausstatten wird.

### Technisches Konzept

Das von der radio:innovation GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am ORS-Mast) ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG;
- „Kärnten“ der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG;
- „Oberes Ennstal“ der Ennstaler Lokalradio GmbH; sowie
- „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH;

bestehen jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte.

Ebenso bestehen zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den Versorgungsgebieten

- „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG;
- „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG;
- „Aichfeld – Oberes Murtal“ der Privat-Radio Betriebs GmbH; sowie
- „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH;

jeweils aufgrund der großen Entfernung und topographischen Entkoppelung keinerlei Berührungspunkte. Betreffend die genannten Hörfunkveranstalter bestanden im Zeitpunkt der Antragstellung durch die radio:innovation GmbH Beteiligungen durch die Styria Medien AG, die zwischenzeitig zur Gänze abgegeben wurden.

### **Classicradio GmbH i.G.**

#### Antrag

Der Antrag der Classicradio GmbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Classicradio GmbH i.G. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Classicradio GmbH i.G. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und soll zur Gänze einbezahlt werden. Gesellschafter der Classicradio GmbH i.G. sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	HEY-U Entertainment GmbH	EUR 14.000	40%
2	RB Vermarktungs-, Vertriebs- und	EUR 7.000	20%

	Entwicklungs GmbH		
3	TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG	EUR 7.000	20%
4	Dr. Stefan Wurst	EUR 7.000	20%

Die HEY-U Entertainment GmbH ist eine zu FN 93346z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 109.009,25. Alleingesellschafter der HEY-U Entertainment GmbH ist Gary Howard.

Die RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH ist eine zu FN 234429z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH sind die MEDIATIME Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 60% und Dr. Harald Th. Büchel zu 40%.

Die MEDIATIME Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 155326x beim Landesgericht Korneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klosterneuburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Alleingesellschafterin der MEDIATIME Verlagsgesellschaft m.b.H. ist die Althos Privatstiftung, eine zu FN 203609a beim Landesgericht Korneuburg eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Klosterneuburg und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von EUR 73.000. Stifter sind Mag. Thomas Rathammer zu 97,26% sowie Dkfm. Alfred Rathammer und Nicole Rathammer-Koinig zu je 1,37%. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; derzeit ist keiner der Stifter Vorstandsmitglied. Die Bestellung künftiger Vorstandsmitglieder erfolgt durch Kooptierung der übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des (fakultativen) Beirates. Mag. Thomas Rathammer besitzt keine weiteren Verbindungen zu österreichischen Hörfunkveranstaltern.

Die TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG ist eine zu FN 175037h beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Kommandit-Erwerbgesellschaft mit Sitz in Brunn am Gebirge und einer Vermögenseinlage der alleinigen Kommanditistin Ursula Harrand in der Höhe von EUR 7.267,28; persönlich haftende Gesellschafterin ist die Perlogis Special Interests Beteiligungsverwaltung GmbH.

Die Perlogis Special Interests Beteiligungsverwaltung GmbH ist eine zu FN 257176a beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Brunn am Gebirge und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Perlogis Special Interests Beteiligungsverwaltung GmbH sind Ursula Harrand zu 99% und die Perlogis Mag. Franz Harrand Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft zu 1%, eine zu FN 233893k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Brunn am Gebirge und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 40.000. Gesellschafter der Perlogis Mag. Franz Harrand Wirtschaftstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft sind Mag. Johanna Leitinger zu 50,19% und Ursula Harrand zu 49,81%.

Dr. Stefan Wurst, Ursula Harrand und Mag. Johanna Leitinger sind österreichische Staatsbürger. Dr. Harald Th. Büchel besitzt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Gary Howard ist britischer Staatsbürger.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Classicradio GmbH i.G. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

## Geplantes Programm

Die Classicradio GmbH i.G. plant ein 24 Stunden Informations-, Unterhaltungs- und Musikprogramm unter dem Namen „Klassik Radio“ mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Popularklassik für alle Altersgruppen und soziale Schichten in der Region.

Der Musikanteil soll – in den moderierten Zeiten – ca. 80% betragen. Der musikalische Schwerpunkt soll auf Popularklassik liegen, ergänzt durch Elemente orchestraler Filmmusik sowie des klassischen Rock, Blues und Jazz sowie durch aktuelle Musik aus der Region, traditionelle Musik und Volksmusik, Brauchtum und Gesang. Die Musik soll morgens beschwingt und flott, vormittags und nachmittags unaufdringlich und abends sowie in der Nacht ruhig und entspannend sein. Hörerwünsche sollen berücksichtigt werden. In der Zeit von 22:10 bis 05:00 Uhr soll das automatisierte Musikprogramm „Musik on air“ gesendet werden. Die Classicradio GmbH i.G. plant, die Hörer in den Mittelpunkt zu stellen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen; es soll sich um ein serviceorientiertes Radio handeln.

Die Classicradio GmbH i.G. will sich intensiv mit der lokalen Musikszene auseinandersetzen und sieht die Förderung einheimischer Musiker, Musikgruppen und Chöre als einen Programmschwerpunkt. Verwiesen wird im Zusammenhang mit der Einbindung von österreichischen Künstlern auf den geplanten Linzer Programmbeirat, der auch in diesen Belangen ein Mitspracherecht haben soll. Weiters soll über Live-Übertragungen von örtlichen Darbietungen (wie z.B. die Klangwolke oder Aktivitäten des Brucknerhauses) Lokalbezug hergestellt werden.

Dadurch, dass die Classicradio GmbH i.G. ihren Musikschwerpunkt auf Popularklassik setzt, will sie sich von den Programmen Radio Stephansdom und Ö1 unterscheiden.

Die Classicradio GmbH i.G. geht auf Grund von Erfahrungen aus dem Consultingbereich und auch auf Grund von einschlägigen Events davon aus, dass mit diesem Musikformat auch eine sehr junge Zielgruppe angesprochen wird, da zumindest die Hälfte des Publikums Jugendliche bzw. junge Leute waren. Man will daher mit dem Radio eine Zielgruppe von 16+ ansprechen. Eine Abgrenzung der Zielgruppe erfolgt aus Sicht der Classicradio GmbH i.G. auch dadurch, dass man nicht wie Ö1 ganze Opern bzw. Konzerte sendet, sondern selektiv vorgehen will, indem einzelne Arien oder Musikstücke wiederholt gesendet werden, um einen breiten Wiedererkennungswert herzustellen und auch die Klassik einer breiteren Hörerschicht zugänglich zu machen.

Der Schwerpunkt des Wortprogramms soll im Bereich Kultur liegen. Interviews sind aus allen Bereichen, v.a. der regionalen und lokalen Berichterstattung geplant, damit alle gesellschaftlich und politisch relevanten Gruppen zu Wort kommen. Über das Tagesprogramm verteilt sollen Beiträge zu regionalen und lokalen Themen des Sendegebiets (Gesundheit, Sportereignisse, die „Kultur-, Event- und Wirtschaftslandschaft“, Tourismusangebote, Beiträge über die wirtschaftlichen Kernkompetenzen der Region, Vorstellung von regionalen Unternehmen, Information über Produkte und Angebote aus der Region, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung, Tourismus, Berufsinformationen, gesellschaftlich relevanten Randgruppen in der Region) ausgestrahlt werden. Geplant sind auch Verkehrs- und Sportinformationen sowie ein Wetterservice. Das Programm der Classicradio GmbH i.G. soll mit Ausnahme der nationalen Nachrichten und der Weltnachrichten, welche in den ersten Jahren zumindest teilweise von einem noch nicht im Versorgungsgebiet verbreiteten Anbieter übernommen werden sollen, gänzlich eigengestaltet werden. In den „Hauptzeiten“ soll regelmäßig über lokale, regionale

und internationale Ereignisse berichtet werden. Es sind somit Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten vorgesehen, wobei die Weltnachrichten am Kürzesten präsentiert werden, die nationalen Nachrichten demgegenüber bereits einen höheren Stellenwert einnehmen und die lokalen Nachrichten am Wichtigsten sind. Bei Bedarf sollen auch O-Töne und/oder Interviews als Hintergrundinformation ergänzend zu den Nachrichten gesendet werden. Weiters sollen brandaktuelle Themen in sog. „Breaking news“ verpackt und so rasch wie möglich auf Sendung gebracht werden. Die lokalen Nachrichten sollen eigengestaltet werden.

Ein Programmbeirat, bestehend aus mehreren Kompetenzträgern aus der Linzer Musik, Presse, Wirtschaft und Kultur, soll den Programmmachern aktiv zur Seite stehen und zur Wahrung der Qualität und Objektivität des Programms beitragen. Derzeit können noch keine Mitglieder namentlich genannt werden.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen wird auf die Gesellschafter bzw. auf die hinter diesen stehenden Personen verwiesen.

Herwig Ursin, Geschäftsführer der Classicradio GmbH i.G. und seit 07.07.2000 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der HEY-U Entertainment GmbH, arbeitet seit 20 Jahren im Mediengeschäft. Er hat Psychoakustik studiert und als Tonassistent bei Wien Film gearbeitet, war Tonmeister in den Niederländischen Wisseloord Studios/Polygram und im Bereich der Postproduktion bei SSL Solid State, Oxford, sowie in den Paramount Studios, Los Angeles, und im Bereich Postproduktion/Produktionsdesign bei Paramount-Universal, Los Angeles, tätig. Seine Ausbildung im Audiobereich umfasste sowohl die Bereiche Rock und Pop als auch den Bereich Klassik. Er hat jahrelang mit weltberühmten Tonkünstlern und Orchestern zusammengearbeitet und ist laufend mit der Zusammenstellung künstlerischer Programme im Klassik-Audio-Bereich befasst. U.a. ist Herwig Ursin seit vielen Jahren an Musikproduktionen wie „Konzert für Europa – Wiener Philharmoniker & Bobby McFerrin, LangLang, Placido Domingo, Juan Diego Florez“, Christmas in Vienna, Europera, Mauthausen Memorial, Donauinselfest usw. maßgeblich beteiligt und als Produzent tätig. Herwig Ursin ist seit 07.07.2000 selbständig vertretungsbefugter Gesellschafter der HEY-U Entertainment GmbH.

Die RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH, welche das Internetportal für Musikinformationen [www.musicchannel.at](http://www.musicchannel.at) betreibt, und deren Geschäftsführer Dr. Harald Büchel sind seit fast 20 Jahren in der österreichischen Musikindustrie verankert. Dr. Büchel war vier Jahre lang Geschäftsführer der ifpi Österreich (Dachverband der Musikwirtschaft) und der dazugehörigen Verwertungsgesellschaften LSG und vbT. Er gründete den Phonoverband Austria, den Träger der Phononet GmbH (elektronischer Tonträgerkatalog online), ebenso wie die Austria Top 40 als eigenständige Chartgesellschaft, welche ab Anfang der neunziger Jahre die ersten reinen Verkaufscharts für Tonträger und Musik-DVDs in Österreich erstellte. Dr. Harald Büchel war weiters neun Jahre lang Geschäftsführer der BMG Ariola Austria. Er ist ein Urheberrechts- und Musikmanagementexperte und Konsulent für zahlreiche Künstler, Labels und Firmen im In- und Ausland.

Die TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG ist eine Mischholding mit Beteiligungen an diversen Gesellschaften, deren (unmittelbaren und mittelbaren) Gesellschafter u.a. Wirtschaftstreuhandler sind. Der Geschäftsführer der TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG ist Wirtschaftstreuhandler und Unternehmensberater und soll bei der Classicradio GmbH i.G. ständig beratend und aktiv mitarbeiten.



Dr. Stefan Wurst ist Rechtsanwalt, befasst sich mit Medienrecht und soll die Classicradio GmbH i.G. in allen rechtlichen Fragen begleiten.

Der Classicradio GmbH i.G. stehen im Fall der Zulassungserteilung bereits vier Mitarbeiter – nach Ablauf ihrer jeweiligen Kündigungsfrist – zur Verfügung. Drei davon stammen aus dem redaktionellen Bereich von Print und Rundfunk, der vierte soll die programmtechnische Komponente übernehmen und verfügt über mehrjährige Erfahrung im klassischen Musik- und Redaktionsbereich.

Studioräumlichkeiten und zum Teil auch die Studioteknik sind vorhanden. Von Anfang an ist eine umfassende begleitende Internetpräsenz geplant; www.musicchannel.at soll eine eigene Mandantenseite für das geplante Radio erstellen. Die Classicradio GmbH i.G. wird auf die vorhandenen IT- und Redaktions-Ressourcen der RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH nahezu kostenfrei zugreifen können.

Die Classicradio GmbH i.G. möchte sowohl Jungredakteure als auch in Ausbildung stehende Jungmusiker zur Gestaltung des Programms heranziehen und dadurch den Konnex zur Jugend gewährleisten. Insgesamt will die Classicradio GmbH i.G. acht bis zehn Mitarbeiter beschäftigen, wovon vier für den redaktionellen Bereich tätig sein sollen. Der Verkauf soll ausgelagert werden; es hat jedoch noch keine Gespräche mit der RMS gegeben. Zunächst soll beobachtet werden, ob nicht über die lokale Vermarktung höhere Einnahmen erzielt werden können. Eine Kooperation mit der RMS wird jedoch – je nach Entwicklung der Verkaufszahlen – nicht ausgeschlossen. Auch Mitarbeiter der Gesellschafter der Classicradio GmbH i.G. sollen beim Radio mitarbeiten

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Classicradio GmbH i.G. sieht auf Basis ihrer Gesellschafterzusammensetzung und der verbundenen Firmen eine Werbevertriebsschiene für das geplante Radio gesichert, welche den laufenden finanziellen Bedarf gewährleisten kann. Die Classicradio GmbH i.G. verweist auf ein allgemein prognostiziertes Umsatzwachstum auf Grund des verstärkten Einsatzes des Mediums Radio durch die Werbeindustrie und geht weiters davon aus, dass ihre Zielgruppe am Markt immer werberelevanter wird, zur Zeit aber auf Grund der Werbefreiheit von Ö1 von keinem Radiosender bedient wird, sodass sie den Werbemarkt nicht mit anderen teilen muss und in „ihrem“ Marktsegment von Beginn an ein Werbepotenzial zur Verfügung hat. Hinsichtlich der potenziellen Werbekunden ist aus Sicht der Classicradio GmbH i.G. auch zu berücksichtigen, dass Linz 2009 Kulturhauptstadt Europas sein wird und grundsätzlich in Linz viele Kulturaktivitäten stattfinden. Die Werbe- und Vertriebschiene ergibt sich auch aus der Gesellschafterzusammensetzung; es hat bereits Vorgespräche mit Werbetreibenden gegeben, sodass bereits eine Anzahl von Kontakten besteht.

Die Classicradio GmbH i.G. will Werbung anbieten, die für regional ansässige Betriebe leistbar ist und rechnet weiters mit Einnahmen aus Veranstaltungen, wobei sie aufgrund der Gesellschafterstruktur von einem ausgesprochen positiven Erfolg ausgeht. Ausgabenseitig geht die Classicradio GmbH i.G. davon aus, dass sich AKM und andere Abgaben auf Grund des Programmformates nicht horrend niederschlagen, und dass die Verwertungskosten insbesondere deswegen nicht so hoch sind wie bei anderen Radios, weil hinter der Classicradio GmbH i.G. Personen stehen, die Senderechte im klassischen Bereich haben. Die Classicradio GmbH i.G. plant weiters, die Kosten für Personal und Sachaufwand am Anfang klein zu halten, ohne dass die Qualität des Programms leidet.

Die Classicradio GmbH i.G. geht daher in der auf drei Jahre angelegten betriebswirtschaftlichen Planrechnung (unter Berücksichtigung von Steuern) im ersten Geschäftsjahr von Verlusten in Höhe von EUR 8.750 aus, rechnet jedoch bereits im zweiten Geschäftsjahr mit einem Gewinn von EUR 60.810 und im dritten Geschäftsjahr mit einem Gewinn von EUR

141.711. Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen durch Werbespots, einem Veranstaltungskalender und Veranstaltungen sowie übrigen Erträgen zusammen und steigen stetig von EUR 300.000 im ersten auf EUR 479.391 im dritten Geschäftsjahr. Dem stehen Gesamtausgaben (bestehend aus Personalaufwand und sonstigem betrieblichen Aufwand) gegenüber, die sich in den ersten drei Jahren zwischen EUR 307.000 und EUR 335.950 bewegen.

Die Anfangsverluste und -investitionen sollen von den Gesellschaftern getragen werden: Die HEY-U Entertainment GmbH hat sich diesbezüglich bereit erklärt, Kapital im Rahmen von etwa EUR 200.000 zur Verfügung zu stellen; die TRANS-BUSINESS-CONSULTING GmbH & Co. Special Interests Beteiligungen KEG und die RB Vermarktungs-, Vertriebs- und Entwicklungs GmbH wollen dafür jeweils nachrangiges Kapital in Höhe von bis zu EUR 50.000 zur Verfügung stellen. Die Classicradio GmbH i.G. hat darüber hinaus ein Schreiben der C4 Holding AG vorgelegt, wonach diese beabsichtigt, unter der Voraussetzung der Zulassungserteilung an die Classicradio GmbH i.G., einer Eigenkapitalausstattung der Classicradio GmbH i.G. durch die Gesellschafter im Ausmaß von insgesamt zumindest EUR 235.000 und einer positiven technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Due Diligence für die Classicradio GmbH i.G. eine Finanzierung in Form von Eigenkapital und/oder eigenkapitalersetzenden Mitteln im Ausmaß von bis zu EUR 500.000 zu arrangieren.

#### Technisches Konzept

Das von der Classicradio GmbH i.G. vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

### **Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**

#### Antrag

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ sowie in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Leopold Scheibreithner (Obmann), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter) sowie Bernhard Mitterrutzner (Kassier). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch fünf weitere Mitglieder. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Österreichische christliche Mediengesellschaft unter dem Namen „Radio Maria“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein werbefreies 24 Stunden Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist weiters Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006); und
- „Jenbach“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001).

Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008).

## Geplantes Programm

Es ist geplant, das im bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft unter dem Namen „Radio Maria“ ausgestrahlte Programm auf die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität auszudehnen. Radio Maria ist als werbefreies christliches 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten konzipiert. Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70% mit den Programmschwerpunkten Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe), Liturgie (Gottesdienstübertragungen), Unterhaltung (Musik- und Quiz-Sendungen, Lesungen, Hörspiele), Dialog und Schwerpunktserien (zB wöchentliches Europamagazin). Die Grundidee ist, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst Programminhalte, sondern vielmehr den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit vielfältigen Themen und Impulsen füllen. Gastreferenten werden primär aus den regionalen Empfangsgebieten gewählt.

Der Regionalbezug soll insbesondere durch Reportagen über regionale Veranstaltungen, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Sendegebiet, Kurz-Interviews aus dem Sendegebiet zu einem bestimmten Thema sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen bzw. Musikbeiträge hergestellt werden. Weiters ist im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beabsichtigt, ab dem zweiten Jahr eine Splittung des Programms im Ausmaß von täglich zwei

Stunden vorzunehmen. Abgesplittet werden soll das gemeinsame Programm für das bestehende Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und das verfahrensgegenständliche Gebiet jeweils in der Zeit von 08:00 bis 09:00 Uhr (Liturgie, Veranstaltungen und Terminkalender) und von 13:00 bis 14:00 Uhr (Interviews, Reportagen, Zeugnisse).

Das Musikprogramm, das rund 30% des Gesamtprogramms ausmachen soll, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Interpreten aus dem Sendegebiet sowie Christian Contemporary Music.

Derzeit werden täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert; 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ (Wien), täglich zwei Nachrichtensendungen im Gesamtausmaß von 40 Minuten von „Radio Vatikan (Rom) und werktäglich eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien).

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation: Der Geschäftsführer der Vereine Österreichische christliche Mediengesellschaft und Radio Maria Austria, Ing. Christian Schmid, verfügt über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens. Mag. Andreas Schätzle, Programmdirektor von Radio Maria Österreich, zeichnet seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen bei Radio Maria verantwortlich. Ing. Bernard Grimm, welcher die Verantwortung für technischen Abläufe innehat, war jahrelang als Techniker bei Radio Horeb beschäftigt.

Darüber hinaus wird auf die langjährigen Erfahrungen des Vereins als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ verwiesen.

In organisatorischer Hinsicht wird angeführt, dass der Programmverantwortliche Mag. Andreas Schätzle die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter anleiten und für die Qualitätskontrolle sorgen soll, während angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter an der Programmerstellung arbeiten. Zur redaktionellen Betreuung des verfahrensgegenständlichen Gebietes sind im ersten Jahr zwei Mobilstudios mit ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie einer Teilzeitkraft vorgesehen. Zudem besteht in der Anlaufphase entsprechend einer Vereinbarung mit der Diözese Linz die Möglichkeit, das Tonstudio des Kommunikationsbüros in Linz für einzelne redaktionelle Beiträge zu nutzen. Ab dem zweiten Jahr wird die Errichtung eines eigenen fixen Studios mit einer Vollzeitkraft erwogen. Sämtliche regionalen Beiträge sollen von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Bereichen Redaktion, Administration und Technik sowie 15 bis 20 Referenten aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet gestaltet und produziert werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur obliegt Partnerfirmen, die vom hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist von folgenden Grundprinzipien getragen: Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden sollen; vollständige Werbefreiheit des Programms; Finanzierung durch Spenden der Hörer; finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat einen auf drei Jahre vorgelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Jahr Verluste in Höhe von EUR 3.876 ausweist. Ab dem

zweiten Jahr geht die Österreichische christliche Mediengesellschaft bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 12.520 im zweiten und EUR 34.730 im dritten Jahr.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei die Österreichische christliche Mediengesellschaft den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ auf Basis einer Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 4,7% in ersten, 5,5% im zweiten und 6% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 80 erstellt hat und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. (Das derzeitige Pro-Kopf Spendenaufkommen beträgt österreichweit etwa EUR 100 bzw. im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ EUR 228). Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch eine Fundraising Campaigne erzielt werden können.

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 97.760 im ersten Jahr auf EUR 124.800 im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 10.000 an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Dem gegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr noch mit EUR 111.636 angesetzt werden und im dritten Jahr nur mehr EUR 90.070 ausmachen.

### Technisches Konzept

Das von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vorgelegte Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehende Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet; es bestehen lediglich punktuelle Zusammenhänge. Zwischen diesen beiden Gebieten ist kein durchgehender Empfang möglich.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft führt zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und der verfahrensgegenständlichen Region an, dass ungeachtet der zwischen den beiden Gebieten verlaufenden Landes- als auch Diözesangrenzen eine enge Verbindung vor allem im sozialen und kulturellen Bereich besteht. So wird darauf verwiesen, dass beide Gebiete ein wichtiger Teil des österreichischen Donau-Raumes und typisches Alpenvorland sind; geschichtlich, kulturell und gesellschaftspolitisch ist ein sehr verwachsener Raum gegeben. Es bestehen auch ähnliche soziale, kirchliche und karitative Initiativen. Vorgebracht wird weiters, dass Linz für das westliche Mostviertel Bildungshauptstadt und wirtschaftliches Zentrum und insofern für die schulische und berufliche Ausbildung sowie zur Weiterbildung in verschiedenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen (zB Kunstakademie, Musikhochschule, Bildungseinrichtungen des WIFI) bedeutend ist. Umgekehrt haben Bildungshäuser wie zB Seitenstetten Sonntagsberg starken Zulauf aus Oberösterreich. Im Bereich der Diözesen wird auf einen regen Austausch von Referenten (zB Katholisches Bildungswerk, Bewegung Hauskirche) sowie darauf verwiesen, dass die religiöse Tradition und Praxis in beiden Gebieten sehr ähnlich ist. Zudem haben die Erfahrungen der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ gezeigt, dass es eine starke Anbindung bzw. Orientierung vom niederösterreichischen Mostviertel in Richtung Oberösterreich gibt. Alleine elf Referenten aus Linz arbeiten bei Radio Maria mit bzw. weitere 22 ehrenamtliche Mitarbeiter sind für Radio Maria aus Linz tätig. Überregional tätige christliche Organisationen wie die Charismatische Erneuerung, das Neokatechumenat und die franziskanische Gemeinschaft sind insbesondere in Linz und im



Mostviertel tätig. Verwiesen wird auch auf die Grabstätte des Heiligen Florians bzw. das Stift St. Florian, die sowohl für Oberösterreich als auch das Mostviertel von Bedeutung sind.

## **Antenne Österreich GmbH**

### Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH (Rechtsnachfolgerin der Antenne Salzburg GmbH) ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Antenne Österreich GmbH beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingeschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien AG.

Die Fellner Medien AG ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 250.000. Sie ist Alleingeschafterin der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), welche seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt. Alleinaktionärin der Fellner Medien AG ist die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG (FN 173833m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien). Die Stifter der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Wolfgang Fellner zu 94% sowie seine Mutter Liselotte Fellner, sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner zu je 2%. Weder die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG noch ihre Stifter sind bis dato mit einem Hörfunkveranstalter im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Der dargestellten Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH sind seit der Antragstellung durch die Antenne Salzburg GmbH (Rechtsvorgängerin der Antenne Österreich GmbH) nachfolgende Umstrukturierungen vorangegangen:

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2007 (zu den Geschäftszahlen KOA 1.150/07-002, KOA 1.532/07-002, KOA 1.535/07-001 und KOA 1.537/07-001) wurde festgestellt, dass auch nach der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630v beim Landesgericht Salzburg; Sitz in Salzburg), von der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (FN 179624d beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH sowie der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Antenne Österreich Radio Holding GmbH von der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) an die Fellner Medien AG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7-9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

Zum Zeitpunkt der Umstrukturierung war die Antenne Salzburg GmbH Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020); und
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005).

Aufgrund der Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH (übernehmende Gesellschaft) mit der Antenne Tirol GmbH (übertragende Gesellschaft), die der KommAustria mit Schreiben vom 19.10.2006 angezeigt wurde, war die Antenne Salzburg GmbH weiters Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Mit weiterem Bescheid der KommAustria vom 14.02.2007, KOA 1.192/07-001, wurde ferner festgestellt, dass auch nach der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim Handelsgericht Wien, Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002), von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. (FN 180880a beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH sowie nach der Einbringung der atypisch stillen Beteiligung der Medienprojekte- und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. in die Antenne Österreich Radio Holding GmbH und der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222 z beim HG Wien; Sitz in Wien) an der Antenne Österreich Radio Holding GmbH an die Fellner Medien AG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7-9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 28.02.2007 wurde der KommAustria die Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. als jeweils übertragende Gesellschaften mit ihrer jeweiligen Alleingesellschafterin, der Antenne Österreich Radio Holding GmbH, als jeweils übernehmende Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G angezeigt. Diese Verschmelzungen wurden ebenso wie die Umfirmierung der Antenne Österreich Radio Holding GmbH in Antenne Österreich GmbH am 17.04.2007 ins Firmenbuch eingetragen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003), ist eine zu FN 229893d beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Als Geschäftsführer der Antenne Oberösterreich GmbH fungieren Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) und Dr. Christoph Leon (seit 02.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung. Deren Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmuth Fellner (3,3%).

Eine Verbindung zwischen der Antenne Österreich GmbH („Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) und der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) andererseits ist lediglich über die Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG gegeben.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Aufgrund der zuvor dargestellten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen ist die Antenne Österreich GmbH nunmehr Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:  
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz;

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz,
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz,
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz,
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz,
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz,
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz,
- OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz,
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz,
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106,7 MHz,
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz,
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz,
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz,
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz,
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz,
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz,
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz;

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz;

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz;

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz,
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz,
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz.

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungs-

gebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachbarberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

### Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary-Format für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 35 bis 45 Jährigen konzipiert; das Alter des Durchschnittshörers soll bei 39 Jahren und damit nach den Angaben der Antragstellerin rund drei bis fünf Jahre höher liegen als beim Programm Life Radio. Unter dem Namen „Antenne Linz“ soll ein Programm mit regionalen und überregionalen Nachrichten, lokalen Wetter- und Verkehrsnachrichten zu jeder vollen Stunde, regelmäßigen regionalen redaktionellen Beiträgen mit besonderem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im verfahrensgegenständlichen Gebiet und Sendungen mit aktiver Einbindung der Hörer verbreitet werden. Insgesamt ist beabsichtigt, das bereits im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ausgestrahlte „Antenne Format“ für das verfahrensgegenständliche Gebiet zu adaptieren.

Das geplante Musikprogramm soll vorwiegend aktuelle Musiktitel aus dem angloamerikanischen, italienischen und französischen Sprachraum sowie internationale Superhits der 1960er, 1970er, 1980er und 1990er Jahre umfassen, darüber hinaus aber auch die österreichische Musikszene und Musikkultur berücksichtigen. Im zielgruppenorientierten Wortprogramm sollen insbesondere die regionalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer im verfahrensgegenständlichen Gebiet berücksichtigt werden; dementsprechend sind regelmäßig regionale Berichte und Beiträge vorgesehen, die von der lokalen Redaktionsmannschaft vor Ort gestaltet werden sollen. Im Durchschnitt soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm 20:80 betragen.

In der Zeit von 05:00 bis 18:00 Uhr sollen zu jeder vollen Stunden Welt- und Lokalnachrichten gesendet und jeweils durch lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten ergänzt werden. Die Weltnachrichten sollen voraussichtlich, ebenso wie im Versorgungsgebiet „Salzburg“, von Kronehit zugekauft und entsprechend den Vorgaben der Antragstellerin erstellt werden. Weiters sind um 06:30, 07:30, 08:30, 12:30 und 17:30 Uhr lokale Nachrichten im Umfang von jeweils rund 2 bis 3 Minuten vorgesehen. Daneben sollen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr regionale Nachrichtenticker in der Länge von jeweils rund 30 Sekunden ausgestrahlt werden.

Grundsätzlich soll das gesamte redaktionelle Programmangebot auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgerichtet sein. Insbesondere sollen folgende Sendungen die lokalen und regionalen Interessen besonders berücksichtigen: In der Morgensendung „*Die Antenne Linz Show*“ sind zur halben Stunde regionale Nachrichten vorgesehen. Weiters soll auch im redaktionellen Teil eine starke Bezugnahme auf die tagesaktuellen lokalen Nachrichten erfolgen. Die Mittagssendung „*Die Antenne Wunsch-Mittagspause*“ ist geprägt durch eine aktive Miteinbeziehung der Hörer in Hinblick auf tagesaktuelle Themen und Ereignisse in Linz und Linz Umgebung. Weiters soll die Sendung eine Meinungsplattform der Hörer zu bundesweiten tagesaktuellen Themen bilden. Die Sendung „*Linz LIVE – das Magazin*“ umfasst die Linzer Topthemen, regionale Nachrichten sowie Hinweise auf Veranstaltungen, Events und Sportereignisse in Linz. Weiters soll eine Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm erfolgen.

Das geplante Programm soll überwiegend eigengestaltet werden, es ist jedoch beabsichtigt, auf einzelne Bestandteile des im Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstalteten Programms zurückzugreifen; diesbezüglich ist geplant, von 20:00 bis 24:00 Uhr Programm aus dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ zu übernehmen. Weiters wird das in der Nachtschiene ausgestrahlte unmoderierte Musikprogramm voraussichtlich in Salzburg für Linz zusammengestellt werden. In der restlichen Zeit (05:00 bis 20:00 Uhr) soll ein in Linz eigengestaltetes Programm gesendet werden. Darüber hinaus kann es jedoch bei Themen, die sowohl für Salzburg als auch für Linz von Interesse sind, zu einem wechselseitigen Austausch von Beiträgen kommen.

Insgesamt geht die Antenne Österreich GmbH davon aus, dass durch ihr Programm ein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet verwirklicht wird. Sie verweist diesbezüglich darauf, dass ihrer Ansicht nach im Versorgungsgebiet kein vergleichbares Hörfunkprogramm gesendet wird, da sich das geplante „Antenne-Format“ von den vorhandenen AC-Formaten durch eine individuellere und breitere Konzipierung sowie eine deutlich ältere Zielgruppe abhebt und darüber hinaus nach Ansicht der Antragstellerin auch kein anderes im Sendegebiet empfangbares Programm die lokalen und regionalen Ereignisse in demselben Umfang berücksichtigt; in diesem Zusammenhang wird auf die bundesweite Orientierung der Programme Ö3 und KRONEHIT bzw. die Konzentration auf das gesamte Bundesland Oberösterreich im Programm Life Radio verwiesen.



## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin in erster Linie auf ihre langjährigen Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Salzburg“ und ihren übrigen bestehenden Versorgungsgebieten sowie auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager) und Hans-Martin Paar (Programmdirektor) umfasst.

Sylvia Buchhammer verfügt über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Von 1998 bis 2004 war sie bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit dem Jahr 2004 ist Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit dem Jahr 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH bzw. seit 2007 Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld zählt zu den Gründungsmitgliedern der Antenne Salzburg (vormals Radio Melody) und fungiert seit 2001 als Station Manager (operativer Leiter). Hans-Martin Paar ist seit 1995 bei der Antenne Salzburg tätig; zunächst als Chefredakteur ab 1996 und seit 2000 als Programmdirektor.

In der Anfangsphase wird Sylvia Buchhammer gemeinsam mit Erich Holfeld den Sender in Linz aufbauen. In weiterer Folge ist dann geplant, vor Ort einen Station Manager einzusetzen, wobei derzeit noch nicht feststeht, wer diese Position übernehmen wird. Organisatorisch ist vorgesehen, vor Ort in Linz ein lokales Studio einzurichten. Auf diese Weise soll die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren sichergestellt werden. In personeller Hinsicht sollen ca. 16 Mitarbeiter den laufenden Betrieb für das verfahrensgegenständliche Gebiet sicherstellen. Hiervon werden zehn Personen in Moderation und Redaktion tätig sein. Weiters sind je ein Stationmanager und ein Produktionsleiter vorgesehen. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Marketing sollen vom dargestellten Führungsteam betreut werden. Vor Ort in Linz soll eine eigene lokale Redaktionsmannschaft tätig sein, die jedenfalls aus zwei angestellten redaktionellen Mitarbeitern und weiteren freien Redakteuren bestehen soll. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll großer Wert darauf gelegt werden, dass sie über einschlägige Erfahrungen verfügen und im Großraum Linz wohnhaft sind. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden. Auch der Verkauf soll extern vergeben werden; in diesem Zusammenhang wird auf gute Erfahrungen im Versorgungsgebiet „Salzburg“ mit einer Agentur verwiesen. Daher wird man auch in Linz versuchen, ein entsprechendes Modell mit einer lokalen Agentur herbeizuführen.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, sollen Synergiemöglichkeiten mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Research, Produktion, Training der On-Air Mitarbeiter und allgemeine Administration. Auch hinsichtlich der Promotion des Linzer Programms soll die Infrastruktur im Versorgungsgebiet „Salzburg“ genutzt werden. Letztlich soll aber den für Linz programmverantwortlichen Mitarbeitern die Entscheidung darüber obliegen, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem regionalen Bezug zu gestalten.

## Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 258.081, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 107.105 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 13.865 ausweist. Ab dem vierten Ge-

schäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 85.852 im vierten und EUR 158.632 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 348.000 im ersten auf EUR 988.146 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 606.081 und EUR 829.514.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf den laufenden Cashflow sowie ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe. Weiters wurde ein Schreiben der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien vom 11.09.2006 vorgelegt, in dem diese ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, weiterführende Gespräche und Verhandlungen betreffend die Finanzierung von Anfangsverlusten bis zu einem Betrag von EUR 500.000 zu führen.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch ein lokales Verkaufsteam erfolgen. Die Werbeschaltungen selbst sollen günstig sein.

Insgesamt geht die Antragstellerin davon aus, dass bei einer mittelfristig angenommenen Werbezeitauslastung von ca. 60%, einem geplanten Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen von ca. 10% und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 2 bis 2,50 möglich sein sollte, spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr operativ den Break Even zu erreichen.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH jeweils vollständig entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH entsteht aufgrund der zwischen Salzburg und Linz vorherrschenden Topographie eine technisch unvermeidbare Überstrahlung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (bei Berechnung mit einer Feldstärke von 54 dBµV/m), die jedoch keine tatsächliche Versorgung bewirkt. Zwischen den beiden Gebieten bestehen daher ebenfalls keine Überschneidungen.

## **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.**

### Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. beantragt überdies in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten

„LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwar-te) 95,8 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und soll zunächst zur Hälfte einbezahlt werden. Gesellschafter der Entspan-nungsfunk Gesellschaft mbH i.G. sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in EUR</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
1	Lifetunes Network GmbH	EUR 8.785	25,1%
2	Jupiter Medien GmbH	EUR 8.785	25,1%
3	Markus Langemann	EUR 8.785	25,1%
4	upart Werbung und Kommunikation GmbH	EUR 3.500	10%
5	Deluxe FM Privatrado GmbH	EUR 3.395	9,7%
6	monkey.moods Verlags GmbH	EUR 1.750	5,0%

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafterin der Livetunes Network GmbH ist die Jupiter Medien GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g beim Landesgericht Ried im Innkreis ein-getragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind öster-reichische Staatsbürger. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hielt Mag. Florian Novak 1,5% der Anteile der N & C Privatrado Betriebs GmbH; diese hat er mit Abtretungsvertrag vom 16.04.2007 zur Gänze an die NRJ Radio Beteiligungs GmbH abgegeben.

Markus Langemann ist deutscher Staatsbürger. Er hält eine 51%-ige Beteiligung an der Villa Media Gesellschaft zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Medienprogrammen mbH, München, die das Programm Radio Deluxe veranstaltet, das über DAB und im analo-gen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist. Weiters hält er 50,2% an der Deluxe Television GmbH, München, die seit 01.04.2005 das Spartenprogramm im Bereich Musikfernsehen für Erwachsene „Deluxe Mu-sic“ über Satellit in Europa und den USA verbreitet.

Die upart Werbung und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 256586h beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälf-te einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der upart Werbung und Kommunikation GmbH sind Daniel Frixeder und Mag. Jörg Neuhauser zu je 50%; beide sind österreichische Staatsbürger.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172t beim Handelsgericht Wien einge-tragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbe-zahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH sind Mag.Dr. Veit Kaemer zu 73,8%, Mag. Michael Svec zu 24,49%, Christoph We-denig, MAS, und Manfred Stallmajer zu je 0,285%, Mag. Rainer Rösener zu 0,2% und

Mag.Dr. Nikolaus Kraft zu 0,94%; sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

#### Geplantes Programm

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. plant, unter dem Namen „LoungeFM Linz 91,8“ ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss generationenübergreifend für die Kernzielgruppe der mit überdurchschnittlicher Kaufkraft, gehobenem Bildungsniveau und einer Abneigung gegen herkömmliche Musikformate ausgestatteten 15- bis 55-Jährigen zu verbreiten („Listen und relax“). Das Programm soll als Begleitmedium im Hintergrund den Alltag bereichern und eine klare Abgrenzung zu sämtlichen Mainstream-Sendern bieten, deren Musikrepertoire als überwiegend identisch empfunden wird. Insgesamt soll das Programm nicht auf eine bestimmte Altersgruppe ausgerichtet sein; vielmehr wird versucht, über Musik und Inhalte einen im Wesentlichen progressiven, urbanen Hörertypen anzusprechen bzw. die Hörerbindung über eine soziokulturelle Basis herzustellen.

Der Musikanteil soll rund 80 bis 85% betragen. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. setzt im Musikprogramm auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und möchte durch eine wohltemperierte Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance, welche die Grenzen zwischen U und E sowie zwischen Avantgarde und Funktionsmusik bewusst überschreiten soll, das richtige Ambiente zum entspannten Linzer Lebensgefühl liefern. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und CrossOver (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Kruder und Dorfmeister, Air, Gotan Project, Zero 7, Shantel, Nicola Conte und Waldeck angeführt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts von LoungeFM Linz 91,8 ist die Verankerung des Senders in der Linzer Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene. Im Sinne einer unabhängigen Plattform für die Linzer Musikszene sollen lokale Acts auf LoungeFM Linz 91,8 verstärkt zum Einsatz kommen und auf diese Weise gefördert werden. Der Anteil an heimischer Musik im Programm soll zumindest 25% betragen. Die Einbindung aktueller Produktionen und die Vernetzung mit der Veranstaltungsszene soll über Uwe Walkner – DJ, Producer und Protagonist des international erfolgreichen Linzer Labels Etage Noir – herbeigeführt werden. Über entsprechende Kontakte zur lokalen Kultur-, Veranstaltungs- und Clubszene verfügt auch Walter Gröbchen, der bei LoungeFM Linz 91,8 als Head of Music vorgesehen ist. Ein entsprechendes Netzwerk ergibt sich weiters schon aufgrund der Tätigkeit der Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.

Das Wortprogramm, das einen Anteil von 15 bis 20% am Gesamtprogramm einnehmen soll, soll von der Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung der Moderatoren sowie von einer intelligenten Vorauswahl der Information geprägt sein. Abgesehen von den Nachrichten

zur vollen Stunde sollen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr je Stunde maximal zwei aktuelle Beiträge mit einer Länge von jeweils ca. 1:30 bis 2:30 Minuten gesendet werden. Die Themenschwerpunkte sollen dabei im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen.

Die Nachrichten sollen stündlich in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlt werden und durch ein kleines, engagiertes Team an Redakteuren und Moderatoren erstellt werden. Zentrales Kriterium bei der Erstellung der Nachrichten ist es, jenes Informationsbedürfnis der Hörer zu bedienen, das nicht bereits von einem anderen Radioprogramm im Sendegebiet abgedeckt wird. Dementsprechend bilden eher die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society den Schwerpunkt und weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinformationen. Als Zielsetzungen des redaktionellen Angebots werden „klarer Mehrwert“ und „klare Unterscheidbarkeit“ formuliert. Es soll keine Kategorisierung in Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten vorgenommen werden; vielmehr werden aktuelle Nachrichten – egal ob lokale, nationale oder internationale – herangezogen und überprüft, ob diese für die Zielgruppe von Interesse bzw. relevant sind und dann gesendet.

Auch hörler-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen und einen wesentlichen Teil (ca. ein Drittel) des Wortprogramms ausmachen: Konkret sollen Autoren von Weblogs und Podcasts (Audio-Weblogs) einen Script-Baustein zur Verfügung gestellt bekommen, mit dem sie ihre Inhalte entsprechend markieren und dadurch ihre Bereitschaft erklären können, dass diese Inhalte durch LoungeFM Linz 91,8 verwendet werden können; derartig markierte Weblogs werden dann von der Redaktion gelesen bzw. gehört und redaktionell verwendet. Auf diese Weise haben etwa Musiker die Chance, ohne Umweg über die Musikindustrie on-air zu gehen oder wird jungen Kreativen und politisch Engagierten die Möglichkeit eines direkten Zugangs zum Medium Radio geboten.

Im Einzelnen wird zu den geplanten Sendungen ausgeführt: In der Morgensendung „*LoungeFM Breakfast*“ werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion sowie festen Spalten versorgt; fixe Sendungsbestandteile sind etwa Veranstaltungshinweise („LoungePilot“), Hörer-Tipps zur Entspannung am Arbeitsplatz („Lounge-Couch“), Society-News aus Linz („VIP-Lounge“), Musikempfehlungen und Surftipps („Lounge Bookmark“). In der „*LoungeFM Business*“ wird Musik für die Mittagszeit gespielt und Moderation zwischen den Musiktiteln sehr zurückhaltend eingesetzt. Serviceelemente wie lokales Wetter sind fixe Bestandteile der Sendung. In der Sendung „*LoungeFM Afternoon*“ werden verstärkt Musiktitel aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening ausgestrahlt. Zu den fixen Sendungsbestandteilen zählen im redaktionellen Endausbau Neuigkeiten aus der Welt der Linzer Werbeagentur- und Medienszene („Media-Lounge“), ein Überblick über die besten After Work Veranstaltungen („After Work Lounge“) sowie der aktuelle Veranstaltungskalender mit Hörer-Empfehlungen, aktuelle Theater- bzw. Kulturkritiken und Kinonews („Lounge Pilot Update“). Die Sendung „*LoungeFM Lounge*“ ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss; zum Einsatz kommen BossaNova-, Ambient- und Easy Listening-Klänge. An einzelnen Abenden sollen lokale Newcomer aus dem Raum Linz die Chance bekommen, ihre Musik zu präsentieren. Redaktionell werden in losen Abständen Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten.

Das Morgenprogramm am Wochenende soll neben der Kür des besten Linzer Frühstückscafés (in Kooperation mit <http://breakfastmafia.at/>) und Berichten über das Cafe Latte-Ranking auf <http://linz.loungefm.at> einen Überblick über das Angebot an Museen, Ausflugstipps sowie Berichte zum Thema Wellness (u.a. die neuesten Trends und Erholungsorte) enthalten. Weiters sind Sendungen wie LoungeFM aus dem Linzer Posthof angedacht. Abends ist geplant, dass „Lounge-Scouts“ – ausgewählte Hörer, die gleichermaßen als Reporter live vor Ort die Stimmungslage in den unterschiedlichen Ausgeh-„Locations“ schildern – regelmäßig aus den unterschiedlichen Lokalen und Restaurants im Sendegebiet berichten.



Insbesondere sieht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ihr Programm auch dem ORF-Programm FM4 gegenüber, das nach ihrer Auffassung auf Alternative Mainstream, eine aggressive, hiphop-, blackmusic- und rocklastige Musikformatierung und eine jugendorientierte, redaktionelle Aufmachung der Zielgruppe der 15 bis 29-Jährigen setzt, als klar abgegrenzt. So betont die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. im Unterschied dazu den generationenübergreifenden Charakter von LoungeFM Linz 91,8. Weiters geht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. davon aus, dass ihre Botschaft „Musik zum Entspannen“ jener von FM4 „Alternative Mainstream von Punk und Rock bis Hiphop – und das in seiner ganzen Bandbreite“ hinsichtlich Programm und Klangcharakter diametral entgegensteht.

Ein Programmbeirat, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten, unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll, soll aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bestehen und durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und die Meinungsvielfalt sichern.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. wird der Oberösterreicher Mag. Florian Novak fungieren. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist Geschäftsführer der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken. Der Livetunes Network GmbH gelang im Jahr 2005 der technologische Durchbruch bei der weltweit ersten Übertragung von Radioprogrammen über UMTS; seit Juni 2005 sendet sie das Programm LoungeFM im Auftrag des österreichischen Mobilfunkunternehmens ONE über UMTS und im Internet. Im Falle einer Zulassungserteilung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. wird sich Mag. Florian Novak aus seiner bisherigen Management-Tätigkeit für die Livetunes Network GmbH zurückziehen und ganz dem Aufbau von LoungeFM Linz widmen.

Die Programmleitung soll Markus Langemann übernehmen. Markus Langemann verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die bis dato erfolgreichste deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Von ihm eingeführte Programminnovationen wie Radarhinweise gehören inzwischen zum etablierten Standard im deutschen Hörfunk. Markus Langemann war geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 beim F.A.Z Business Radio. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio, wo er einen Relaunch des Workflows und des Programms vornahm und das bisher beste betriebswirtschaftliche Halbjahresergebnis der Unternehmensgeschichte von KlassikRadio sowie einen Reichweitenzuwachs erreichte. Seit Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagiert er sich für LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie für die DeluxeTelevision GmbH.

Als „Head of Music“ ist Walter Gröbchen vorgesehen. Walter Gröbchen war von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig und wechselte im Jahr 1993 in die Musikindustrie, wo er u.a. für Universal, Warner und BMG tätig war. Heu-

te betreibt er gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey und arbeitet als freier Journalist.

Dieter Moor – u.a. Schauspieler, Moderator sowie Produzent, Entwickler und Moderator der Late-Night-Show „Moor“ – soll Station Voice werden. Johanna Grabler ist Absolventin des Studiengangs Medienmanagement an der Fachhochschule St. Pölten und soll für die Bereiche Administration/Disposition/Hörerinnen- und Hörserservice zuständig sein. Franz Stumpner, HTL-Absolvent mit langjähriger Erfahrung im Bereich Privatrado, der seit 1998 sämtliche Arbeitsbereiche einer Hörfunkstation (Techniker, Redakteur, Moderator, Musikplaner) beim Radio Salzkammergut durchlief und nunmehr Mitglied im Vorstand (Schriftführer) des Vereins „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)“ ist, ist für die Bereiche Station Operations/Technik/Administration vorgesehen

Es ist geplant, vor Ort in Linz ein Studio zu errichten, das sich organisatorisch in die Bereiche Geschäftsführung/Verwaltung (zwei Personen), Programm/Redaktion (5,5 Personen), Vertrieb/Promotion (zwei Personen) und Produktion/Technik/IT (zwei Personen) gliedert. Insgesamt ist sohin die Beschäftigung von 11,5 Personen vorgesehen; diese sollen schwerpunktmäßig aus Linz kommen.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. hat einen auf zehn Jahre angelegten Budgetplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 121.515, im zweiten Jahr in der Höhe von EUR 77.650, im dritten Jahr in der Höhe von EUR 46.445 und im vierten Jahr in der Höhe von EUR 46.050 ausweist. Ab dem fünften Geschäftsjahr geht die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit einem Gewinn von EUR 9.075 im fünften bis zu einem Gewinn von EUR 87.900 im zehnten Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus lokaler und nationaler Werbung sowie aus Kompensationsgeschäften mit Mediapartnern und interaktiven (Mehrwert)Erlösen zusammen und steigen stetig von EUR 282.200 im ersten auf EUR 549.300 im zehnten Jahr. Mittelfristig sollen rund die Hälfte der Werbeerlöse über eigene Vertriebsstrukturen und die weiteren 50% über die Teilnahme an der nationalen Vermarktung über die RMS generiert werden.

Der Businessplan geht von einem jährlichen Aufwand in Höhe von etwa EUR 420.000 aus. Durch Etablierung einer schlanken Produktionseinheit auf der Basis digitaler Technologien zur intelligenten Contentverwertung und -veredelung sollen (leitungs)technische Ausgaben eingespart und in den Ausbau des Programms investiert werden; LoungeFM Linz 91,8 soll daher konsequent auf die bestehenden innovativen Technologien und Übertragungsmedien ausgerichtet werden. Die speziell für die Anforderungen von LoungeFM Linz 91,8 entwickelte und von der Antragstellerin verwendete Broadcasting-Technologie soll eine schlanke Organisation ermöglichen. Anfangsinvestitionen sind in Höhe von insgesamt EUR 150.000 geplant, insbesondere für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktiven IT-Systemen. Die Finanzierung der Anlaufverluste sowie der Investitionen soll mittels Gesellschafterdarlehen erfolgen; den Kapitalbedarf beziffert die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. mit mindestens EUR 400.000. Die Gesellschafter werden Darlehen im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen an der Antragstellerin zur Verfügung stellen; entsprechende Zusagen sämtlicher unmittelbarer Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 500.000 wurden vorgelegt; auch untermauert durch eine Bestätigung der Volksbank Ried im Innkreis, wonach den Gesellschaftern der genannte Betrag auch zur Verfügung steht.

Ausgehend von einer gesamten technischen Reichweite von 280.000 Personen soll die Tagesreichweite in der Gruppe der 14 bis 49 Jährigen von 6.300 Hörern (Ausschöpfungsgrad 4,5%) im ersten Jahr auf 11.200 Hörern (Ausschöpfungsgrad 8%) im zehnten Jahr stetig ansteigen. Parallel dazu soll auch die Viertelstundenreichweite von 1.260 Hörern im ersten Jahr auf 2.240 Hörer im zehnten Jahr steigen.

### Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

## **Antenne Oberösterreich GmbH**

### Antrag

Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung bzw. Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“, in eventu auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893d im Firmenbuch des Landesgerichts Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Oberösterreich GmbH fungieren Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) und Dr. Christoph Leon (seit 02.02.2007) jeweils selbständig. Mag. Johanna Papp ist aus ihrer Funktion als Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich GmbH mit 02.02.2007 (im Firmenbuch eingetragen am 14.02.2007) ausgeschieden.

Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 180880a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht wiederum im Alleineigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien). Deren Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmuth Fellner (3,3%). Weder die Medienbeteiligungen Privatstiftung noch ihre Stifter sind bis dato mit einem Hörfunkveranstalter im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Neben der Beteiligung an der Antenne Oberösterreich GmbH hält die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. folgende weitere Beteiligungen:

- 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 25493s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 24,9% an der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820y beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), der einzigen Komplementärin der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG hält wiederum folgende Beteiligungen:

- 74,7% an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); diese ist Herausgeberin insbesondere der Zeitschriften Profil, Trend, Format, News, e-Media, TV-Media, Woman, Xpress;
- 100% an der news networkworld internetservice Aktiengesellschaft (FN 205118w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); diese betreibt die Internet-Plattform <http://www.networkworld.at/>.

Zu den gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen im Umfeld der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und der Medienbeteiligungen Privatstiftung vgl. im Detail oben die Ausführungen zur Antenne Österreich GmbH.

Eine Verbindung zwischen der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) einerseits und der Antenne Österreich GmbH („Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) andererseits ist lediglich über die Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG gegeben.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Laut Zulassungsbescheid umfasst das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ die Stadt Wels und die an diese angrenzenden Gemeinden.

Die Antenne Oberösterreich GmbH betreibt derzeit folgenden Sender:

- WELS (Marienwarte) 98,3 MHz.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antenne Oberösterreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wels 98,3“ „ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.“

Mit Schreiben vom 19.06.2006 informierte die Antenne Oberösterreich GmbH die KommAustria über den beabsichtigten Relaunch des Musikprogramms (erhebliche Reduktion des Anteils deutschsprachiger sowie volkstümlicher Schlager; Schwerpunkt auf den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies) und beantragte gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, ob die beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006, wurde gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die von der Antenne Oberösterreich GmbH beabsichtigte Programmänderung, dargestellt im Antrag vom 19.06.2006, unter Berücksichtigung des Bescheids des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, mit dem der Antenne Oberösterreich GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk erteilt wurde, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 28.06.2007, KOA 1.375/07-017, wurde der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung ihres Hörfunkprogramms dergestalt, dass der Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager erheblich reduziert und ein neuer Schwerpunkt auf



den Bereich aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies gelegt werden soll, gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G abgewiesen. Die Antenne Oberösterreich GmbH hat gegen diesen Bescheid am 17.07.2007 eine Berufung eingebracht.

Mit weiterem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, wurde gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28 a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass die Antenne Oberösterreich GmbH dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs am 29.06.2004 nicht ein vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln, sondern im Wesentlichen ein Oldie Based Adult Contemporary (Oldie Based AC) Musikformat sendet, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, und der Antenne Oberösterreich GmbH gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G weiters aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides herzustellen, indem sie, wie in ihrem Antrag vom 03.07.2002 beantragt und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigt, ein hinsichtlich des Musikformates vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellendes Musikprogramm mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ sendet.

Die Antenne Oberösterreich GmbH hat gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof erhoben; beide Verfahren sind derzeit anhängig. In beiden Verfahren wurde der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (vgl. Beschluss des VwGH vom 22.01.2007, Zl. AW 2007/04/0004-3, bzw. Beschluss des VfGH vom 19.02.2007, B 172/07-4).

Mit Schreiben vom 05.04.2007 teilte die Antenne Oberösterreich GmbH mit, dass ihr Programm ab 10.04.2007 in der Art gestaltet sein wird, dass rund die Hälfte aller an einem Tag gespielten Musiktitel in die Kategorien Volksmusik, Schlager und Austro fallen (KOA 1.375/07-016).

### Geplantes Programm

Im Falle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ plant die Antenne Oberösterreich GmbH grundsätzlich eine Ausdehnung des bestehenden Programms auf die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Im Hinblick auf das geplante Musikprogramm wird angeführt, dass sich der vorliegende Antrag auf jenes Programm bezieht, das die Antenne Oberösterreich GmbH im oben zitierten parallel geführten Verfahren betreffend die beabsichtigte Programmänderung dargestellt hat. Dementsprechend soll im Sinne des oben angeführten Antrags vom 19.06.2006 ein Musikprogramm mit den Schwerpunkten Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits sowie einem erheblich reduzierten Anteil deutschsprachiger und volkstümlicher Schlager gesendet werden. Sollte in dem parallel geführten Verfahren festgestellt werden, dass die beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, und sollte diese in weiterer Folge nicht genehmigt werden, so wird seitens der Antenne Oberösterreich GmbH darauf verwiesen, dass für diesen Fall der verfahrensgegenständliche Eventualantrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gestellt worden ist.

Das im Zusammenhang mit dem Eventualbegehren auf Neuzulassung beantragte Programm ist als nahezu zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Musikformat, das schwerpunktmäßig Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits umfasst, für die Zielgruppe der über 30 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 49 Jährigen konzipiert. Lediglich die Weltnachrichten und/oder die nationalen Nachrichten sollen von einem Drittanbieter zugekauft werden, wobei diese Nachrichten entsprechend individueller Vorgaben der Redaktion der Antenne Oberösterreich GmbH für das verfahrensgegenständliche Gebiet aufbereitet



werden sollen. Darüber hinaus soll das gesamte sonstige Wort- und Musikprogramm für das verfahrensgegenständliche Gebiet von der Antenne Oberösterreich GmbH eigengestaltet werden.

Das Wortprogramm soll schwerpunktmäßig die lokale Berichterstattung zum Inhalt haben und insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in der Stadt Linz und Umgebung sowie lokale Wetter- und Verkehrsinformationen umfassen. Es sollen redaktionelle Beiträge gesendet werden, in deren Rahmen aktuelle und regionale Nachrichtenthemen vertieft aufbereitet werden und auch über das politische, kulturelle, gesellschaftliche Leben, Sportereignisse und sonstige Events im verfahrensgegenständlichen Gebiet berichtet wird. Geplant ist, dass Hörer aus der Region im Programm der Antenne Oberösterreich GmbH in Form von O-Tönen oder auch live zu Wort kommen; auf diese Weise soll eine Plattform zur persönlichen Meinungsäußerung geschaffen werden. Jeweils zur vollen Stunde sollen überregionale, internationale und nationale Nachrichten sowie im Anschluss Servicebeiträge, wie lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, gesendet werden. Im Durchschnitt soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm 20:80 betragen.

Von 06:00 bis 24:00 Uhr soll täglich moderiertes Programm ausgestrahlt werden. In der nicht live moderierten Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr (bzw. an Sonntag bis 07:00 Uhr) sollen voraufgezeichnete Elemente inklusive Moderation (Voice Tracks) gesendet werden.

Insgesamt geht die Antenne Oberösterreich GmbH davon aus, dass im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit eine Versorgungslücke in Bezug auf ein Hörfunkprogramm besteht, das die Präferenzen der 30 bis 49 Jährigen sowohl in redaktioneller als auch musikalischer Hinsicht abdeckt. In diesem Zusammenhang wird auf eine im Auftrag der Antenne Oberösterreich GmbH im Mai 2006 erstellte Marktanalyse verwiesen, die ergeben hat, dass die Zielgruppe der 30 bis 49 Jährigen ein Musikprogramm, das Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits umfasst, bevorzugt. Im Falle einer Zulassungserteilung sollen in weiterer Folge regelmäßig Markt- und Musikforschungen (Call-Outs) durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH laufend die Bedürfnisse der Hörer der Zielgruppe erfüllt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die Antenne Oberösterreich GmbH in erster Linie auf die langjährigen Erfahrungen ihrer Geschäftsführerin. Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich GmbH war zum Zeitpunkt der Antragstellung Mag. Johanna Papp, die seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig ist. Die Geschäftsführung der Antenne Oberösterreich GmbH wurde jedoch mit 02.02.2007 personell neu besetzt (Dr. Ulrike Huber und Dr. Christoph Leon anstelle von Mag. Johanna Papp).

Organisatorisch ist für den Fall der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes vorgesehen, vor Ort in Linz eine eigene Redaktion mit einem Redaktionsstudio einzurichten. In personeller Hinsicht soll das Team für Linz im Programmbereich sieben Mitarbeiter (fünf Moderatoren und zwei Redakteure) umfassen, wobei einer dieser Mitarbeiter auch als Station Manager fungieren soll. Zusätzlich soll ein Pool freier lokaler Redakteure für das verfahrensgegenständliche Gebiet zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl der neuen Mitarbeiter wird die Antenne Oberösterreich GmbH besonderes Augenmerk darauf legen, dass diese einen starken Bezug zur Stadt Linz und dem Linzer Umland haben. Weiters wird darauf verwiesen, dass Synergieeffekte mit dem Team in Wels im Bereich der technischen, organisatorischen und administrativen Infrastruktur genutzt werden sollen.

Die lokale und regionale Vermarktung von Werbezeit erfolgt für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bereits jetzt über eigene Werbeberater der Antenne Oberösterreich GmbH; diese sollen im Falle einer Zulassungserteilung auch die lokale und regionale Vermarktung

im verfahrensgegenständlichen Gebiet übernehmen. Darüber hinaus soll die nationale Werbezeitenvermarktung über die RMS erfolgen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 309.457, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 165.390 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 47.240 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Oberösterreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 39.263 im vierten und in Höhe von EUR 80.907 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 410.600 im ersten auf EUR 990.611 im fünften Jahr an. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 720.057 und EUR 909.704.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Oberösterreich GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur. Die erforderlichen Initialinvestitionen sollen von der Muttergesellschaft der Antenne Oberösterreich GmbH, der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., finanziert werden. Weiters wurde ein Schreiben der Constantia Privatbank AG vom 24.10.2006 vorgelegt, in dem diese ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, mit der Antenne Oberösterreich GmbH weiterführende Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich einer Finanzierung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000 zu führen.

Die kalkulierten RMS-Erlöse basieren auf einer angenommenen Viertelstundenreichweite in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen von 1.900 Hörern im ersten, 2.600 Hörern im zweiten und 3.400 Hörern im dritten Jahr. Den Erlösen aus der lokalen Vermarktung liegt die Annahme von täglich 20.000 Hörern im ersten, 25.000 Hörern im zweiten und 30.000 Hörern im dritten Jahr zugrunde. Der durchschnittliche Sekundenpreis soll EUR 2,30 betragen.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar. Da ein im Verhältnis zur Ausschreibung alternatives Antennendiagramm (Leistungseinzug Richtung Wels) gewählt wurde, wobei die koordinierten bzw. ausgeschriebenen Werte eingehalten wurden, kann die grundsätzliche Berechnung der Versorgungswirkung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität (siehe oben unter den Punkt „Übertragungskapazität“) im vorliegenden Fall nicht herangezogen werden. Mit dem beantragten Konzept können stattdessen etwa 394.000 Personen erreicht werden.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehende Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ist ein unmittelbarer Zusammenhang gewährleistet; zwischen diesen beiden Gebieten ist ein durchgehender Empfang möglich. Es würden doppelt versorgte Bereiche in Teilen des Bezirks Wels Land entstehen, die etwa 15.000 Personen umfassen. Es gibt jedoch keine Möglichkeit, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Es handelt sich daher um eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH würde eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“, mangels nachweisbarer Versorgungsprobleme aber keine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken. Im Detail hat die im Rahmen des Ergänzungsgutachtens vor Ort durchgeführte Feldstärkemessung ergeben, dass sich die technische Reichweite der Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m über den gesamten Bezirk Wels sowie in nordöstliche Richtung bis etwa zur Gemeinde Marchtrenk im Bezirk Wels-Land erstreckt. Gemäß der weiters durchgeführten Qualitätsmessung ist ein durchgehender, qualitativ sehr guter Empfang vom Bezirk Wels ausgehend (in nordöstliche Richtung) bis etwa zur Gemeinde Traun möglich. Demnach markiert die Gemeinde Marchtrenk (in nordöstlicher Richtung) die Außengrenze des Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“, die Signalqualität des Senders WELS 98,3 MHz kann jedoch noch darüber hinaus bis etwa zur Gemeinde Traun als einwandfrei qualifiziert werden. Im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ können daher weder Versorgungslücken bedingt durch Feldstärkeeinbrüche noch Gebiete mit ausreichender Feldstärke, aber mangelhafter Signalqualität ermittelt werden. Die von der Antenne Oberösterreich GmbH argumentierten Versorgungslücken in Teilen der Gemeinden Leonding, Pasching und Traun im Bezirk Linz Land befinden sich außerhalb des Versorgungsgebietes des Senders WELS 98,3 MHz. Die Antenne Oberösterreich GmbH hat in der mündlichen Verhandlung eine Feldstärkemessung betreffend den Sender WELS 98,3 MHz vorgelegt (durchgeführt von der Firma RTV-tec Broadcast Services), in deren Rahmen an insgesamt neun Punkten (MP1 bis MP9) Messungen durchgeführt wurden, wobei an sieben Messpunkten (MP1 bis MP7) in Haid, Ansfelden, Traun, Oedt, Ruzing, Langholzfeld und Pasching (sämtliche nordöstlich des Bezirks Wels im Bezirk Linz-Land gelegen) jeweils Feldstärken zwischen 59 und 65 dB $\mu$ V/m ermittelt wurden. Diese Messpunkte liegen jeweils außerhalb des Gebietes, das nach den Ergebnissen der technischen Prüfung des Amtssachverständigen vom Sender WELS 98,3 MHz mit 66 dB $\mu$ V/m versorgt wird. Die weiteren Messpunkte MP8 und MP9 in Leonding und Wels wurden als ERP-Rückrechnungspunkte (keine Hindernisse, freie Sicht zum Sender) gewählt; an diesen wurden Feldstärken über 66 dB $\mu$ V/m ermittelt.

Zum Eventualbegehren der Antenne Oberösterreich GmbH auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist festzuhalten, dass sich das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ überschneiden, wodurch eine technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung entsteht, die, wie zuvor bereits angeführt, etwa 15.000 Personen betrifft.

Die Antenne Oberösterreich GmbH führt zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ und der verfahrensgegenständlichen Region an, dass die Städte Linz und Wels zusammen mit der Stadt Steyr den oberösterreichischen Zentralraum bilden. Herausgestrichen wird insbesondere die Stellung der Stadt Linz als Landeshauptstadt und Sitz der oberösterreichischen Landesregierung, wodurch sich zwingend ein politischer Zusammenhang der beiden Gebiete ergibt, da in Linz politische Entscheidungen getroffen werden, die für das gesamte Landesgebiet von Bedeutung sind. Verwiesen wird auf die Pendlerstatistik der Statistik Austria im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001, aus der sich starke Pendlerbewegungen zwischen dem ausgeschriebenen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH ergeben. Neben den beruflich bedingten bestehen auch private Pendlerströme (zB zu Einkaufszentren). Zudem bietet Wels ein umfassendes Kulturprogramm, das von jeder Altersgruppe genutzt werden kann. Von großem Interesse für die Bewohner von Linz ist auch der Messestandort Wels. Die kulturelle Bedeutung der Stadt Linz wird durch die Stellung als Kulturhauptstadt Europas 2009 bestätigt. Soziale Einrichtungen in Wels sind für die zahlreichen Auspendler von Bedeutung, da medizinische bzw. soziale Einrichtungen (Kindergärten, Volksschulen) direkt am Ort ihres Arbeitsplatzes in Anspruch genommen werden können.

Die Antenne Oberösterreich GmbH geht davon aus, dass mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität rund 360.000 Personen erreicht werden können und kalkuliert für den Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit einem Zugewinn an technischer Reichweite in Höhe von jedenfalls rund 250.000 Personen.

Zur Meinungsvielfalt führt die Antenne Oberösterreich GmbH an, dass sie sich durch den sehr hohen Lokalanteil in ihrem Wortprogramm bereits im bestehenden Versorgungsgebiet von ihren Mitbewerbern abhebt. Darüber hinaus versorgt nach Ansicht der Antragstellerin keines der im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Hörfunkprogramme speziell die Kernzielgruppe der 30 bis 49 Jährigen. Ein Programm wie jenes der Antenne Oberösterreich GmbH, das sich im Musikbereich aus aktuellen Hits, Soft Pop und Oldies zusammensetzt und mit einem schwerpunktmäßig auf lokale Inhalte ausgerichteten Wortprogramm kombiniert wird, wird nach Auffassung der Antragstellerin im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht angeboten. In diesem Zusammenhang wird auf eine durchgeführte Marktanalyse im bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ verwiesen, wonach die musikalischen Hauptpräferenzen der 30 bis 49 Jährigen bei den von der Antenne Oberösterreich GmbH geplanten Musikstilrichtungen liegen; hingegen werden die Musikrichtungen Volksmusik und Schlager von den Hörern der Kernzielgruppe weitestgehend abgelehnt. Die Antenne Oberösterreich GmbH geht davon aus, dass aufgrund der starken politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet die zitierten Ergebnisse auch für das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet anwendbar sind.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bringt die Antenne Oberösterreich GmbH vor, dass sie bei einer Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes weitgehend auf ihre bereits in Wels bestehende technische, organisatorische und personelle Infrastruktur zurückgreifen könnte. Im Falle einer Erweiterung würde die Antenne Oberösterreich GmbH den Raum Wels ebenso wie den Raum Linz bzw. die jeweils umliegenden Gemeinden versorgen. Die Antenne Oberösterreich GmbH rechnet daher im Falle einer Erweiterung mit einem überproportionalen Anstieg an lokalem Werbeaufkommen im Vergleich zur Neuzulassung eines Hörfunkprogramms, denn zahlreiche Handels- und Gewerbebetriebe sind nach Auffassung der Antragstellerin bemüht, die gesamte Nachfrage nach den von ihnen angebotenen Produkten und Dienstleistungen im gesamten Raum Linz-Wels-Steyr zu bedienen. Es wird darauf verwiesen, dass viele dieser Betriebe zumindest in Linz und Wels Geschäftslokale oder Zweigniederlassungen haben. Für die lokale Wirtschaft sind gezielte Werbemaßnahmen für der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen in der durch die Städte Linz und Wels und ihr Umland gebildete Region nach Auffassung der Antragstellerin derzeit lediglich in Printmedien, nicht aber im Hörfunkbereich möglich.

Ingesamt wird angeführt, dass die Antenne Oberösterreich GmbH nicht beabsichtigt, ein Programm für die Stadt Wels in Linz, sondern ein auf die lokalen Bedürfnisse einer zusammenhängenden Region abgestimmtes Programm in eben dieser Region zu verbreiten.

## **WELLE SALZBURG GmbH**

### Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gerichtet.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals. Das Stamm-



kapital beträgt ATS 500.000 (EUR 36.336,42) und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind Mag. Stephan Prähauser zu 80% und Richard Lax zu 20%; beide sind österreichische Staatsbürger.

Mag. Stephan Prähauser hält folgende weitere Beteiligungen:

- 80% der Kommanditanteile (Haftsumme ATS 6 Mio.) an der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG (FN 157145x beim Landesgericht Salzburg; Sitz in Wals), deren einzige Komplementärin die WELLE SALZBURG GmbH ist;
- 80% an der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim Landesgericht Salzburg; Sitz in Wals); Mag. Stephan Prähauser ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer dieser Gesellschaft, die u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig ist;
- 75,1% an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014y beim Landesgericht Salzburg; Sitz in Salzburg); diese Gesellschaft ist nicht mehr operativ tätig und befindet sich im Liquidationsstadium.

Weiters ist Mag. Stephan Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631a beim Landesgericht Steyr; Sitz in Sierning-Gründberg), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ (im Detail siehe dazu die Ausführungen zur Savio Media Ges.m.b.H.), ausübt.

Richard Lax hält folgende weitere Beteiligungen:

- 20% der Kommanditanteile (Haftsumme ATS 1,5 Mio.) an der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG;
- 20% der Geschäftsanteile an der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H.;
- 33,33% an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753y beim Landesgericht Salzburg; Sitz in Salzburg).

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt.

Die WELLE SALZBURG GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz,
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz,
- SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz,
- ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz.



Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die WELLE SALZBURG GmbH unter dem Namen „Welle 1 Salzburg“ in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet „ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die ‚Welle 1 Salzburg‘ sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im ‚Hot AC‘-Format, mit einer Erweiterung in Richtung ‚current AC‘ und ‚CHR‘, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.“

Weiters stellt die WELLE SALZBURG GmbH Mag. Irmgard Savio Programmteile als Mantelprogramm zur Verfügung. Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Programm „Welle 1 Steyr“) für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ (im Detail siehe dazu die Ausführungen zur Savio Media Ges.m.b.H.). Mag. Stephan Prähauser ist neben Mag. Irmgard Savio selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., die, wie zuvor bereits angeführt, administrative und organisatorische Tätigkeiten in Bezug auf die Zulassung der Mag. Irmgard Savio übernimmt.

Für die Ausgestaltung des von der WELLE SALZBURG GmbH an Mag. Irmgard Savio zugelieferten Mantelprogramms ist Mag. Bernhard Robotka zuständig. Festgehalten wird, dass das von der WELLE SALZBURG GmbH für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ produzierte Programm nicht deckungsgleich ist mit dem im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm der WELLE SALZBURG GmbH. Insbesondere werden jeweils eigene Nachrichten für den Raum Salzburg bzw. den Raum Steyr produziert und finden je nach Saison verschiedene regionale Events statt, die mittels Live-Übertragung nur im jeweils betroffenen Versorgungsgebiet gesendet werden. Darüber hinaus werden in beiden Versorgungsgebieten Beiträge ausgestrahlt, die sowohl für den Raum Salzburg bzw. den Raum Steyr von Interesse sind. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass nach Auffassung der WELLE SALZBURG GmbH zwischen Salzburg und Oberösterreich eine starke Verbindung besteht. Zum Grad der Deckungsgleichheit der Programme Welle 1 Salzburg und Welle 1 Steyr kann kein einheitlicher Prozentsatz genannt werden, da untertags die Deckungsgleichheit aufgrund der unterschiedlichen Beiträge geringer, in der Nacht im Rahmen des unmoderierten Musikprogramms aber ein viel höherer Deckungsgrad gegeben ist.

Konkret werden im Falle einer Zulassungserteilung sodann drei Programme von der WELLE SALZBURG GmbH produziert: das Programm Welle 1 Salzburg, das zugelieferte Programm für die Welle 1 Steyr sowie das im gegenständlichen Verfahren beantragte Programm Welle 1 Linz .

### Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen) konzipiert und soll hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm Welle 1 Salzburg entsprechen. Unter dem Namen „Welle 1 Linz“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format sowie (aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material) mit einer Erweiterung in Richtung Current based AC und CHR und mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“).

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Linz für Linz erfolgen. Die Sendefläche wird in Linz produziert. Den-

noch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten, die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen oder auf das der Welle 1 Steyr zugeliferte Mantelprogramm. Es ist jedoch geplant, dass sich die Kooperation der Linzer mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen beschränkt. Grundsätzlich werden die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert. Von Donnerstag bis Samstag wird die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder 02:00 Uhr ausgedehnt.

Geplant ist, dass sich 70% der ausgestrahlten Beiträge im Programm Welle 1 Linz auf die Region Linz und Umgebung konzentrieren und dabei insbesondere die Themen Sport, Kunst und Kultur sowie das gesellschaftliche Leben in Linz bzw. Oberösterreich behandeln. Weiters wird darauf verwiesen, dass die WELLE SALZBURG GmbH im Sinne des Lokalbezugs eine Kooperation mit dem Internetportal [szene1.at](http://szene1.at) eingegangen ist. Hierbei handelt es sich um ein Jugendinternetportal, das die Vermarktung mitbetreuen soll. Bereits jetzt übernimmt [szene1.at](http://szene1.at) die Vermarktung in jenen Teilen Oberösterreichs, in denen die WELLE SALZBURG GmbH von Salzburg aus zu empfangen ist bzw. für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Mag. Irmgard Savio. Altersmäßig spricht [szene1.at](http://szene1.at) dieselbe Zielgruppe an wie die WELLE SALZBURG GmbH. Es wurden auch schon Diskussionen betreffend das gewünschte Programm für Oberösterreich geöffnet. Ziel ist es hier, das Programm unter Einbindung der Hörer zu optimieren.

Im Wort- und Musikprogramm soll eine Positionierung am Puls des Publikumsgeschmacks erfolgen. Das Musikprogramm soll aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre umfassen; auszugsweise werden die Interpreten Christina Stürmer, Shiver, Tyler, Pink, Black Eyed Peas und Red Hot Chili Peppers angeführt. Im Musikprogramm soll ein Anteil österreichischer Produktionen von über 10% verwirklicht werden. Geplant ist auch die Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker; zu diesem Zweck sollen Konzerte und Songwettbewerbe veranstaltet sowie neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert werden. Weiters ist eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ geplant. Durch die Einführung einer Hörerhitparade („WELLE 1 Chart-Show“), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen geht die WELLE SALZBURG GmbH davon aus, dass auch durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht wird. Insgesamt soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 30:70 betragen, wobei der Wortanteil in Höhe von 30% auch die Werbung inkludiert.

Die internationalen und nationalen Nachrichten („Welle 1 News“), die von einem Drittanbieter zugekauft oder selbst produziert werden sollen, werden jeweils zur vollen Stunde, die Lokalnachrichten („Welle 1 OÖ News“) jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind täglich drei Sendeflächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle aktuell“; von 07:05 bis 07:20; 12:05 bis 12:50 und 17:05 bis 17:20 Uhr). Wetter- und Verkehrsservice (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 POWERTIP – Was ist los in Stadt und Land“, der Veranstaltungskalender für coole Leute, sowie dreimal täglich der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die „NEUVORSTELLUNG DES TAGES“ (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf Welle 1 gespielt zu werden?), der „WELLE 1 FAVOUR HIT“ (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der „WELLE 1 SPORT“ (die Topinfos mit O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird „CINEMASCOPE“, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der „WELLE 1 MOVIE FLASH“ (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz und knackig

beschrieben und bewertet) gesendet. Schließlich wird in der Rubrik „Welle 1 vor Ort“ über Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und relevante „Society-Themen“ berichtet.

Im Hinblick auf den Eventualantrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ wird vorgebracht, dass das bereits in Salzburg verbreitete Programm auf die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ausgedehnt und das Geschehen in Linz entsprechend in das Programm eingebaut werden soll.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH (seit 11.03.1997), verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Richard Lax verfügt über langjährige Erfahrungen auf den Gebieten Werbung, Marketing und Verkauf. Er war am Aufbau der Athletic Car Sponsoring, die den deutschen und österreichischen Sport durch Marketing und Sponsoringaktivitäten unterstützt, maßgeblich beteiligt und ist weiters als Berater in den Bereichen Marketing und Großkundenbetreuung für Unternehmen tätig. Seine diesbezüglichen Erfahrungen wird Richard Lax für die Vermarktung des Linzer Senders einsetzen.

Organisatorisch ist geplant, vor Ort in Linz ein Studio zu errichten. Diesbezüglich wurden bereits Vorgespräche mit Vermietern von Studioräumlichkeiten geführt. In personeller Hinsicht sind für das Linzer Studio insgesamt sechs bis sieben Mitarbeiter geplant (drei bis vier in der Redaktion, drei im Verkauf). Es wurden auch bereits Vorgespräche mit in Salzburg und Oberösterreich tätigen Medienmitarbeitern geführt.

Auch im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes wird es eine eigene Redaktion vor Ort in Linz geben, die jedoch weniger Mitarbeiter umfassen wird.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die WELLE SALZBURG GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 283.450 und im zweiten Jahr in Höhe von EUR 62.955 ausweist. Ab dem dritten Geschäftsjahr geht die WELLE SALZBURG GmbH bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und

kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 88.012 im dritten, in Höhe von EUR 158.800 im vierten und in Höhe von EUR 242.279 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Umsatzerlösen aus der nationalen Vermarktung über die RMS, aus der lokalen Werbung und sonstigen Erlösen zusammen und steigen stetig von EUR 530.000 im ersten auf EUR 1,290.000 im fünften Geschäftsjahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 813.450 und EUR 1,047.722. Hinsichtlich der angesetzten Marketingkosten wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Kooperation mit scene1.at (im Detail siehe dazu die Ausführungen zum geplanten Programm der WELLE SALZBURG GmbH) nunmehr Vermarktungskosten eingespart (im Zeitpunkt der Erstellung des Budgetplans war man noch von einer Eigenvermarktung ausgegangen) und die frei werdenden Mittel zusätzlich für redaktionelle und inhaltliche Bereiche eingesetzt werden können.

Im Einzelnen wird im ersten Geschäftsjahr mit Einnahmen aus der nationalen Vermarktung über die RMS in Höhe von EUR 90.000 sowie mit Erlösen aus der lokalen Vermarktung in Höhe von EUR 420.000 gerechnet. Hierzu wurde angeführt, dass für beide Positionen aus Vorsichtsgründen im ersten Jahr nur 50% des jeweiligen Potentials angesetzt worden sind. Das gesamte Potential soll im Hinblick auf die RMS-Erlöse im dritten Jahr, im Hinblick auf die Lokalerlöse im fünften Jahr erreicht werden. In weiterer Folge sollen die RMS-Erlöse auf EUR 350.000 sowie die lokalen Erlöse auf EUR 910.000 jeweils im fünften Jahr gesteigert werden. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr einen Sekundenpreis von EUR 2,60, von 19:00 bis 22:00 Uhr von EUR 1,50 und von 22:00 bis 06:00 Uhr von EUR 0,80 aus. An Sonn- und Feiertagen sind in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr Sekundenpreise in Höhe von EUR 1,50 und von 19:00 bis 06:00 Uhr von EUR 0,80 vorgesehen.

Die Investitionen in den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten sollen über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanziert werden. Die Anfangsinvestitionen in die Sendetechnik werden mit rund EUR 32.000 kalkuliert und sollen über Bankkredite finanziert werden. Diesbezüglich wurde eine Finanzierungszusage des geschäftsführenden Gesellschafters Mag. Stephan Prähauser vom 01.11.2006 vorlegt, in der dieser erklärt, einen Betrag in der Höhe von bis zu EUR 50.000 zur Finanzierung der Anfangsinvestitionen zur Verfügung zu stellen bzw. gegenüber einem Kreditinstitut eine Bürgschaftserklärung betreffend diesen Betrag abzugeben.

Weiters sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team genutzt werden. Jedenfalls zu Beginn soll das Linzer Team in administrativen Details auf bereits vorhandene Strukturen, insbesondere in den Bereichen technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf (Leitung, Administration, RMS) und Jingles zurückgreifen.

### Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH entsteht aufgrund der zwischen Salzburg und Linz vorherrschenden Topographie eine technisch unvermeidbare Überstrahlung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (bei Berechnung mit einer Feldstärke von 54 dBµV/m), die jedoch keine tatsächliche Versorgung bewirkt. Zwischen den beiden Gebieten bestehen daher keine Überschneidungen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt



Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE Salzburg GmbH ist nicht gewährleistet. Zwischen diesen beiden Gebieten ist kein durchgehender Empfang möglich.

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Mag. Irmgard Savio überschneidet sich mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet. Diese Überschneidung umfasst etwa 13.000 Einwohner und stellt sich aus technischer Sicht als unvermeidbar dar (der Überschneidungsgrad beträgt bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität rund 3%).

Die WELLE SALZBURG GmbH führt zu den politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhänge zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und der verfahrensgegenständlichen Region an, dass die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich seit jeher eng miteinander verbunden sind. So sind die letzten beiden Landeshauptleute in Salzburg (Franz Schausberger und Gabi Burgstaller) gebürtige Oberösterreicher. Weiters wird darauf verwiesen, dass 34% der gemeldeten Einwohner der Stadt Salzburg aus Oberösterreich kommen. Ebenso studieren viele gebürtige Oberösterreicher an der Universität Salzburg bzw. umgekehrt viele Salzburger in Linz sowie an den Fachhochschulen in Wels, Steyr oder Hagenberg. In kultureller Hinsicht werden die Salzburger Festspiele sowie die Ars Electronica in Linz, die gleichsam Publikumsmagneten für beide Bundesländer sind, angeführt. Bereits jetzt verbreitet die WELLE SALZBURG GmbH Regionalnachrichten für Salzburg und Oberösterreich und stellt ihr Programm einem oberösterreichischen Rundfunkveranstalter (Mag. Irmgard Savio, Welle 1 Steyr) zur Verfügung. Dieses Programm weist weitere Bezüge zu Oberösterreich auf und enthält insbesondere regionale Wetterinformationen und Verkehrsservice. Schon jetzt finden sich im Programm der Antragstellerin auch spezielle Beiträge für Oberösterreicher, etwa über die Berufsmesse in Wels oder Grippeimpfungen im Raum Oberösterreich. Ebenso wird bei der Sportberichterstattung großer Wert auf die regionale Abstimmung zwischen Oberösterreich und Salzburg gelegt (insbesondere bei Fußball und Basektball). Schließlich wird darauf verwiesen, dass auch die Werbung die beiden Gebiete verbindet, da die in Salzburg tätigen Unternehmen auch für Kunden aus Oberösterreich interessant sind und umgekehrt.

Zum Kriterium der Bevölkerungsdichte wird vorgebracht, dass diese in der Stadt Linz rund 1.970 Personen pro km<sup>2</sup> beträgt (Angaben auf der Website <http://www.linz.at>). Die Stadt Salzburg weist nach Erhebungen der Salzburger Wirtschaftskammer im Jahr 2004 eine Bevölkerungsdichte von 2.872 Einwohnern pro km<sup>2</sup> aus. Demnach kann nach den Angaben der WELLE SALZBURG GmbH die Bevölkerungsdichte in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ grundsätzlich mit jener in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet verglichen werden.

## **Roland Streinz**

### Antrag

Der Antrag des Roland Streinz ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gerichtet.

Roland Streinz ist überdies zu 60% an der Neue Radio Betriebs GmbH (FN 289708t beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) beteiligt, die in einem parallel geführten Verfahren die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ beantragt.



## Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Antragsteller Roland Streinz ist österreichischer Staatsbürger.

In weiterer Folge ist die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geplant, die insbesondere die gesamte Geschäftsgebarung sowie sämtliche buchhalterische Belange des Senders abwickeln soll. Die zu gründende GmbH soll zu 100% im Eigentum von Roland Streinz stehen, der auch als Geschäftsführer fungieren soll.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Roland Streinz hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

## Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen konzipiert; der durchschnittliche Hörer soll 23 Jahre alt sein. Unter dem Namen „Junges Radio Linz“ soll ein junges Programm mit hoher regionaler und lokaler Identität verbreitet werden, das auf ein sehr breit gefächertes Musikprogramm setzt.

Das geplante Musikprogramm ist laut den Angaben im Antrag am ehesten mit einem Contemporary Hit Radio-Format vergleichbar und fokussiert auf junge, urbane Hörer. Das Programm ist jedoch nicht ausschließlich auf Hits spezialisiert, sondern soll auch jungen, heimischen Künstlern im Rahmen der Sendung „Top 8 um 8“ (täglich von Montag bis Freitag) ein Forum zur Präsentation bieten. Insgesamt soll das Musikprogramm einen Querschnitt aller aktuellen Stile bieten und sich insbesondere aus den Kategorien Pop, Rock, Dance, Black und RnB zusammensetzen; aber auch Genres wie Jazz, House oder elektronische Musik sollen an speziellen Themenabenden Berücksichtigung finden. Der Antragsteller bezeichnet das Format daher als „kreatives CHR-Format“. Oberste Prämisse ist es, auch innerhalb der unterschiedlichen Musikrichtungen ein abwechslungsreiches Programm zu bieten. Die vorgelegte Playlist umfasst unter anderem folgende Interpreten bzw. Musiktitel: Luttenberger/Klug „Super Sommer“, Paris Hilton „Stars are blind“, Xavier Naidoo „Danke“, Red Hot Chili Peppers „Dani California“, Rosenstolz „Ich bin ich“ und Lumidee „Dance“.

Das Wortprogramm, das abhängig von der Tageszeit einen Anteil von maximal 15 bis 30% bzw. minimal 3 bis 15% am Gesamtprogramm einnehmen soll, soll entsprechend der geplanten starken regionalen Ausrichtung auf die aktuellen Geschehnisse in der Region und die Bedürfnisse der jungen Linzer Bevölkerung Bezug nehmen. Die Themengebiete Linz, Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport und Soziales sollen neben der Berücksichtigung im Rahmen der Nachrichten behandelt und täglich in das laufende Programm eingebunden werden. Konkret sind aktuelle Berichte aus den verschiedenen Linzer Stadtteilen, Neuigkeiten aus der regionalen Wirtschaft, Informationen und Interviews über Sport sowie Verkehrs- und Serviceinformationen aus der Region vorgesehen. Weitere Themenschwerpunkte werden zielgruppengerecht ausgewählt und dem Freizeitverhalten der Hörer angepasst. Zur lokalen Identität sollen auch die Moderatoren mit lokalen Vokabeln, lokalen Themen und lokalen Informationen beitragen.

Insgesamt ist geplant, vielfältige Meinungen in das Programm von Junges Radio Linz einfließen zu lassen. Insbesondere sollen neben einer starken Hörerbeteiligung bei täglichen Umfragen und Call-In-Aktionen während des gesamten Programms auch unterschiedliche Meinungen zu gesellschaftlich relevanten Themen geäußert werden können. Darüber hinaus sollen gesellschaftliche Gruppen, Vereine und regionale Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten die Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung bekommen. Wei-

ters ist geplant, Beiträge von unabhängigen Linzer Produzenten unter Berücksichtigung von Interessen aus Linz zu senden.

Die überregionalen Nachrichten, die von einem Drittanbieter zugekauft werden sollen, der noch nicht im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu hören ist, sollen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt werden. Jeweils im Anschluss sollen Lokalnachrichten gesendet werden. Diese basieren überwiegend auf Berichten der Linzer Politik, der Polizei und Linzer Unternehmen oder werden eigenrecherchiert. Ab 20:00 Uhr werden nur mehr internationale und nationale Nachrichten, aber keine Lokalnachrichten mehr gesendet. Zusätzlich zu den Informationen zur vollen Stunde sollen werktags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr auch zur halben Stunde Nachrichten gesendet werden. Am Wochenende wird zwischen 06:00 und 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde eine Nachrichtensendung (überregionale und lokale Nachrichten) ausgestrahlt.

Wichtige Programmelemente sind weiters Serviceleistungen wie Verkehrsmeldungen und Wetterbericht.

Abgesehen von den internationalen und nationalen Nachrichten soll das geplante Programm überwiegend von eigenen Mitarbeitern produziert und gesendet werden. Zusätzlich sollen Beiträge von freien Journalisten zugekauft werden, wobei vorrangig beabsichtigt ist, Beiträge zu übernehmen, die von unabhängigen Produzenten aus Linz zugeliefert werden. Kooperationen im Programmbereich mit anderen Rundfunkveranstaltern sind nicht geplant; im Bereich der Vermarktung sind hingegen Kooperationen möglich.

Zu einzelnen geplanten Sendungen wird ausgeführt: Die Morgensendung „*Guten Morgen Linz*“ ist ein serviceorientiertes Programm mit vielen lokalen Inhalten, Veranstaltungstipps und Neuigkeiten in und um Linz. Verkehrsnachrichten und Wetterinformationen werden im 15-Minuten-Rhythmus geboten. Bei aktuellen Anlässen (zB Ars Electronica, Gugl-Meeting) sollen Gäste in das Sendestudio eingeladen werden, die von den Veranstaltungen berichten. Die Sendung „*Linz @ Work*“ soll die Linzer Hörer mit Musik und „Tipps zum Tag“ durch den Arbeitstag begleiten. Laufend sind Wetter- und Verkehrsupdates geplant; bei speziellen Anlässen sollen wiederum Gäste in das Studio eingeladen werden. In der Sendung „*Feierabend in Linz*“ hat der Service-Charakter höchste Priorität. In kompakter Form soll über die Ereignisse des Tages berichtet werden; klarer Fokus sind lokale Veranstaltungen und Events. Zur Sendung „*Top 8 um 8*“ werden (wochentags) täglich Studiogäste eingeladen, die sich zum einen live on-air präsentieren und andererseits die Musik für diese Sendung auswählen können. Das Spektrum der geplanten Gäste reicht von heimischen Musiktalenten über lokale Größen bis hin zu Sportvereinen und gemeinnützigen Organisationen, die hier die Möglichkeit geboten bekommen, sich selbst bzw. den Verein/die Organisation zu präsentieren. In der Nachtschiene „*nonstop music*“ werden neben dem Musikprogramm auch ausgewählte und teilweise überarbeitete Beiträge des Tages gesendet. Grundsätzlich wird das Nachtprogramm in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr automatisiert abgewickelt, möglich ist jedoch der zeitweise Einsatz von Nachwuchsmoderatoren. Am Wochenende („*Linz Weekend*“) wird der Schwerpunkt auf Lokalbezug und Service gelegt. Unter starker Einbindung der Linzer Bevölkerung soll laufend über Konzerte, Messen, Events und Veranstaltungen berichtet werden. Laufende Wetterberichte und Verkehrsupdates runden das serviceorientierte Wochenendprogramm ab.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Antragsteller Roland Streinz soll Alleingesellschafter und Geschäftsführer der zu gründenden GmbH und auch Programmchef des Radios werden. Sämtliche inhaltliche Entscheidungen das Junge Radio Linz betreffend sollen von ihm getroffen werden bzw. liegt die diesbezügliche Kompetenz bei ihm. Roland Streinz ist gebürtiger Linzer und war nach Abschluss der HTL zunächst als freier Redakteur für Printmedien (Kronen Zeitung, Sportmagazin, Orac-

Verlag) und Moderator für TV3 (Linzer Stadtfernsehen), in weiterer Folge dann als Nachmittagsmoderator bei „92.6 Das Cityradio“ in Linz und als Moderator für Sport auf TV3 tätig. Im Jahr 2000 wechselte er nach Wien zu „Energy 104,2 MHz“ und war dort als Nachmittags-Moderator sowie von 2003 bis 2006 als Programmdirektor im Einsatz. Weiters war er in dieser Zeit u.a. als Reporter bei Premiere sowie als Referent auf der Journalistenakademie (Fachbereich Radiomoderation) tätig. Seit September 2006 ist Roland Streinz selbständiger Berater für Radio.

Organisatorisch ist geplant, ein Studio im Zentrum der Stadt Linz zu errichten. In diesen Zusammenhang ist angedacht, den Bau eines gläsernen Studios zu verwirklichen, um den Einwohnern „ein Radio zum Anfassen“ zu bieten. Vorgesehen ist die Errichtung eines Sendestudios, eines Produktionsstudios sowie redaktioneller Arbeitsplätze mit Produktionsmöglichkeiten. Die Organisationsstruktur des Senders stützt sich auf die beiden Säulen Programm und Verkauf/Marketing; auf diese Weise sollen eine flache Hierarchie und kurze Kommunikationswege gewährleistet werden. In personeller Hinsicht ist der Antragsteller Roland Streinz als Geschäftsführer und Programmdirektor des Senders vorgesehen. Sämtliche weiteren Mitarbeiter sollen ausschließlich im Raum Linz rekrutiert werden, um so einen größtmöglichen kulturellen Bezug zum Sendegebiet ermöglichen zu können. Insgesamt ist die Beschäftigung von sechs Vollzeit- und zwei Teilzeitbeschäftigten geplant, wovon im Programmbereich vier Vollzeitbeschäftigte und im Verkaufsbereich zwei Vollzeitbeschäftigte sowie zwei Teilzeitbeschäftigte eingesetzt werden. Weiters ist der Einsatz von insgesamt 13 freien Mitarbeitern vorgesehen (neun im Programmbereich, vier im Verkaufsbereich). Für diese wird monatlich eine Auftragssumme in Höhe von EUR 10.500 kalkuliert. Jene unabhängigen Linzer Produzenten, die planmäßig Beiträge, Interviews oder sonstige Inhalte zuliefern sollen, sind in der Aufstellung der freien Mitarbeiter enthalten. Für den Bereich der kaufmännischen Dienstleistungen, wie Personalabrechnungen, Buchhaltung und Bilanzstellung, ist beabsichtigt, diese Agenden an eine Linzer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerkanzlei zu übertragen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Einnahmenseitig wird mit Erlösen aus Werbung, Sales Promotion und Events/Sonstiges kalkuliert. Die Werbeerlöse sollen zu mehr als 90% aus dem lokalen bzw. regionalen Werbemarkt stammen, da nach Auffassung des Antragstellers zunächst kaum mit Einbuchungen nationaler Kunden gerechnet werden kann. In weiterer Folge soll dann auch mit der RMS kooperiert werden. Das Ziel ist es, in einigen Jahren ein Verhältnis 50:50 zwischen lokaler und nationaler Vermarktung herbeizuführen. Neben den klassischen Werbespots werden Sonderwerbeformen in Form von Außenauftritten bei Geschäftseröffnungen und Jubiläen den zweiten und Veranstaltungen wie Disco-Partys, Sommerfeste, Stadtfeste oder Weihnachtsmärkte den dritten Block der Einnahmen aus dem Lokalmarkt bilden. Laut vorgelegter Prognose steigen die Einnahmen stetig von EUR 208.000 im ersten (halben) Geschäftsjahr auf EUR 971.000 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 397.900 (unter Hinzurechnung der kalkulierten Erstinvestitionen und Anlaufkosten in Höhe von insgesamt EUR 178.000) und EUR 693.300. Diese Zahlen basieren auf Erfahrungswerten deutscher Lokalsender wie zB Radio Cottbus oder Antenne Koblenz 98.0 und umfassen insbesondere die Positionen Personal, Miete, Telefon, Steuerberatung, Sendekosten und Werbung.

Vor diesem Hintergrund geht der Antragsteller von einem Kapitalbedarf in Höhe von EUR 189.900 im ersten und EUR 107.300 im zweiten Jahr aus. Für unvorhergesehene Ereignisse wird ein Spielraum eingeplant und der Gesamtkapitalbedarf daher mit rund EUR 300.000 beziffert. Die Finanzierung des kalkulierten Kapitalbedarfs soll zur Gänze aus Eigenmitteln des Antragstellers erfolgen. Diesbezüglich wurde eine Bestätigung der Sparkasse

Oberösterreich vom 24.10.2006 vorgelegt, wonach der Antragsteller Roland Streinz per 25.10.2006 auf seinem Girokonto über einen Habenstand in Höhe von EUR 300.000 verfügt.

### Technisches Konzept

Das von Roland Streinz vorgelegte technische Konzept (Realisierung am Rotkreuz-Mast) ist technisch realisierbar.

### **Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung**

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KOG in seiner Sitzung vom 22.02.2007 (Protokoll GZ KOA 5.001/07-001) die Erteilung der Zulassung für die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ an die **Entspannungsfunk GmbH i.G.** empfohlen.

In seiner Sitzung vom 30.04.2007 (Protokoll GZ KOA 5.001/07-002) hat der Rundfunkbeirat betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ die Erteilung einer Zulassung für diese Übertragungskapazitäten an die Entspannungsfunk GmbH i.G. empfohlen. Aufgrund der großflächigen Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen und dem durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR 3 (Steyrwerke) 99,4 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 95,8 MHz“ versorgten Gebiet hat der Rundfunkbeirat hierauf in dieser Sitzung seine Empfehlung betreffend das verfahrensgegenständliche Gebiet revidiert und sich in einer neugefassten Stellungnahme für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die **radio:innovation GmbH** ausgesprochen.

Die Oberösterreichische Landesregierung sprach sich mit Schreiben vom 30.10.2006 für die Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Verfahren an einen der folgenden Antragsteller aus:

- Savio Media Ges.m.b.H.;
- Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH;
- Rockradio Broadcasting GmbH;
- Österreichische christliche Mediengesellschaft;
- Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.;
- Antenne Oberösterreich GmbH;
- Roland Streinz.

Begründend wurde im Hinblick auf die Savio Media Ges.m.b.H., die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und Roland Streinz sowie zum Teil betreffend die Rockradio Broadcasting GmbH und die Antenne Oberösterreich GmbH deren besondere lokale bzw. regionale Verankerung (Oberösterreich-Bezug) ins Treffen geführt. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Meinungsvielfalt, wonach bisher nicht vertretenen Programmformaten der Vorzug eingeräumt werden soll, favorisiert die Oberösterreichische Landesregierung die beantragten Programme der Savio Media Ges.m.b.H., der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Rockradio Broadcasting GmbH, der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.

Nicht favorisiert wird von der Oberösterreichischen Landesregierung hingegen das Programm der Classicradio GmbH i.G., weil dieses Spektrum ihrer Auffassung nach bereits vom ORF-Programm Ö1 abgedeckt wird.

### 3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007 sowie den zitierten Akten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen Zentralen Vereinsregister. Die Feststellungen zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der noch nicht im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaften (insbesondere Classicradio GmbH i.G. und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.) ergeben sich aus den Angaben in den jeweiligen Anträgen und den vorgelegten Gesellschaftsverträgen.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Oberösterreichischer Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller zur Verdichtung bzw. Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete führen würde und ob und in welchem Ausmaß aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 13.12.2006 (KOA 1.193/06-169) und aus dessen schlüssigem und nachvollziehbarem sowie unwidersprochen gebliebenem Ergänzungsgutachten vom 23.03.2007 (KOA 1.193/07-056). Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den beiden am Freinberg gelegenen und beantragten Sendemasten (Rotkreuz-Mast und der ORS-Mast), wonach diese in geographischer Hinsicht etwa 800m auseinander liegen und aufgrund der ähnlichen Seehöhe aus frequenztechnischer Sicht vergleichbar sind, aus den Angaben des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich der einzelnen Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zum Programm der Savio Media Ges.m.b.H. ergeben sich hinsichtlich der Regionalität des geplanten Programms aus den Angaben im Antrag. Die Feststellungen zum Ausmaß der Kooperationen mit anderen Sendern beruhen auf den Angaben des Geschäftsführers der Savio Media Ges.m.b.H., Dr. Enrico Savio, in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Ebenso ergeben sich die Feststellungen zur Organisation, wonach ein aus jeweils zwei Personen bestehendes Vormittags- und Nachmittagsteam, für Moderation und Redaktion zuständig sein werden, aus den Angaben des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Finanzierungszusage der Volkskreditbank AG beruhen auf dem entsprechenden Schreiben der Bank vom 23.10.2006, welches mit ergänzendem Schreiben der Antragstellerin vom 24.10.2006 als Beilage 13 vorgelegt wurde.

Die Feststellungen zu der nach Antragstellung erfolgten Änderung in der Gesellschafterstruktur der N & C Privatrado Betriebs GmbH ergeben sich aus der entsprechenden Mitteilung der Partei vom 17.04.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Verhältnis von Wort- und Musikanteil im Programm der Antragstellerin ergeben sich aus den Ausführungen der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen zur geplanten Finanzierung der Anfangsinvestitionen sowie zur Höhe des operativen



Überschusses des Wiener Senders und des jährlichen Umsatzes und Jahresüberschusses der NRJ Group beruhen auf den glaubwürdigen ergänzenden Angaben der N & C Privatrado Betriebs GmbH vom 20.10.2006. Die Feststellungen zum technischen Konzept, wonach zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH Berührungspunkte auszuschließen sind, ergeben sich schon aus der hohen geographischen Entfernung zwischen diesen beiden Gebieten.

Die Feststellungen zur Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, wonach im verfahrensgegenständlichen Gebiet die Einrichtung eines eigenen Sendestudios sowie die Ausstrahlung eines lokalen bzw. regionalen Fensters geplant ist, beruhen auf den Angaben der des Geschäftsführers der Antragstellerin, Michael Meister, in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen zur Höhe der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel beruhen auf der als Anlage VI zum Antrag vorgelegten entsprechenden Bestätigung des Steuerberaters Dieter Link. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach abweichend von der grundsätzlichen Berechnung der Versorgungswirkung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit dem beantragten Konzept etwa 449.000 Personen erreicht werden können, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 13.12.2006.

Die Feststellungen zum Programm der Untertöndler Lokalradio GmbH, insbesondere zur angestrebten Zielgruppe, zum Anteil österreichischer Produktionen am geplanten Musikprogramm sowie zu Programmübernahmen bzw. programmlichen Kooperationen ergeben sich aus den Angaben des Geschäftsführers der Antragstellerin, Ing. Dietmar Heiseler, in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen betreffend die von der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an Hörfunkveranstaltern gehaltenen Beteiligungen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Ebenso ergeben sich die festgestellten, nach Antragstellung erfolgten Änderungen im Beteiligungsausmaß betreffend die von der Medien Union GmbH Wien (Alleingesellschafterin der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.) gehaltenen Beteiligungen an verschiedenen Hörfunkveranstaltern aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., insbesondere zum grundsätzlichen Verhältnis von Wort- und Musikprogramm sowie zum Ausmaß der Nutzung von Synergien im HiT FM Netzwerk, ergeben sich aus den Angaben des Geschäftsführers der Antragstellerin, Mag. Ewald Volk, in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007 und den entsprechenden Angaben im Antrag (vgl. die Seiten 10, 13 und 15 des dem Antrag angeschlossenen Programm- und Finanzkonzepts). Die weiteren Feststellungen zum Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. hinsichtlich der Berücksichtigung und Förderung österreichischer und lokaler Produktionen bzw. Interpreten beruhen auf den diesbezüglichen Angaben im Antrag (vgl. Seite 7 des Programm- und Finanzkonzepts).

Hinsichtlich der Rockradio Broadcasting GmbH ergeben sich die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen betreffend die Beteiligungen der Styria Medien AG an Hörfunkveranstaltern aus den Akten der KommAustria sowie die Feststellungen zu den Beteiligungen der Styria Medien AG an Fernsehveranstaltern aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der Rockradio Broadcasting GmbH, wonach diese von der Antragstellerin inhaltlich als Spartenprogramm gesehen wird, sowie insbesondere zur Zielgruppe bzw. Kernzielgruppe, zu den überregionalen Nachrichten sowie zum Nichtvorliegen personeller und programmlicher Verflechtungen mit anderen Hörfunkveranstaltern, ergeben sich aus den Angaben des Parteienvertreters in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die weiteren Feststellungen zum Programm der Rockradio Broadcasting GmbH, insbesondere zum starken Fokus auf das Musikprogramm bzw. das Musikformat Rock, zur Prägung auch des Wortprogramms durch die klare Rock-Positionierung sowie zu den im Vordergrund des Wortprogramms stehenden Berichten über Rockkonzerte, Künstler und

CD-Neuerscheinungen, beruhen auf den diesbezüglichen Angaben der Antragstellerin im Antrag (vgl. insbesondere Seite 16). Die Feststellungen zum Ausmaß der Musiktitel mit Österreichbezug ergeben sich aus der im Antrag enthaltenen Playlist (Seite 19). Die Feststellungen zur Finanzierung, wonach die notwendigen Investitionen und anlaufenden Verluste aus Eigenmitteln der Gesellschafter finanziert werden sollen, beruhen auf den entsprechenden Angaben im Antrag (vgl. Seite 14) in Verbindung mit den in diesem Zusammenhang vorgelegten Erklärungen sämtlicher Gesellschafter der Rockradio Broadcasting GmbH, in denen diese bestätigen, dass sie im Falle einer Zulassungserteilung jeweils den aufgrund der Beteiligungsquote auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Finanzbedarf zur Verfügung stellen.

Die Feststellungen zum Programm der radio:innovation GmbH, insbesondere zum Ausmaß des geplanten Wortanteils und zu den geplanten Nachrichten, ergeben sich aus den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007 sowie aus den entsprechenden Angaben im Antrag (vgl. Seiten 15 und 19). Die Feststellungen betreffend die jeweils vorgesehenen Positionen der im Antrag dargestellten Mitarbeiter der radio:innovation GmbH sowie zum angestrebten Verhältnis zwischen lokaler und nationaler Vermarktung beruhen ebenfalls auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen, wonach Mag. (FH) Gerhard Pemberger mit 30.05.2007 aus der Geschäftsführung der radio:innovation GmbH ausgeschieden und Dr. Klaus Schweighofer nunmehr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist, ergeben sich aus einem Schreiben der radio:innovation GmbH vom 21.06.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Programm der Classicradio GmbH i.G., insbesondere zur Einbindung österreichischer Künstler, zur Abgrenzung des Musikprogramms von anderen Sendern, zur Gestaltung der Nachrichten und zur Zielgruppe, gründen sich auf die Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Darauf beruhen auch die Feststellungen in organisatorischer Hinsicht zum Mitarbeiterstab und zur geplanten Vermarktung sowie in finanzieller Hinsicht zu den potentiellen Werbekunden sowie zu den Verwertungskosten (vgl. diesbezüglich auch Seite 4 des ergänzenden Schreibens vom 20.11.2006). Die Feststellungen zur Finanzierung der Anfangsverluste und –investitionen durch die Gesellschafter beruhen auf den dem Antrag beigelegten Finanzierungszusagen der Gesellschafter; die Feststellungen zur Finanzierungszusage der C4 Holding AG gründen auf das entsprechende, ebenfalls dem Antrag beigelegte Schreiben dieser Gesellschaft.

Die Feststellungen zur Österreichischen christlichen Mediengesellschaft, wonach für die redaktionelle Betreuung des verfahrensgegenständlichen Gebietes zwei mobile Studios zur Verfügung stehen und zumindest in der Anfangsphase das Kommunikationszentrum der Diözese Linz benutzt werden kann, beruhen auf den Angaben des Parteienvertreters in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen zum erwarteten Spendenaufkommen ergeben sich aus den Angaben im Antrag (vgl. Seiten 7ff). Die Feststellungen zum technischen Konzept, wonach zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehende Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet ist, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amt-sachverständigen vom 13.12.2006.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen im Umfeld der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus dem Schriftsatz des Parteienvertreters vom 18.04.2007, den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH, insbesondere zum Alter des Durchschnittshörers, zum zeitlichen Ausmaß der Welt- und Lokalnachrichten und zu den geplanten programmlichen Kooperationen mit dem im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ausgestrahlten Programm bzw. zum Ausmaß des in Linz gestalteten Programms, beruhen auf den Angaben der Partei bzw. des Parteienvertreters in der mündlichen

Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen zu den geplanten Synergieeffekten gründen sich auf die Angaben im Antrag (vgl. Seite 11).

Die Feststellungen zur Höhe der Anteile der einzelnen unmittelbaren Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH beruhen auf den im (dem Antrag beigelegten) Firmenbuchauszug dieser Gesellschaft ausgewiesenen Stammeinlagen. Die Feststellungen zum Programm der Entspannungsfunk GmbH i.G., insbesondere zum Verhältnis von Wort- und Musikprogramm, zur Hörerbindung, zum geplanten Anteil heimischer Musik, zur Vernetzung mit der lokalen Kultur, Veranstaltungs- und Clubszene, zum zeitlichen Ausmaß der Nachrichten sowie der hörergenerierten Inhalte, ergeben sich aus den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die weiteren Feststellungen, wonach ein zur Gänze eigengestaltetes Programm geplant ist und insbesondere auch die Nachrichten selbst erstellt werden sollen, beruhen auf den entsprechenden Angaben der Partei im Antrag (vgl. Seite 39) sowie in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Insbesondere wurde seitens der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass die Angabe auf Seite 13 des Antrages, wonach unter Umständen die Produktion der Weltnachrichten an Dritte vergeben werden soll, nicht zutreffend ist.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen betreffend die Antenne Oberösterreich GmbH ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den Verfahren betreffend grundlegende Änderung des Programmcharakters im Hinblick auf das Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die Feststellungen, wonach im Falle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein Musikprogramm mit den Schwerpunkten Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits sowie einem erheblich reduzierten Anteil deutschsprachiger und volkstümlicher Schlager gesendet werden soll, ergeben sich aus dem Antragsvorbringen der Antenne Oberösterreich GmbH (vgl. Seite 9) sowie aus den Angaben des Parteienvertreters in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen zur geplanten Finanzierung der Anfangsinvestitionen sowie allfälliger Anfangsverluste beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag (vgl. Seiten 24f) und dem ergänzenden Vorbringen der Antenne Oberösterreich GmbH vom 26.10.2006 (vgl. Seiten 3f).

Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“, mangels nachweisbarer Versorgungsprobleme aber keine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtsachverständigen vom 13.12.2006 sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und unwidersprochen gebliebenen Ergänzungsgutachten vom 23.03.2007. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten Feldstärke- und Qualitätsmessung sowie zur Feldstärkemessung durch die Firma RTV-tec Broadcast Services jeweils betreffend den Sender WELS 98,3 MHz aus dem Ergänzungsgutachten vom 23.03.2007. Auf diesem beruhen weiters die Feststellungen, wonach durch Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ technisch unvermeidbare Überschneidungen entstehen würden, die etwa 15.000 Personen umfassen. Die weiteren Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach abweichend von der grundsätzlichen Berechnung der Versorgungswirkung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit dem beantragten Konzept etwa 394.000 Personen erreicht werden können, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtsachverständigen vom 13.12.2006.

Die Feststellungen zum Programm der WELLE Salzburg GmbH, insbesondere zum Ausmaß der auf die Region Linz und Umgebung konzentrierten Beiträge sowie zum Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm beruhen auf den entsprechenden Angaben im An-

trag (vgl. die Seiten 4 und 2 des als Beilage ./13 vorgelegten Programmkonzepts). Die Feststellungen zur Kooperation der WELLE Salzburg GmbH mit dem Internetportal scene1.at im Hinblick auf Lokalbezug und Vermarktung, wodurch in weiterer Folge Vermarktungskosten eingespart werden können, beruhen auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen betreffend das an Mag. Irmgard Savio zugeliessene Mantelprogramm der WELLE Salzburg GmbH auf den Angaben der Partei in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE Salzburg GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet ist, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amt sachverständigen vom 13.12.2006. Die weiteren Feststellungen, dass sich das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Mag. Irmgard Savio mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet überschneidet und diese technisch unvermeidbare Überschneidung etwa 13.000 Einwohner umfasst, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amt sachverständigen vom 23.03.2007.

Die Feststellungen zum Antragsteller Roland Streinz, wonach in weiterer Folge die Errichtung einer im Alleineigentum von Roland Streinz stehenden Betriebsführungs-GmbH geplant ist, beruhen auf den Angaben des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007. Darauf beruhen auch die Angaben zum geplanten Verhältnis zwischen lokaler und nationaler Vermarktung.

Schließlich ergeben sich die Feststellungen, wonach die Savio Media Ges.m.b.H., die N & C Privatradio Betriebs GmbH, die Unterländer Lokalradio GmbH, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., die Rockradio Broadcasting GmbH, die Classicradio GmbH i.G., die Österreichische christliche Mediengesellschaft, die Antenne Österreich GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., die Antenne Oberösterreich GmbH, die WELLE SALZBURG GmbH und Roland Streinz eine Realisierung ihrer jeweils beantragten technischen Konzepte am „Rotkreuz-Mast“ beabsichtigen, aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amt sachverständigen vom 13.12.2006.

## **4) Rechtliche Beurteilung**

### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 18.07.2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den weiteren Tageszeitungen Oberösterreichische Nachrichten und der Oberösterreich Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 91,8 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/06-086 ausgeschrieben.



## Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.09.2006 um 13:00 Uhr. Sämtliche (noch aufrechte) Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## Beantragte technische Konzepte

Das ausgeschriebene technische Konzept basiert auf einer Realisierung am ORS-Mast am Freinberg. Die Mehrheit der beantragten technischen Konzepte sieht hingegen eine Realisierung am alternativen Standort Rotkreuz-Mast vor, der sich in etwa 800m Entfernung vom ORS-Mast ebenfalls am Freinberg befindet und aufgrund der ähnlichen Seehöhe aus frequenztechnischer Sicht mit diesem vergleichbar ist.

Die radio:innovation GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 19.04.2007 vorgebracht, dass jene Anträge, die in ihren technischen Konzepten eine Realisierung am Standort Rotkreuz-Mast vorsehen, schon deswegen zurück- bzw. abzuweisen seien, da sie durch die beabsichtigte Realisierung an einem alternativen Standort unzulässigerweise von den ausgeschriebenen technischen Parametern, wie insbesondere dem Standort ORS-Mast, abweichen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, der insbesondere ausgeführt hat, dass die Tatsache, dass die KommAustria ihrer Ausschreibung bestimmte technische Parameter, wie insbesondere Sendestandort und Frequenz, zu Grunde legt, nur insofern Bedeutung hat, als für die Antragsteller damit ein gewisser „Maximalrahmen“ in Form eines theoretischen Konstrukts abgesteckt ist, innerhalb dessen sie sich mit ihren konkreten Umsetzungsplänen bewegen können. Denkbar und auch von praktischer Relevanz sind aber gerade jene Fälle, in denen der Antragsteller den behördlich durch die Ausschreibung abgesteckten Rahmen durch das von ihm konkret gewählte technische Konzept über- oder unterschreitet, was sich insbesondere aus Veränderungen der grundsätzlich variablen Parameter „Sendestärke“ und „Antennencharakteristik“ ergeben kann. Es steht auch völlig außer Zweifel, dass die in § 5 Abs. 4 PrR-G vorgesehene Prüfung des Antrages durch die Behörde auch eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des konkreten technischen Konzepts des Antragstellers beinhalten muss (vgl. BKS 02.05.2006, GZ 611.176/0001-BKS/2006).

Vor diesem Hintergrund ist daher festzuhalten, dass ein Antragsteller im Rahmen der Erfüllung der Erfordernisse des § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G (Vorlage einer Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik) an die von der Behörde in der Ausschreibung zugrunde gelegten technischen Parameter nicht gebunden ist.

Konkret haben die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die radio:innovation GmbH eine Realisierung ihrer technischen Konzepte am ORS-Mast beantragt, während die übrigen Antragsteller eine Realisierung am Rotkreuz-Mast vorsehen.

Sämtliche Anträge, die sich auf den Standort Rotkreuz-Mast beziehen, führen zwar im Datenblatt die geographischen Koordinaten des Standortes ORS-Mast an und auch in der beigelegten Skizze ist der Standort des ORS-Masten markiert, auf dem Deckblatt des technischen Konzepts wird jedoch jeweils der „Senderstandort: Funk-STO-Freinberg RK“, im Datenblatt der Standort „Freinberg – RK Station“ und auf der beigelegten Skizze der „Standort – geplant / LINZ – RK Funkstandort“ ausgewiesen.

Die Behörde geht daher davon aus, dass es sich bei der Angabe der Koordinaten sowie bei der Markierung auf der Skizze offenkundig um irrtümliche Angaben bzw. um Schreibfehler handelt und nimmt vor diesem Hintergrund an, dass in diesen Fällen tatsächlich jeweils eine Realisierung des technischen Konzepts am Standort Rotkreuz-Mast intendiert wird. Auch für



den Amtsachverständigen war es aufgrund der Ortskenntnis unzweifelhaft, dass es sich bei den beantragten Konzepten jeweils um Realisierungen am Rotkreuz-Mast gehandelt hat. Die betreffenden Anträge wurden daher in Bezug auf eine Realisierung am Rotkreuz-Mast geprüft. Schließlich teilte der von den betroffenen Antragstellern jeweils beauftragte Techniker Hansjörg Kirchmair mit Schreiben vom 24.01.2007 mit, dass in den betroffenen Anträgen jeweils versehentlich falsche Koordinaten für den beantragten Funkstandort Rotkreuz-Freinberg angeführt wurden.

Hierzu hat die radio:innovation GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007 vorgebracht, dass die „nachträgliche Klarstellung bzw. Änderung der Koordinaten vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 8 AVG rechtlich zu beurteilen“ ist.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das gesetzlich vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148).

Da es sich im vorliegenden Fall um einen offenkundigen Schreibfehler handelt, der für die Behörde zu jeder Zeit des Verfahrens klar ersichtlich war, ist durch die nachträgliche Klarstellung des Technikers Hansjörg Kirchmair für die betroffenen Antragsteller schon grundsätzlich nicht vom Vorliegen einer wesentlichen Änderung des Antrages auszugehen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Amtsachverständige – wie in der mündlichen Verhandlung dargelegt – davon ausgeht, dass sämtliche Anträge die am Rotkreuz-Mast realisierbar sind, auch am ORS-Mast realisierbar wären. Schon vor diesem Hintergrund kann daher die Klarstellung des Technikers Hansjörg Kirchmair mit Schreiben vom 24.01.2007 keinesfalls als wesentliche Änderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG qualifiziert werden.

## **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

### **Allgemeines**

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl*

zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Im gegenständlichen Fall stehen dem Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ die übrigen Anträge auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes bzw. auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber.

## **Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“**

Der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet steht allerdings unter der Prämisse, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Spiegelbildlich dazu ist eine Verbesserung der Versorgung schon begrifflich nur möglich, wenn erstens Versorgungsmängel oder Versorgungslücken bestehen, die zweitens durch die beantragte Übertragungskapazität im Sinne einer qualitativen bzw. quantitativen Verbesserung der Versorgung geschlossen werden können (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003).

Die Bestimmung des § 2 Z 3 PrR-G definiert ein Versorgungsgebiet als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebenen geographischen Raum. Laut Zulassungsbescheid der Antenne Oberösterreich GmbH umfasst das bestehende Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ die Stadt Wels und die an diese angrenzenden Gemeinden.

Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 2 Z 3 PrR-G kann entnommen werden, dass als versorgt nur jene Gebiete gelten, in denen gewisse technische Mindestwerte erreicht werden, um eine zufrieden stellende Stereoversorgung sicherzustellen. Bei der Feststellung der technischen Mindestwerte für eine zufrieden stellende Versorgung kann auf die in der Empfehlung ITU-R BS. 412-9 (derzeit geltende Fassung) genannten Werte zurückgegriffen werden (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze 233). Die erforderliche Mindestfeldstärke für bebauten Gebiet beträgt demnach 66 dB $\mu$ V/m. Aufgrund der dichten Bebauung bzw. des städtischen Charakters der Städte Linz und Wels sowie der Gegend zwischen Linz und Wels ist davon auszugehen, dass in diesem Gebiet ab einer Feldstärke von 66 dB $\mu$ V/m eine für Stereoempfang ausreichende Feldstärke gegeben ist.

Die technische Prüfung des vorliegenden Antrages hat ergeben, dass sich unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m die technische Reichweite der Übertragungskapazität „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ in nordöstliche Richtung bis etwa zur Gemeinde Marchtrenk im Bezirk Wels-Land erstreckt, die damit in dieser Richtung die Außengrenze des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH markiert. Die von der Antenne Oberösterreich GmbH argumentierten Versorgungsprobleme in Teilen der Gemeinden Leonding, Pasching und Traun im Bezirk Linz-Land befinden sich daher außerhalb des vom Sender WELS 98,3 MHz mit 66 dB $\mu$ V/m versorgten Gebietes und damit außerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“. Wie die vor Ort durchgeführte Qualitätsmessung des Amtsachverständigen nachgewiesen hat, ist die Signalqualität des Senders WELS 98,3 MHz zwar noch über die Gemeinde Marchtrenk hinaus bis etwa zur Gemeinde Traun einwandfrei, in diesen Gebieten wird jedoch die gemäß ITU-Empfehlung erforderliche Mindestfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m für bebauten Gebiet nicht mehr erreicht. Da ein Programm zwar hörbar ist, der Empfang aber nicht mit einer bestimmten

Mindestqualität gewährleistet wird, gelten diese Gebiete nicht als versorgt im Sinne des § 2 Z 3 PrR-G.

Insgesamt konnten aufgrund der vor Ort durchgeführten Messungen im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ weder Versorgungslücken bedingt durch Feldstärkeeinbrüche noch Gebiete mit ausreichender Feldstärke, aber mangelhafter Signalqualität ermittelt werden. Es bestehen somit im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ weder Versorgungsmängel, noch Versorgungslücken, die durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität geschlossen werden könnten.

Dem stehen auch die von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegten Ergebnisse der Feldstärkemessung betreffend den Sender WELS 98,3 MHz (durchgeführt von der Firma RTV-tec Broadcast Services) nicht entgegen. Abgesehen von den Messpunkten MP8 und MP9, die jedoch als ERP-Rückrechnungspunkte mit freier Sicht (und ohne Hindernisse) zum Sender herangezogen wurden, wurde an keinem weiteren Messpunkt eine Feldstärke von 66 dBµV/m oder mehr ermittelt. Sämtliche der Messpunkte MP1 bis MP7 sind nordöstlich der Stadt Wels im Bezirk Linz-Land und damit außerhalb jenes Gebietes gelegen, das nach den Ergebnissen der technischen Prüfung vom Sender WELS 98,3 MHz mit 66 dBµV/m versorgt wird. Insoweit werden daher die Ergebnisse des Ergänzungsgutachtens des Amtsachverständigen bestätigt.

Mangels nachweisbarer Versorgungsprobleme im bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH kann sohin durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität keine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet (wohl aber eine Erweiterung dieses Gebietes; siehe unten) herbeigeführt werden. Vor diesem Hintergrund scheidet daher eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G aus.

#### **Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Im gegenständlichen Fall stehen den Erweiterungsanträgen der Antenne Oberösterreich GmbH und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft die übrigen Anträge auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber. Darüber hinaus hat die WELLE Salzburg GmbH in eventu zum Hauptbegehren auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes einen Erweiterungsantrag gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer (geographischer) Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes besteht mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH würden in Bezug auf das bestehende Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche in Teilen des Bezirks Wels Land entstehen, die etwa 15.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ stellen sich jedoch als unvermeidbar dar, da keine Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Hingegen ist zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten „Waidhofen/Ybbs“ der Öster-



reichischen christlichen Mediengesellschaft und „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ der WELLE SALZBURG GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet; es bestehen jeweils lediglich punktuelle Zusammenhänge. Ein durchgehender Empfang ist daher jeweils nicht möglich.

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ war daher abzuweisen (Spruchpunkt 5.). Da dem Hauptbegehren der WELLE SALZBURG GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität im gegenständlichen Verfahren entsprochen wurde (Spruchpunkt 1.), erweist sich der lediglich in eventu gestellte Erweiterungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH als gegenstandslos.

### **Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung**

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antenne Oberösterreich GmbH heranzuziehen oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4



PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Antenne Oberösterreich GmbH plant ein Programm, das sich an die Kernzielgruppe der über 30 Jährigen richtet und im Wortprogramm die Themenschwerpunkte lokale Berichterstattung und regelmäßige Serviceinformationen umfasst. Weiters soll (entsprechend der in einem Parallelverfahren, das im Entscheidungszeitpunkt noch anhängig ist, beantragten Programmänderung) ein Musikprogramm mit den Schwerpunkten Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits sowie einem erheblich reduzierten Anteil deutschsprachiger und volkstümlicher Schlager gesendet werden. Aus einem Vergleich dieses Programms mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, deren Anträge allesamt auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet sind, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine Präferenz, weder zugunsten der Antenne Oberösterreich GmbH noch der Mitbewerber. Auch wenn die Mitbewerber der Antenne Oberösterreich GmbH durchaus einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, kann aus den vorgelegten Konzepten der Mitbewerber nicht geschlossen werden, dass sie einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden. So lassen sämtliche übrigen Anträge aufgrund des Wortanteils in quantitativer und qualitativer Hinsicht einen der Antenne Oberösterreich GmbH zumindest ebenbürtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarteten.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit der Stadt Linz um ein von der Größe, der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsleistung her attraktives Versorgungsgebiet, in dem gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. So ist in der Stadt Linz aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums zu erwarten, dass die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen eines Rundfunkveranstalters in absehbarer Zeit abgedeckt werden können.

Die Antenne Oberösterreich GmbH bringt zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung vor, dass sie im Falle einer Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes weitgehend auf ihre bereits in Wels bestehende technische, organisatorische und personelle Infrastruktur zurückgreifen könnte. Vor dem Hintergrund des infolge einer Erweiterung doch deutlich vergrößerten Versorgungsgebietes mit einer ca. dreifachen technischen Reichweite im Vergleich zum aktuell bestehenden Versorgungsgebiet (wovon auch die Antenne Oberösterreich GmbH selbst ausgeht) ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antenne Oberösterreich GmbH zur Hörergewinnung einen gegenüber ihren bisherigen Aufwendungen deutlich gesteigerten Marketingaufwand betreiben und weiters ihr Programm, das bislang auf ein deutlich kleineres Versorgungsgebiet ausgerichtet ist, nun an den Großraum Linz anpassen muss. Schließlich geht auch die Antenne Oberösterreich GmbH, deren Eventualantrag sich auf die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes richtet, davon aus, dass nicht nur im Fall der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes, sondern auch im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Neuschaffung eines

Versorgungsgebietes ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ihres Hörfunkprogramms möglich ist.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die Antenne Oberösterreich GmbH bringt hierzu vor, dass die Städte Linz und Wels zusammen mit der Stadt Steyr den oberösterreichischen Zentralraum bilden. Herausgestrichen wird insbesondere die Stellung der Stadt Linz als Landeshauptstadt und Sitz der oberösterreichischen Landesregierung. Weiters wird auf starke Pendlerbewegungen zwischen dem Raum Linz und dem Raum Wels sowie auf die kulturelle Bedeutung der Städte Linz und Wels, die von den Bewohnern jeweils wechselseitig genutzt werden, verwiesen.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Zwar besteht unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen den Städten Linz und Wels aufgrund der hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Linz und deren Bedeutung für das Umland. Jedoch stellt das verfahrensgegenständliche Gebiet, das (abhängig vom jeweils vorgelegten technischen Konzept) rund 390.000 bis 480.000 Einwohner umfasst, in sich einen aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Oberösterreich GmbH ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem Raum Wels und Linz. Im Übrigen wird den Zusammenhängen im oberösterreichischen Städtedreieck Linz-Wels-Steyr bereits dadurch Rechnung getragen, dass von der Behörde eine eigene Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ vergeben und mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.380/07-001, an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. erteilt worden ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antenne Oberösterreich GmbH im Falle einer Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ die Verbreitung eines auf die lokalen Bedürfnisse der Region Linz-Wels abgestimmten Programms plant, wobei zu erwarten ist, dass dieses schon aufgrund der deutlich höheren Einwohnerzahl naturgemäß eher auf den Raum Linz fokussieren wird als auf den Raum Wels. Dies würde in weiterer Folge aber wohl dazu führen, dass der Raum Wels ein ausschließlich auf dieses Gebiet fokussierendes Lokalradio verliert.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antenne Oberösterreich GmbH zu geben und dementsprechend deren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

## **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

*(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)*

*(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

### **Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Sämtliche verbleibende Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche, britische oder liechtensteinische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland bzw. Frankreich).

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.



## Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei den verbliebenen Antragstellern Savio Media Ges.m.b.H., N & C Privatrado Betriebs GmbH, Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H., Unterländer Lokalradio GmbH, Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., Rockradio Broadcasting GmbH, radio:innovation GmbH, Classicradio GmbH i.G., Antenne Österreich GmbH, Antenne Oberösterreich GmbH (Eventualbegehren), WELLE SALZBURG GmbH und Roland Streinz liegt jeweils kein Aus-schlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Zur weiters verbliebenen Antragstellerin Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. ist jedoch Folgendes auszuführen: Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Ver-sorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Personen zuzurechnenden Ver-sorgungsgebiete nicht überschneiden.

Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. wurde mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tage, KOA 1.380/07-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Ver-sorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ erteilt. Da sich dieses Versorgungsgebiet und das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet großflächig überschneiden, würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Über-tragungskapazität an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entstehen. Aus diesem Grund war der Antrag der Entspan-nungsfunk Gesellschaft mbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hör-funk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität abzuweisen (Spruchpunkt 4a).

## Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaub-haft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Wal-ter/Mayer*, Verwaltungsverfahren<sup>7</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisato-rischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachli-chen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstel-tern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Vorausset-zungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlent-scheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen jene Antragsteller, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatori-schen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu ma-chen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die not-



wendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist bereits seit mehreren Jahren Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und seit kurzem auch Inhaberin einer (noch nicht rechtskräftigen) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“. In fachlicher Hinsicht wird auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen des Geschäftsführers Oliver Böhm (der allerdings zwischenzeitig aus der Geschäftsführung der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgeschieden ist), des Programmdirektors Florian Berger sowie des vor Ort in Linz verantwortlichen Station Managers Daniel Hinterramskogler verwiesen. Weitere Mitarbeiter sollen rechtzeitig vor Sendebeginn direkt vor Ort rekrutiert werden. Aufgrund der Erfahrung der Antragstellerin als langjährige Hörfunkveranstalterin ist davon auszugehen, dass sie in der Lage sein wird, rechtzeitig ein kompetentes Team für den Linzer Sender zusammenzustellen. Der von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte Businessplan und die geplante Deckung der Anfangsinvestitionen durch den Sendebetrieb in Wien sind nachvollziehbar. Überdies ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Einbindung in die französische NRJ Group und deren jährlichem Umsatz bzw. Jahresüberschuss mit dem nötigen Kapital ausgestattet wird, um auch unerwartete Verluste auffangen zu können und insgesamt über den Zulassungszeitraum ein weiteres Hörfunkprogramm zu veranstalten. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms bestehen daher keine Zweifel.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Antragskonzept für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin u.a. vorgebracht, dass eine Veranstaltung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-004).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen

ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmementwicklung ungünstiger verläuft.

Die Unterländer Lokalradio GmbH hat seit mehreren Jahren eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“. In dieser Zeit hat sie ihre Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt. Aufgrund ihrer mehrjährigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin kann sie auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt; darüber hinaus verfügt die Unterländer Lokalradio GmbH insbesondere auch über langjährige Erfahrungen in dem von ihr in Linz geplanten volkstümlichen Musikformat. Der vorgelegte Finanzplan ist nachvollziehbar; die Unterländer Lokalradio GmbH hat in diesem Zusammenhang aufgrund bereits vorhandener Infrastruktur und zum Teil bereits vorhandenem Personal den Vorteil eines verringerten Investitionsbedarfs. Schließlich stellt auch die Gesellschafterstruktur der Unterländer Lokalradio GmbH, deren zwei Gesellschafter ein Stammkapital in der Höhe von EUR 1 Mio. aufgebracht haben, einen finanziellen Rückhalt dar. Damit konnten auch die finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht werden.

Aufgrund der jüngst durchgeführten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen ist die Antenne Österreich GmbH Inhaberin von aufrechten Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. In fachlicher Hinsicht wird auf die langjährigen Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin in Salzburg sowie auf die Erfahrungen des dortigen Führungsteams, das auch für den Aufbau des Linzer Senders zuständig sein soll, verwiesen. Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin u.a. der Antenne Salzburg GmbH und ist nunmehr gemeinsam mit Mag. Johanna Papp, die ebenfalls über langjährige einschlägige Erfahrungen verfügt, in der Geschäftsführung der Antenne Österreich GmbH tätig. In organisatorischer Hinsicht sollen vielfältige Synergiemöglichkeiten mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ genutzt werden. Die Antragstellerin kann daher auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Vor dem Hintergrund der Eigentümerstruktur der Antenne Österreich GmbH und der umfassenden Synergiemöglichkeiten ist davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die Antenne Oberösterreich GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, wurde gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28 a Abs. 1 Z 1 PrR-G festgestellt, dass seit Aufnahme des Sendebetriebs am 29.06.2004 der Charakter des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Wels 98,3 MHz“ grundlegend verändert wurde. In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Oberösterreich GmbH primär auf die langjährigen Erfahrungen ihrer Geschäftsführerin Mag. Johanna Papp. Diese ist jedoch kürzlich aus der Geschäftsführung der Antragstellerin ausgeschieden. In diesem Zusammenhang muss aber berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin seit rund drei Jahren als Hörfunkveranstalterin tätig ist und aus diesem Grund über ausreichende Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio verfügt und weiters auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen kann, die die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms aufweist. Der vorgelegte Finanzplan stellt in nachvollziehbarer Weise die geplante Einnahmen- und Ausgabenent-

wicklung der ersten fünf Jahre dar und weist ab dem vierten Jahr (auf Einzeljahresbasis) ein positives Ergebnis aus. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin seit Mitte 2004 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann daher die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass die Antragstellerin diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt.

Auch die WELLE SALZBURG GmbH ist bereits als Hörfunkveranstalterin tätig und hat bis dato ihre Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt. Bezüglich der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährigen Erfahrungen des Mehrheitsgesellschafters und Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Der weitere Gesellschafter Richard Lax verfügt über Erfahrungen im Marketing, die er für die Vermarktung des Linzer Senders einsetzen wird. Betreffend weitere Mitarbeiter wurden bereits Vorgespräche geführt. Aufgrund der Erfahrung der Antragstellerin als langjährige Hörfunkveranstalterin ist davon auszugehen, dass sie in der Lage sein wird, rechtzeitig ein kompetentes Team für den Linzer Sender zusammenzustellen. Ebenso wurden schon Vorgespräche mit Vermietern von Studioräumlichkeiten geführt. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht daher kein Zweifel. Unter Berücksichtigung der dargestellten Synergien mit der Produktion des Salzburger Programms der Antragstellerin und der daraus resultierenden schlanken Personalstruktur sind auch die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft. Zudem war zu berücksichtigen, dass im Finanzplan erlösseitig sehr vorsichtig kalkuliert wird und die Einnahmen aus der lokalen und nationalen Vermarktung zunächst nur mit 50% des jeweiligen Potentials angesetzt worden sind und erst im dritten (national) bzw. fünften (lokal) Jahr ihr gesamtes Potential entfalten. Die Anfangsinvestitionen sollen über Bankkredite finanziert werden; diesbezüglich wurde eine Finanzierungszusage des geschäftsführenden Gesellschafters Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von bis zu EUR 50.000 vorgelegt. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die Savio Media Ges.m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf Dr. Enrico Savio verweisen, der die Geschäfte der Antragstellerin führen wird und über mehrjährige Erfahrungen in der chefredaktionellen Betreuung eines Privatradios verfügt. Darüber hinaus ist mit Stefan Baumschlagler ein Studio- und Redaktionsleiter vorgesehen, der ebenfalls mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Radiobereich erworben hat. Bezüglich der organisatorischen Voraussetzungen wurde ein nachvollziehbares Konzept vorgelegt. Da bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung zu berücksichtigen ist, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist somit vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. Die vorgelegte Kosten-/Einnamenschätzung ist auf sechs Jahre angelegt und geht ab dem vierten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) von einem positiven Ergebnis aus. Die Abdeckung der Anlaufverluste soll durch Eigenmittel und Bankkredite erfolgen. Eine entsprechende Bereitschaft der Bank wurde bis zu einem Betrag von EUR 350.000 nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf ihre Einbindung in das Netzwerk der Hit FM Sender verweisen. So verfügt die Antragstellerin zum einen selbst über Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern (an der Privatrado Burgenland GmbH [vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH] und der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH) und zum anderen ist ihre Alleingesellschafterin, die Medien Union GmbH Wien, an mehreren Hörfunkveranstaltern beteiligt. Auch sind die namhaft gemachten leitenden Verantwortlichen des geplanten Programms, Mag. Ewald Volk als Geschäftsführer und Mag. Werner Reichel als Programmleiter, jeweils bereits viele Jahre in der Privatradioszene tätig und verfügen über entsprechend umfangreiche Erfahrungen. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin ein plausibles Konzept vorgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass Erfahrungen aus dem Hit FM Verbund einfließen werden. Der vorgelegte Businessplan ist auf fünf Jahre angelegt und weist bereits ab dem dritten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) ein positives Ergebnis aus. Weiters wird auf vielfältige Synergiemöglichkeiten im Hit FM Netzwerk verwiesen, wodurch die Investitionskosten und laufenden Kosten relativ gering gehalten werden sollen, sowie auf die Kreditwürdigkeit der Medien Union GmbH Wien, die zum 31.12.2005 ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausweist. Vor diesem Hintergrund konnte das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Rockradio Broadcasting GmbH kann durch ihre 24%-Gesellschafterin Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH bzw. durch deren Alleingesellschafterin, die Styria Medien AG, auf umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Rundfunk, Fernsehen und Printmedien zurückgreifen. Insbesondere aufgrund der Beteiligungen der Styria Medien AG an österreichischen Rundfunkveranstaltern in der Steiermark und in Kärnten, an denen sie entweder unmittelbar oder mittelbar über Tochtergesellschaften zumindest wesentliche, oftmals jedoch sogar 100%-ige Beteiligungen hält, besteht kein Zweifel am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Darüber hinaus verfügen auch die übrigen Gesellschafter der Antragstellerin über einschlägige Erfahrungen in der Medienbranche. Die finanziellen Voraussetzungen sind aufgrund der Gesellschafterstruktur und insbesondere der Absichtserklärungen der Gesellschafter, die notwendigen Investitionen und die auflaufenden Anfangsverluste selbst aus Eigenmitteln finanzieren zu wollen, sowie weiters aufgrund des nachvollziehbaren, wenn auch in der Progression der Umsätze etwas optimistisch erscheinenden Finanzplans, demnach bereits ab dem dritten Geschäftsjahr (auf Einzeljahresbasis) Gewinn erwirtschaftet werden soll, glaubhaft.

Die radio:innovation GmbH kann in fachlicher Hinsicht wiederum auf die (mittelbare) Beteiligung der Styria Medien AG, die hier im Ausmaß von 100% besteht, verweisen. Weiters verweist die radio:innovation GmbH auf die Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Gerhard Pemberger. Dieser ist jedoch kürzlich aus der Geschäftsführung der Antragstellerin ausgeschieden. In diesem Zusammenhang muss aber berücksichtigt werden, dass auch in den weiteren leitenden Positionen (Station Manager, Technik, Programmleitung, Redaktionsleitung) Personen vorgesehen sind, die jeweils über umfassende und einschlägige Erfahrungen verfügen. Der vorgelegte Finanzplan ist schlüssig und nachvollziehbar; bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis geht die Antragstellerin im vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis aus. Hinsichtlich der Finanzierung der Anfangsverluste bzw. der laufenden Verluste wurde eine Patronatserklärung der Styria Media AG vorgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass diese über die hierfür erforderliche Finanzkraft verfügt und ihre Verpflichtungen einhalten wird. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Die Classicradio GmbH i.G. kann in fachlicher Hinsicht auf ihre Gesellschafter bzw. die dahinter stehenden Personen wie insbesondere den Geschäftsführer Herwig Ursin und Dr. Harald Büchel verweisen, die größtenteils über umfangreiche und langjährige Erfahrungen in



der Medienbranche verfügen. Weiters hat die Antragstellerin bereits vier Mitarbeiter, die jeweils auf einschlägige Erfahrungen zurückgreifen können, in Aussicht. In organisatorischer Hinsicht stehen auch bereits Studioräumlichkeiten sowie teilweise auch Studiotechnik zur Verfügung. Da – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. In finanzieller Hinsicht sollen die Anfangsverluste und Anfangsinvestitionen von den Gesellschaftern getragen werden. Diesbezüglich wurden entsprechende Erklärungen der Gesellschafter bis zu einem Betrag von insgesamt rund EUR 300.000 vorgelegt. Weiters konnte eine Finanzierungszusage der C4 Holding AG vorgelegt werden, welche eine Finanzierung im Ausmaß von bis zu EUR 500.000 in Aussicht stellt. Vor diesem Hintergrund kann daher – auch unter Berücksichtigung der sehr optimistischen Kalkulationen im vorgelegten Finanzplan – insgesamt von einer Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms ausgegangen werden.

Der Antragsteller Roland Streinz kann in fachlicher Hinsicht auf umfangreiche und langjährige Erfahrungen in der Privatradiobranche, u.a. als Programmdirektor von Energy 104,2 in Wien, zurückgreifen. Weitere Mitarbeiter wurden noch nicht namhaft gemacht; diese sollen in weiterer Folge ausschließlich im Raum Linz rekrutiert werden. Ein strukturiertes Organisationskonzept samt nachvollziehbarer Personalplanung wurde vorgelegt. Da – wie erwähnt – bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, ist daher, trotz des Umstandes, dass keine weiteren wesentlichen Mitarbeiter namhaft gemacht wurden, vom Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms auszugehen. Die vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenkalkulation ist auf fünf Jahre angelegt und weist unter Berücksichtigung von Erstinvestitionen bzw. Anlaufkosten in plausibler Weise einen Gesamtkapitalbedarf von rund EUR 300.000 aus. Die Finanzierung des Kapitalbedarfs soll zur Gänze aus Eigenmitteln des Antragstellers erfolgen. Diesbezüglich wurde eine Bankbestätigung vorgelegt, wonach Roland Streinz über liquide Mittel in Höhe von EUR 300.000 verfügt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gelungen ist.

## **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*



*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

## **Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G**

### Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

#### Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielset-

zung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen-gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässig-keit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Pro-grammgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogram-men nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähi-gen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unter-ziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

#### Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung insofern um eine Erstzulassung handelt, als noch keiner der Antragsteller – mögen einige von ihnen auch bestehende Rund-funkveranstalter sein – die zu vergebende Zulassung ausgeübt hat.

#### **Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen**

Unter den verbliebenen zwölf Bewerbern für die gegenständliche Zulassung beantragen zehn ein Vollprogramm und zwei ein Spartenprogramm. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurtei-len ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G ver-breiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungs-vielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spar-tenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte be-schränkt sind.

Folgende Spartenprogramme wurden beantragt:

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgesche-hen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Mu-sikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Wes-ternmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik (insbesondere Fernfahrer und Autofahrer zwi-

schen 25 und 65) zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Die Rockradio Broadcasting GmbH beantragt ein Programm, das einen starken Fokus auf das Musikprogramm und das Musikformat Rock setzt. So umfasst das Musikprogramm, das einen Anteil von 70% am Gesamtprogramm einnehmen soll, durchgehend Musiktitel, die der Kategorie Rock zuzurechnen sind. Daneben soll auch der 30%-ige Wortanteil von einer klaren Rock-Positionierung geprägt sein und insbesondere Berichte über Rockkonzerte, Künstler und CD-Neuerscheinungen beinhalten. Zwar sollen jeweils zur vollen Stunde nationale und internationale Nachrichten sowie in den Kernzeiten auch lokale Nachrichten gesendet werden, diese spielen aber insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Demnach bezieht sich auch der überwiegende Teil des Wortprogramms auf die Themen Musik bzw. Rock (dies auch nach Auffassung der Antragstellerin; vgl. das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007). Da somit sowohl das Musik-, als auch das Wortprogramm auf das Thema „Rock“ fokussieren, ist das Programm „Radio Star“ ebenfalls als Spartenprogramm zu qualifizieren. Im Übrigen sieht auch die Antragstellerin selbst das von ihr geplante Programm inhaltlich als Spartenprogramm (vgl. das entsprechende Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2007).

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet bzw. auf das Musikformat Rock fokussiert, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit die Programme **LIFE Radio Oberösterreich** (Life Radio GmbH & Co KG), **KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), **Radio Arabella Linz** (Privatrado Arabella GmbH & Co KG) und **Radio FRO** (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH). Dies stellt zunächst eine vergleichsweise relativ niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen für ein urbanes Gebiet dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass KRONEHIT ein bundesweites und LIFE Radio Oberösterreich ein regionales, auf das gesamte Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Programm ist; beide Programme sind von der ausgestrahlten Musikfarbe her Adult Contemporary-Formate. Alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussieren daher nur die Programme Radio FRO, ein nichtkommerzielles (werbefreies) Radio, und Radio Arabella Linz, ein Schlager- und Oldies-Format. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass im Raum Linz ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Musikformate angeboten wird. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab. Zudem fokussieren im Hinblick auf die Wortbeiträge nur zwei private Vollprogramme auf das verfahrensgegenständliche Gebiet.

Somit kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme mit Lokalbezug beantragt werden, die Musikformate berücksichtigen, die im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht oder nur unzureichend bedient werden, und dahinter Antragsteller stehen, die unabhängig von im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Medienhäusern



sind. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. und der Rockradio Broadcasting GmbH als Spartenprogramme ohne besonderen Bezug zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

### **Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen**

Somit waren die Vollprogramme folgender Antragsteller im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Savio Media Ges.m.b.H., N & C Privatrado Betriebs GmbH, Unterländer Lokalradio GmbH, Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., radio:innovation GmbH, Classicradio GmbH i.G., Antenne Österreich GmbH, Antenne Oberösterreich GmbH (Eventualbegehren), WELLE SALZBURG GmbH und Roland Streinz.

1) Die WELLE SALZBURG GmbH plant ein auf die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen) ausgerichtetes Programm im Hot AC-Format, wobei durch die Einbindung von älteren Titeln sowie fortschrittlichem Top-40-Material eine ständige Erweiterung des Formats in Richtung Current based AC und CHR stattfindet. Unter der Programmbezeichnung „Welle 1 Linz“ soll ein junges, modernes Pop-Radio mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen interessiert ist. Das Musikprogramm soll aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre umfassen und auch österreichische und lokale Musik berücksichtigen. Der 30%-ige Wortanteil soll den Fokus auf den Raum Linz richten; konkret sollen sich 70% der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung konzentrieren. Neben den Lokalnachrichten zur halben Stunde und regelmäßigen lokalen Rubriken sind unter der Bezeichnung „Welle aktuell“ dreimal täglich Sendeflächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Das Wortprogramm umfasst weiters Servicenachrichten (Wetter und Verkehr) sowie überregionale Nachrichten zu jeder vollen Stunde, die von einem Drittanbieter zugekauft oder selbst produziert werden sollen. Die Sendefläche wird in Linz produziert. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben; die Kooperation der Linzer mit der Salzburger Redaktion soll sich jedoch auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen beschränken.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz bis dato nicht vertreten. Insbesondere unterscheidet sich das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Musikformat wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter. Derzeit sind auf dem Linzer Hörfunkmarkt die privaten Programme KRONEHIT, LIFE Radio Oberösterreich, Radio Arabella Linz und Radio FRO empfangbar, wobei lediglich Radio Arabella Linz und Radio FRO lokale Anbieter sind, die ebenfalls auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussieren. Während Radio FRO ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm bietet und sich damit schon von der grundsätzlichen Programmausrichtung vom Programm der WELLE SALZBURG GmbH unterscheidet, ist das von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG in Linz verbreitete Programm „Radio Arabella Linz“ nicht nur auf eine wesentlich ältere Zielgruppe (nämlich 35+) ausgerichtet, sondern auch in einem anderen Musikformat (vorwiegend klassischer Schlager, aber auch Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren) gehalten. Auch die weiters im Raum Linz empfangbaren Programme KRONEHIT und LIFE Radio Oberösterreich unterscheiden sich vom Programm der WELLE SALZBURG GmbH. Deutliche Unterschiede ergeben sich schon aus den jeweiligen Wortprogrammen, da KRONEHIT

auf das gesamte Bundesgebiet fokussiert, während LIFE Radio Oberösterreich ein regionales, auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Programm ist. Beide Programme bieten zudem klassische AC-Formate.

Zu den Musikformaten ist an dieser Stelle grundsätzlich Nachfolgendes festzuhalten: Laut ARD Werbung Sales & Services ist Adult Contemporary (AC) ein Musikformat mit aktueller Musik, die im Kern die jungen Erwachsenen (Zielgruppe: 14 bis 49 Jährige) anspricht, mit Musiklisten, die eine Mischung aus melodischer Pop- und Rockmusik enthalten<sup>1</sup>. Ähnlich umschreibt die RMS das AC-Format mit „Popmusik-Standards der letzten Jahrzehnte bis heute, Orientierung am breiten Massengeschmack, melodisch geprägt, leicht durchhörbar“<sup>2</sup>. Hot Adult Contemporary (Hot AC) ist eine Subformat, gleichermaßen die „jüngste“ Form des AC-Formats und definiert sich vor allem durch einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts bzw. enthält verstärkt aktuellere Titel der 1990er und 2000er Jahre. Das weitere Subformat Current based Adult Contemporary (Current based AC) charakterisiert sich durch eine aktuelle Titelselektion erweitert mit Musikstücken aus den 1970er bis 1990er Jahren. Contemporary Hit Radio (CHR) ist ein Musikformat mit aktuellen Musiktiteln (keine Oldies), die nicht älter als fünf bis sechs Jahre sind und im Kern Teens und junge Erwachsene ansprechen (Zielgruppe 14 bis 29 Jährige).

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das geplante Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH im Hot AC Format, das zudem Elemente der Formate Current based AC und CHR enthält, nicht nur wesentlich vom Schlager- und Oldies-Format von Radio Arabella Linz bzw. vom nicht speziell formatierten Musikprogramm von Radio FRO unterscheidet, sondern zudem auch ein deutlich jüngeres Musikprogramm als die AC-Sender KRONEHIT und LIFE Radio Oberösterreich bietet.

Darüber hinaus weist das von der WELLE SALZBURG GmbH geplante Programm einen hohen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet auf. So möchte die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Musikprogramm einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10% verwirklichen und plant insbesondere auch die Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker; zu diesem Zweck sollen Konzerte und Songwettbewerbe veranstaltet sowie laufend regionale und lokale Produktionen bzw. neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert werden. Zudem soll eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ erfolgen und durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen eine lokale Hörerbindung erzeugt werden. Auch das Wortprogramm weist einen hohen Lokalbezug auf: In diesem Sinne sollen sich 70% der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung konzentrieren und dabei insbesondere die Themen Sport, Kunst und Kultur sowie das gesellschaftliche Leben behandelt werden. Ein umfassender lokaler Bezug soll auch durch die Zusammenarbeit mit dem Jugendinternetportal [szene1.at](http://szene1.at) gewährleistet werden. Ziel ist es hier, das Programm unter Einbindung der Hörer zu optimieren. Neben den Lokalnachrichten zur halben Stunde und regelmäßigen lokalen Rubriken (zB der Veranstaltungskalender „WELLE 1 POWERTIP – Was ist los in Stadt und Land“ und „Welle 1 vor Ort“ mit Berichterstattung über aktuelle, lokale Events) sind unter der Bezeichnung „Welle aktuell“ dreimal täglich Sendeflächen mit einer zeitlichen Länge von zweimal 15 Minuten und einmal 45 Minuten vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die WELLE SALZBURG GmbH die Sendefläche in Linz produziert wird. Abgesehen vom möglichen Zukauf der überregionalen Nachrichten sowie von einzelnen Kooperationen mit der Salzburger Redaktion soll das Programm der WELLE SALZBURG GmbH daher zur Gänze vor Ort in Linz gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Programm Welle 1 Linz (zumindest) größtenteils eigengestaltet wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/musikformate.pdf?foid=1928>.

<sup>2</sup> Vgl. [http://www.rms-austria.at/content/rms/unseresender\\_format.php?format=1&session=](http://www.rms-austria.at/content/rms/unseresender_format.php?format=1&session=).

Im Hinblick darauf, dass die WELLE SALZBURG GmbH dem Programm „Welle 1 Steyr“ der Mag. Irmgard Savio Mantelprogramm zur Verfügung stellt, ist zunächst festzuhalten, dass zwischen dem Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet lediglich technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen entstehen, die etwa 13.000 Einwohner umfassen. Bezogen auf die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beträgt der Überschneidungsgrad lediglich rund 3%. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Zulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ im kommenden Frühjahr abläuft und – selbst unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 2 PrR-G – nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass der Zulassungsinhaber nach einer neuerlichen Vergabe der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ mit dem bisherigen Zulassungsinhaber identisch sein wird (vgl. zur Berücksichtigung des Fortschritts der Zulassungsdauer auch BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die WELLE SALZBURG GmbH ein größtenteils eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Musikformat wesentlich von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen unterscheidet. Im Wortprogramm scheint der Lokalgehalt schon aufgrund des Umstandes, dass 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sowie aufgrund der Kooperation mit dem Internetportal [szene1.at](http://szene1.at), gewährleistet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte die WELLE SALZBURG GmbH insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen und Rubriken bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Durch einen relativ hohen Anteil an österreichischen Musikproduktionen, die geplante Zusammenarbeit mit örtlichen Kulturinitiativen, die Etablierung einer Hörerhitparade, die Erfüllung von Hörerwünschen sowie die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Produktionen werden aber auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigt. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist darauf zu verweisen, dass die WELLE SALZBURG GmbH aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur die Unabhängigkeit von bereits im Versorgungsgebiet bestehenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen gewährleistet und auch durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet.

2) Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. plant ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „HiT FM Linz“ im Mainstream CHR-Format für die Zielgruppe der jungen, urbanen, aufgeschlossenen 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm soll sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammensetzen und insbesondere die Genres Pop, PopRock, Rock und Black umfassen. Besonders berücksichtigt werden sollen auch österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten. Zur Förderung lokaler Interpreten möchte HiT FM Linz einen jährlichen Bandwettbewerb veranstalten, wobei die Interpreten die Möglichkeit bekommen sollen live aufzutreten und ihre Musik im Radio vorzustellen. Der 30%-ige Wortanteil soll umfassende lokale Berichterstattung sowie lokale Serviceinformationen (zB Verkehrsservice, Wetter, Veranstaltungshinweise und Verbraucherinformationen) bieten. Mehrmals täglich sind Lokalnachrichten vorgesehen. Darüber hinaus werden Ereignisse aus und um Linz täglich in Reportagen, Interviews, Beiträgen oder Umfragen aufbereitet. Die stündlichen Nachrichten stehen unter dem Motto „das Neueste aus Linz, Österreich und der Welt“. Das beantragte Programm soll zu mindestens 70% vor Ort in Linz eigengestaltet werden. Darüber hinaus sollen Synergien im HiT FM Netzwerk genutzt werden; dies betrifft gemeinsame Marketingstrategien, aber auch programmliche Kooperationen. Die Kooperationen sollen sich auf die eher hörerschwächeren Zeiten beschränken, die wesentlichen Sendezeiten in der Früh (Morning-Show) und der Drivetime sollen jedenfalls vor Ort in Linz gestaltet werden. Die überregionalen Nachrichten werden von der News-Redaktion der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH übernommen und in Linz mit Meldungen aus dem Sendegebiet ergänzt.

Die beantragten Programme der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und der WELLE SALZBURG GmbH unterscheiden sich deutlich von den bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programmen. Geplant sind jeweils Programme mit hohem Lokalbezug für die junge Linzer Bevölkerung und einem Musikprogramm, das aktuelle Hits sowie österreichische und lokale Produktionen umfasst. Beide Programme sind gleichermaßen an die Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen gerichtet.

Während die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ein Musikprogramm im CHR-Format verbreiten möchte, bezieht sich der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf ein Hot AC-Format (mit Erweiterung in Richtung Current based AC und CHR). Konkret soll das Musikprogramm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. aktuelle Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren umfassen und auch österreichische und lokale Produktionen bzw. Interpreten besonders berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der zuvor (im Zusammenhang mit der WELLE SALZBURG GmbH) dargestellten Kategorisierung der Musikformate ist davon auszugehen, dass das geplante Musikprogramm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. kein reines CHR-Format ist, sondern auch Elemente eines Hot AC-Formats enthält. Das Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH soll ebenfalls aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und zudem österreichische und lokale/regionale Produktionen umfassen. Trotz unterschiedlicher Formatbezeichnungen ist daher aus den konkreten Angaben in den Anträgen ersichtlich, dass beide Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Formatierung ein weitgehend vergleichbares Musikprogramm beantragt haben, das sehr junge und aktuelle Musiktitel umfasst, die innerhalb der jungen Zielgruppe ein breites Publikum ansprechen sollen, und das zudem an exakt dieselbe Zielgruppe gerichtet ist. Weiters sollen in beiden Programmen auch österreichische und lokale/regionale Produktionen entsprechend berücksichtigt werden.

Sowohl die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. als auch die WELLE SALZBURG GmbH planen jeweils Wortprogramme (mit Wortanteilen von jeweils rund 30%), die sich an den Bedürfnissen der jungen Zielgruppe orientieren und insbesondere Nachrichten, Serviceinformationen und umfangreiche Lokalberichterstattung enthalten.

Beiden Programmen ist somit zuzusprechen, dass sie aufgrund ihrer jeweiligen Ausrichtung einen Beitrag zur Vielfalt der Musikformate sowie der Themenauswahl in den Wortbeiträgen am Linzer Radiomarkt leisten können. In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass beide Antragsteller in organisatorischer Hinsicht mit rund vier Mitarbeitern im Programmbebereich vor Ort kalkulieren und daher auch insoweit als gleichwertig einzuschätzen sind. Insgesamt war jedoch der WELLE SALZBURG GmbH der Vorzug einzuräumen, weil diese einen höheren Anteil an eigengestaltetem Programm hat und sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).



Vergleicht man die geplanten Musikprogramme im Detail, so zeigt sich, dass die WELLE SALZBURG GmbH heimische Produktionen in umfangreicher Weise im Programm berücksichtigen möchte und diesen Anteil auch durch konkrete Zahlen untermauert. So plant die WELLE SALZBURG GmbH einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10% zu verwirklichen und durch die laufende Präsentation regionaler und lokaler Produktionen bzw. neuer CDs aus Oberösterreich insbesondere auch oberösterreichische Nachwuchsmusiker zu fördern. Demgegenüber möchte zwar auch die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. österreichische und lokale Produktionen im Programm besonders berücksichtigen, bringt dazu aber keine vergleichbar konkreten Angaben vor (abgesehen vom jährlich stattfindenden Bandwettbewerb, wobei die Veranstaltung von Songwettbewerben gleichermaßen von der WELLE SALZBURG GmbH intendiert wird), sondern gibt lediglich ein generelles Bekenntnis zu einer entsprechenden Berücksichtigung heimischer Interpreten ab, sodass insgesamt der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH in diesem Bereich vergleichsweise konkretere Angaben enthält.

Auch in Bezug auf das Wortprogramm scheint die WELLE SALZBURG GmbH den größeren Lokalbezug zu bieten. Insbesondere kann aufgrund des Umstandes, dass 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sollen, aufgrund der Darstellung vergleichsweise konkreterer Sendungsinhalte sowie der (bereits bestehenden) Kooperation mit dem Internetportal [szene1.at](http://szene1.at), die auf eine Optimierung des Programms unter Einbindung der Hörer abzielt, eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Programm der WELLE SALZBURG GmbH abgegeben werden bzw. ist vor diesem Hintergrund der Lokalgehalt im Programm der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. vergleichsweise geringer einzuschätzen.

Weiters spricht auch das geplante Ausmaß an eigengestalteten Beiträgen dafür, der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. den Vorrang einzuräumen: Das zweite Entscheidungskriterium des § 6 PrR-G stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003).

Während die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. rund 70% des Programms vor Ort in Linz produzieren und in Bezug auf die restlichen 30% Synergien bzw. programmliche Kooperationen im Hit FM Netzwerk nutzen will, die sich auch auf die Übernahme der überregionalen Nachrichten erstrecken, soll das Programm der WELLE SALZBURG GmbH – abgesehen vom möglichen Zukauf der überregionalen Nachrichten sowie von einzelnen Kooperationen mit der Salzburger Redaktion – zur Gänze vor Ort in Linz gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Programm der WELLE SALZBURG GmbH in größerem Umfang vor Ort in Linz produziert wird als jenes der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. bzw. die WELLE SALZBURG GmbH in erheblich geringerem Maße Programmteile übernehmen und zur Programmgestaltung einsetzen wird als die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.

Aus den dargestellten Überlegungen war daher der WELLE SALZBURG GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. der Vorzug zu geben.

3) Die radio:innovation GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 16 bis 25 Jährigen. Unter der Programmbezeichnung „Radio:innovation“ soll ein lokales, jugendformatiertes Programm unter starker Einbindung neuer Informations- und Unterhaltungsmedien, wie Internet, Ipod und Handy, verbreitet werden. Entsprechend der Ausrichtung als Jugendradio sollen auch Kooperationen mit den Kinder- und Jugendservices Linz beim Magistrat Linz eingegangen werden. Im Musikprogramm liegt der Schwerpunkt bei einem poporientierten CHR-Format, in dem auch heimische Künstler berücksichtigt werden sollen. Der 25%-ige Wortanteil soll neben den Nachrichten und Serviceberichten über Wetter und Verkehr vor allem die Themen Internet, Chat, iPod, Podcasting, SMS sowie Lifestyle- und Boulevard-Inhalte umfassen und den Hörern laufend Gelegenheit zur Interaktion bieten. Die Weltnachrichten sollen stündlich, die Lokalnachrichten halbstündlich ausgestrahlt werden. Mit Ausnahme der Weltnachrichten, die von einem Drittanbieter zugekauft werden, soll das gesamte Programm vor Ort in Linz eigengestaltet werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lokalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, sowie die Ausführungen zur WELLE SALZBURG GmbH zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] und zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen). Insbesondere unterscheidet sich das beantragte Musikformat der radio:innovation GmbH – wie auch jenes der WELLE SALZBURG GmbH – wesentlich von den bereits im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Musikformaten. Letztlich war jedoch dem Programm der WELLE SALZBURG GmbH der Vorzug zu geben, da diese sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm insgesamt den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Die radio:innovation GmbH möchte in ihrem Musikprogramm auch heimische Künstler berücksichtigen. Während der Antrag der radio:innovation GmbH jedoch lediglich diese Zielvorgabe enthält und insbesondere offen lässt, in welcher Weise heimische Künstler in das Programm einfließen werden, führt die WELLE SALZBURG GmbH hingegen auch an, in welchem Umfang (über 10% österreichische Produktionen) und in welcher Weise (Förderung oberösterreichischer Nachwuchskünstler durch Veranstaltung von Konzerten und Songwettbewerben sowie die laufende Präsentation regionaler und lokaler Produktionen im Programm; Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“) heimische bzw. lokale Musik in das Programm einfließen soll. Zudem soll durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen eine lokale

Hörerbindung erzeugt werden. Aufgrund der konkreteren Angaben in diesem Bereich ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH den vergleichsweise stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Die radio:innovation GmbH plant ein Wortprogramm, das in seinem Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenem der WELLE SALZBURG GmbH durchaus vergleichbar scheint. Angesichts des geplanten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten, starker Einbindung neuer Informations- und Unterhaltungsmedien sowie der geplanten Kooperation mit der Jugendabteilung beim Magistrat Linz wäre seitens der radio:innovation GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten. Für die Beurteilung der Meinungsvielfalt kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH ZI. 2002/04, 0006, 0034, 0145) wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Die WELLE SALZBURG GmbH plant in ihrem Programm zwar lediglich einen um 5% höheren Wortanteil, damit bietet sie jedoch täglich über eine Stunde bzw. wöchentlich über sieben Stunden mehr an Wortinhalten als die radio:innovation GmbH. Verbunden mit dem Umstand, dass im Programm der WELLE SALZBURG GmbH 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sollen, was insbesondere durch die Darstellung konkreter Inhalte untermauert wird, scheint daher letztlich auch das Wortprogramm der WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zu jenem der radio:innovation GmbH in größerem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die radio:innovation GmbH in fachlicher Hinsicht primär auf die umfangreichen Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Gerhard Pemberger im Privatradiobereich verweist, und anführt, dass dieser den Aufbau des Senders mitbegleiten wird. Mag. Gerhard Pemberger ist jedoch zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr für die Antragstellerin tätig.

Aufgrund all dieser Erwägungen war daher der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der radio:innovation GmbH gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

4) Die Savio Media Ges.m.b.H. plant ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format für die Kernzielgruppe der unter bzw. um die 30 Jährigen. Beabsichtigt ist die Etablierung eines Stadtradios mit regionalem Schwerpunkt im Wortanteil und einem breiten Programmangebot für jüngere Hörer. Das Musikprogramm soll auf die Zielgruppe abgestimmt sein und auch deutschsprachige Popmusik sowie österreichische, insbesondere oberösterreichische, Musik umfassen. In geringem Maß sollen sonstige Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik das Musikprogramm ergänzen. Der 20%-ige Wortanteil soll mit Ausnahme der Weltnachrichten, die zugekauft und jeweils zur vollen Stunde gesendet werden sollen, zur Gänze vor Ort in Linz eigengestaltet werden. Der Lokalbezug des Programms soll insbesondere durch halbstündige Lokalnachrichten, Wetter- und Verkehrsservice sowie zusätzliche lokale Beitragsflächen in den hörerstarken Stunden verwirklicht werden. Für die Programmgestaltung sind ein Vormittags- und ein Nachmittagsteam vorgesehen, die jeweils aus zwei Personen bestehen und für Moderation und Redaktion zuständig sein werden. Hinzu kommen noch freie Mitarbeiter, die in der Zeit ab 18:00 Uhr auch als Moderatoren eingesetzt werden. Nähere Angaben im Hinblick auf die geplante Anzahl freier Mitarbeiter können dem Antrag nicht entnommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im vorgelegten Finanzplan für die ersten drei Jahre jeweils lediglich EUR 12.000 für freie Mitarbeiter (sohin EUR 1.000 pro Monat) veranschlagt werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lo-

kalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, sowie die Ausführungen zur WELLE SALZBURG GmbH zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] und zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen). Auch im Fall der Savio Media Ges.m.b.H. ist davon auszugehen, dass das von ihr geplante CHR-Format Elemente eines Hot AC-Formats enthält, soll doch auch das Musikprogramm der Savio Media Ges.m.b.H. in geringem Maß durch sonstige Hits früherer Jahre mit übereinstimmender Rhythmik ergänzt werden. Letztlich war jedoch der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der Savio Media Ges.m.b.H. vor dem Hintergrund der Auswahlkriterien des § 6 PrR-G der Vorzug einzuräumen, weil diese eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt und sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Nun soll das Musikprogramm der Savio Media Ges.m.b.H. österreichische und insbesondere oberösterreichische Musik umfassen. Während der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. jedoch lediglich diese Zielvorgabe enthält, führt die WELLE SALZBURG GmbH darüber hinaus auch an, in welchem Umfang (über 10% österreichische Produktionen) und in welcher Weise (Förderung oberösterreichischer Nachwuchskünstler durch Veranstaltung von Konzerten und Songwettbewerben sowie die laufende Präsentation regionaler und lokaler Produktionen im Programm; Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“) österreichische bzw. oberösterreichische Musik in das Programm einfließen soll. Zudem soll durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen eine lokale Hörerbindung erzeugt werden. Vergleichbar konkrete Angaben betreffend den Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet lässt das Programmkonzept der Savio Media Ges.m.b.H. vermissen, weswegen davon auszugehen ist, dass das Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Angesichts des geplanten Wortprogramms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Savio Media Ges.m.b.H. grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH ZI. 2002/04, 0006, 0034, 0145) kommt es für die Beurteilung der Meinungsvielfalt wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004).

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Programm einen um 10% höheren Wortanteil als die Savio Media Ges.m.b.H. plant. Konkret bietet die WELLE SALZBURG GmbH damit täglich rund 2,5 Stunden mehr Wortbeiträge als die Savio Media Ges.m.b.H. und beabsichtigt weiters, die Wortinhalte in überwiegendem Maße aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet zu schöpfen, was sie insbesondere



durch die Darstellung konkreter Inhalte untermauert. Schon vor diesem Hintergrund scheint das Wortprogramm der WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zu jenem der Savio Media Ges.m.b.H. eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt zu bieten und insbesondere in größerem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Festzuhalten ist auch, dass der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH insgesamt wesentlich konkretere Angaben zum geplanten Wortprogramm enthält als jener der Savio Media Ges.m.b.H. So umfasst der Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. zwar vielfältige Zielvorgaben, ihm kann aber insbesondere nicht entnommen werden, welche Sendungen mit welchen Inhalten im Einzelnen tatsächlich geplant sind.

Zudem ist die geplante personelle Ausstattung der Savio Media Ges.m.b.H. im Hinblick auf die Programmgestaltung zu berücksichtigen. Zwar geht die WELLE SALZBURG GmbH von einer ähnlichen Zahl an programmlichen Mitarbeitern aus, in diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, dass die WELLE SALZBURG GmbH bereits Hörfunkveranstalterin ist und die Nutzung von Synergieeffekten organisatorischer Natur geltend gemacht hat, sie somit von Beginn an auf Ressourcen greifen kann, die der Savio Media Ges.m.b.H. in dieser Form nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund und dem formulierten Anspruch der Savio Media Ges.m.b.H., dass jene Vielfalt, die der Raum Linz als Zentrum des gesellschaftlichen Lebens, der Wirtschaft, Industrie, Bildung, Kultur und des Sports bietet, in der Programmgestaltung entsprechend ihren Niederschlag findet, ist jedoch im Hinblick auf die Meinungsbildungsrelevanz des Programms zu befürchten, dass die Savio Media Ges.m.b.H. aufgrund der in Aussicht genommenen Personalausstattung Abstriche von ihrem recht ambitionierten Programm machen muss. Auch kann daher nur mit geringer Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass das Programm der Savio Media Ges.m.b.H. in ähnlichem Umfang wie die WELLE SALZBURG GmbH auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen wird.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist es im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142). Das geplante Programm der Savio Media Ges.m.b.H. ist von der Konzeption her auf die Zielgruppe der unter bzw. um die 30 Jährigen ausgerichtet und unterscheidet sich damit auch insofern vom Programm der WELLE SALZBURG GmbH, als diese auf die noch jüngere Hörergruppe der 10 bis 39 Jahren abzielt. Insbesondere kann aus dem Antrag der WELLE SALZBURG GmbH und den darin dargestellten intendierten Inhalten und der gesamten Aufmachung des Programms geschlossen werden, dass sich das geplante Programm an noch jüngere Hörer als jenes der Savio Media Ges.m.b.H. und damit an eine Altersgruppe wendet, die vom bestehenden Programmangebot am Linzer Hörfunkmarkt bisher überhaupt vernachlässigt worden ist. Auch vor diesem Hintergrund ist daher vom Programm der WELLE SALZBURG GmbH eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt zu erwarten.

Aufgrund dieser Erwägungen war der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der Savio Media Ges.m.b.H. gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

5) Die N & C Privatradiobetriebs GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format für die Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen, wobei beabsichtigt ist, das Programmkonzept von „Energy 104,2“ in Wien in wesentlichen Grundzügen für Linz zu übernehmen, nach lokalspezifischen Erfordernissen zu adaptieren und auszubauen. Insbesondere soll das Programm kein Ableger des Wiener Senders sein, sondern ein eigenständiges Linzer Stadtradio. Das Musikprogramm, das einen Schwerpunkt des Programms darstellt, soll insbesondere die Genres Black&RnB, HipHop und Rhythmic Pop umfassen. Darüber hinaus sollen im Programm auch junge österreichische Musiker gefördert und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Das 30%ige Wortprogramm soll neben regelmäßigen Welt- und Lokalnachrichten (samt halbständigen Schlagzeilen am Morgen) Serviceangebote wie Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. und

Berichte über das junge Stadtleben (insbesondere Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events) bieten. In der Sendung „Hit Music only“ sollen Gäste aus der Linzer Party- und Eventszene empfangen werden. Die Weltnachrichten werden im Wesentlichen von der APA übernommen. Das Programm wird großteils (zu 97%) vor Ort in Linz eigenständig gestaltet; fünf Stunden pro Woche sollen aus Wien übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und „Party Startup“. Weitere Programmübernahmen sind nicht geplant.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lokalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, sowie die Ausführungen zur WELLE SALZBURG GmbH zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] und zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen). Insbesondere unterscheidet sich das beantragte Musikformat der N & C Privatrado Betriebs GmbH – wie auch jenes der WELLE SALZBURG GmbH – wesentlich von den bereits im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Musikformaten. Vor dem Hintergrund der Auswahlkriterien des § 6 PrR-G war der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH jedoch jenem der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorzuziehen, weil das Programm der WELLE SALZBURG GmbH in größerem Maße eine Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet erwarten lässt.

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH möchte in ihrem Programm junge österreichische Musiker fördern und der Öffentlichkeit vorstellen, offen bleibt jedoch, in welchem Umfang dies geschehen soll bzw. inwieweit (und in welchem Ausmaß) Künstler aus der verfahrensgegenständlichen Region in das Programm miteinbezogen werden. Demgegenüber hat die WELLE SALZBURG GmbH dargetan, dass sie in ihrem Musikprogramm einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10% verwirklichen will und insbesondere auch die Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker plant und zu diesem Zweck Konzerte und Songwettbewerbe veranstalten sowie laufend regionale und lokale Produktionen bzw. neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert wird. Zudem soll eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ erfolgen und durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen eine lokale Hörerbindung erzeugt werden. Einen vergleichbaren Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet lässt das Programmkonzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH vermissen. Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Auch in Bezug auf das Wortprogramm scheint die WELLE SALZBURG GmbH den größeren Lokalbezug zu bieten. Zwar möchte auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH in ihrem Programm auf das verfahrensgegenständliche Gebiet Bezug nehmen und insbesondere Berichte über das junge Stadtleben bieten. Insbesondere kann jedoch aufgrund des Umstandes, dass 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sollen, wobei diesbezüglich in umfangreicher Weise konkrete Inhalte dargelegt wurden, sowie aufgrund der (bereits bestehenden) Kooperation mit dem Internetportal [szene1.at](http://szene1.at), die auf eine Optimierung des Programms unter Einbindung der Hörer abzielt, eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Programm der WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zur N & C Privatrado Betriebs GmbH abgegeben werden.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Programme der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH zwar einen identisch hohen Wortanteil bieten und zudem im vergleichbaren Ausmaß (nämlich größtenteils) eigengestaltet werden, im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G war jedoch der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der N & C Privatrado Betriebs GmbH der Vorzug einzuräumen, weil die WELLE SALZBURG GmbH vor dem Hintergrund der dargestellten Erwägungen insgesamt eine bessere Gewähr für einen hohen Lokalbezug leistet.

6) Der Antragsteller Roland Streinz plant ein 24 Stunden Vollprogramm in einem sehr breit gefächerten CHR-Format für die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen (Durchschnittsalter: 23 Jahre). Das geplante Musikprogramm soll einen Querschnitt aller aktuellen Stile bieten und sich insbesondere aus den Kategorien Pop, Rock, Dance, Black und RnB zusammensetzen, an speziellen Themenabenden aber auch Genres wie Jazz, House oder elektronische Musik berücksichtigen. Daneben soll das Programm auch jungen, heimischen Künstlern im Rahmen der (werk täglichen) Sendung „Top 8 um 8“ ein Forum zur Präsentation bieten. Der Wortanteil soll maximal 30% betragen und auf die aktuellen Geschehnisse in der Region und die Bedürfnisse der jungen Linzer Bevölkerung Bezug nehmen. Die Themengebiete Linz, Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport und Soziales sollen neben der Berücksichtigung im Rahmen der Nachrichten behandelt und täglich in das laufende Programm eingebunden werden. Die überregionalen Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde ausgestrahlt und sollen von einem Drittanbieter zugekauft werden. Darüber hinaus sind Lokalnachrichten geplant. Abgesehen von den überregionalen Nachrichten soll das geplante Programm überwiegend von eigenen Mitarbeitern produziert und gesendet werden. Zusätzlich sollen Beiträge von freien Journalisten zugekauft werden, wobei vorrangig beabsichtigt ist, Beiträge zu übernehmen, die von unabhängigen Produzenten aus Linz zugeliefert werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im Raum Linz bis dato nicht vertreten (vgl. die Ausführungen zur Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., welche ebenfalls ein 24 Stunden Vollprogramm im CHR-Format, wenn auch mit Elementen eines Hot AC-Formats, mit einem lokalen, auf das gegenständliche Versorgungsgebiet abgestimmten Wortprogramm beantragt hat, sowie die Ausführungen zur WELLE SALZBURG GmbH zu den Musikformaten Adult Contemporary [AC], Hot Adult Contemporary [Hot AC] und Contemporary Hit Radio [CHR] und zu dem im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorhandenen Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen). Insbesondere unterscheidet sich das beantragte Musikformat des Antragstellers Roland Streinz – wie auch jenes der WELLE SALZBURG GmbH – wesentlich von den bereits im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Musikformaten. Im Verhältnis zur WELLE SALZBURG GmbH ist jedoch festzustellen, dass diese sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm insgesamt den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria auf-

grund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Der Antragsteller Roland Streinz möchte in seinem Musikprogramm jungen, heimischen Künstlern ein Forum zur Präsentation bieten, offen bleibt jedoch, inwieweit (bzw. in welchem Ausmaß) Künstler aus der verfahrensgegenständlichen Region in das Programm miteinbezogen werden. Demgegenüber hat die WELLE SALZBURG GmbH dargelegt, dass sie insbesondere auch die Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker plant und zu diesem Zweck Konzerte und Songwettbewerbe veranstalten sowie laufend regionale und lokale Produktionen bzw. neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert wird. Zudem soll eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ erfolgen und durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen auch im Musikprogramm eine lokale Hörerbindung erzeugt werden. Darüber hinaus soll ein Anteil österreichischer Produktionen von 10% verwirklicht werden. Ein vergleichbarer Lokalbezug kann im Zusammenhang mit dem Antrag des Roland Streinz nicht festgestellt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Angesichts des geplanten Wortprogramms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens des Antragstellers Roland Streinz grundsätzlich ein Programm zu erwarten, das in umfassender Weise auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Gebiet Bedacht nimmt und in diesem Punkt als gleichwertig mit jenem der WELLE SALZBURG GmbH zu betrachten ist. Aus der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ergibt sich, dass die KommAustria ungeachtet des Umstandes, dass die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb bei einem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G als glaubhaft angesehen hat, gleichzeitig aber nicht daran gehindert ist, bei ihrer Auswahlentscheidung Fragen der im Vergleich mehrerer Bewerber durchaus unterschiedlichen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen einer vertieften Prüfung zu unterziehen (vgl. BKS 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

In diesem Zusammenhang muss daher berücksichtigt werden, dass der Antragsteller ausschließlich auf seine eigenen Erfahrungen in der Privatradiobranche verweist, darüber hinaus jedoch keine weiteren wesentlichen Mitarbeiter namhaft gemacht hat. Auch wenn die einschlägigen Erfahrungen des Antragstellers zweifelsohne geeignet sind, dessen fachliche Befähigung umfassend nachzuweisen, fehlen dem Antrag ausreichend substantiierte Angaben in fachlicher und organisatorischer Hinsicht, um eine verlässliche Prognose dergestalt abgeben zu können, ob ein überaus ambitioniertes Programm (wie das geplante) auch tatsächlich in dieser Form bzw. mit diesem hohen und qualitätsvollen Lokalanteil umgesetzt werden kann, sodass letztlich seitens der WELLE SALZBURG GmbH ein Programm mit höherem Lokalbezug zu erwarten ist und ihr insgesamt im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber dem Antragsteller Roland Streinz der Vorzug einzuräumen war.



7) Die Antenne Österreich GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 35 bis 45 Jährigen (Durchschnittsalter: 39 Jahre). Grundsätzlich ist beabsichtigt, das bereits im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ausgestrahlte „Antenne Format“ für das verfahrensgegenständliche Gebiet zu adaptieren. Das geplante Musikprogramm soll vorwiegend aktuelle Musiktitel aus dem angloamerikanischen, italienischen und französischen Sprachraum sowie internationale Superhits der 1960er bis 1990er Jahre umfassen, darüber hinaus aber auch die österreichische Musikszene und Musikkultur berücksichtigen. Der rund 20%-ige Wortanteil soll regionale und überregionale Nachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßige redaktionelle Beiträge aus der Region und Sendungen mit aktiver Einbindung der Hörer umfassen. Die Welt- und Lokalnachrichten sowie lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sollen stündlich ausgestrahlt werden. Während die Weltnachrichten von Kronehit zugekauft werden sollen, werden die Lokalnachrichten von der lokalen Redaktionsmannschaft vor Ort selbst produziert.

Im Hinblick auf den Lokalbezug des von der Antenne Österreich GmbH geplanten Programms ist auf folgende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen: *„Es ist auch nicht un schlüssig, wenn die belangte Behörde entsprechend dem Programmschema der mitbeteiligten Partei ihren Beitrag zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher eingeschätzt hat, weil dieses im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und sich – im Vergleich zum Programm der Beschwerdeführerin – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet. Demgegenüber stellt das Programmschema der Beschwerdeführerin den Bezug zum Versorgungsgebiet nur im Wortprogramm her, wobei ihr Musikprogramm einen gesamtösterreichischen Bezug aufweist“* (VwGH 30.06.2004, ZI. 2002/04/0150).

Das geplante Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH soll zwar auch die österreichische Musikszene und Musikkultur berücksichtigen, abgesehen von diesem gesamtösterreichischen Bezug geht aus dem Antrag jedoch nicht hervor, dass darüber hinaus im Musikprogramm auch ein besonderer Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet verwirklicht wird. Demgegenüber plant die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Musikprogramm einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10% zu verwirklichen und insbesondere auch eine Bezugnahme auf das verfahrensgegenständliche Gebiet. In diesem Sinne sollen zur Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker laufend regionale und lokale Produktionen bzw. neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert werden; weiters soll eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ erfolgen. Einen vergleichbaren Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet lässt das Programmkonzept der Antenne Österreich GmbH vermissen. Schon aus diesem Grund ist daher der Beitrag der WELLE SALZBURG GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein Wortprogramm, das in seinem Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenem der WELLE SALZBURG GmbH durchaus vergleichbar scheint. Angesichts des geplanten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Antenne Österreich GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten. Für die Beurteilung der Meinungsvielfalt kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH ZI. 2002/04, 0006, 0034, 0145) wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Vor diesem Hintergrund ist daher zu berücksichtigen, dass die WELLE SALZBURG GmbH einen Wortanteil von 30% plant, während der Wortanteil im Programm der Antenne Österreich GmbH vergleichsweise geringe 20% betragen soll. Konkret bietet die WELLE SALZBURG GmbH damit täglich rund 2,5 Stunden mehr Wortbeiträge als die Antenne Österreich GmbH. Berücksichtigt man weiters, dass im Programm der WELLE SALZBURG GmbH 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sollen, was insbesondere durch die Darstellung konkreter Inhalte untermauert wird, scheint daher

letztlich auch das Wortprogramm der WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zu jenem der Antenne Österreich GmbH eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt zu bieten und insbesondere in größerem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Zudem ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Musikprogramme im AC-Format werden im verfahrensgegenständlichen Gebiet jedoch bereits von den privaten Rundfunkveranstaltern Life Radio GmbH & Co KG (LIFE Radio Oberösterreich) und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT) verbreitet, während ein Musikprogramm, wie es von der WELLE SALZBURG GmbH geplant wird, im Raum Linz von keinem anderen privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessenmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene der Programme LIFE Radio Oberösterreich und KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (landes- bzw. bundesweit) bestehen, während sich das Programm der WELLE SALZBURG GmbH im Unterschied dazu an eine wesentlich jüngere Zielgruppe (nämlich an jene der 10 bis 39 Jährigen) wendet. Der Beitrag der WELLE SALZBURG GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht bedient wird.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, inwieweit die Argumentation der Antenne Österreich GmbH, das geplante „Antenne Format“ würde sich von den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren AC-Formaten insbesondere durch eine wesentlich ältere Zielgruppe abgrenzen, deren Position im Auswahlverfahren zuträglich sein soll. Dadurch rückt die Antenne Österreich GmbH ihr Programm hinsichtlich der Alterszielgruppe lediglich in die Nähe des im Raum Linz ebenso bereits empfangbaren Schlager- und Oldie-Formats der Privatrado Arabella GmbH & Co KG („Radio Arabella Linz“), das auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet ist, und hebt sich somit von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits ausgestrahlten AC-Formaten in einer Weise ab, die keinen merklichen Beitrag zur Meinungsvielfalt darstellt. Denn auch diese ältere Zielgruppe wird im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits bedient.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen war daher der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug einzuräumen.

8) Die Antenne Oberösterreich GmbH plant ein 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der über 30 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 49 Jährigen mit einem Musikformat, das schwerpunktmäßig Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits umfasst. Mit Ausnahme der Weltnachrichten soll das Programm zur Gänze eigengestaltet werden. Der 20%-ige Wortanteil soll schwerpunktmäßig lokale Berichterstattung zum Inhalt haben und insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in der Stadt Linz und Umgebung sowie lokale Wetter- und Verkehrsinformationen umfassen. Jeweils zur vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten sowie im Anschluss Servicebeiträge, wie lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, gesendet werden. Weiters sollen redaktionelle Beiträge gesendet werden,

in deren Rahmen aktuelle und regionale Nachrichtenthemen vertieft aufbereitet werden und auch über das politische, kulturelle, gesellschaftliche Leben, Sportereignisse und sonstige Events im verfahrensgegenständlichen Gebiet berichtet wird.

Im Hinblick auf den Lokalbezug des von der Antenne Oberösterreich GmbH geplanten Programms ist auf folgende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen: *„Es ist auch nicht un schlüssig, wenn die belangte Behörde entsprechend dem Programmschema der mitbeteiligten Partei ihren Beitrag zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher eingeschätzt hat, weil dieses im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und sich – im Vergleich zum Programm der Beschwerdeführerin – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet. Demgegenüber stellt das Programmschema der Beschwerdeführerin den Bezug zum Versorgungsgebiet nur im Wortprogramm her, wobei ihr Musikprogramm einen gesamtösterreichischen Bezug aufweist“* (VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150).

Das geplante Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH soll schwerpunktmäßig Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits umfassen. Abgesehen von der geplanten Durchführung regelmäßiger Markt- und Musikforschungen zur Sicherstellung, ob das Musikprogramm der Antenne Oberösterreich GmbH laufend die Bedürfnisse der Hörer der Zielgruppe erfüllt, wird im Antrag nicht jedoch näher dargetan, inwieweit (bzw. in welchem Ausmaß) österreichische Produktionen sowie insbesondere Künstler aus der verfahrensgegenständlichen Region in das Programm miteinbezogen werden. Demgegenüber plant die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Musikprogramm einen Anteil österreichischer Produktionen von über 10% zu verwirklichen und insbesondere auch eine Bezugnahme auf das verfahrensgegenständliche Gebiet. In diesem Sinne sollen zur Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker laufend regionale und lokale Produktionen bzw. neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert werden. Zudem soll eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ erfolgen und durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen auch im Musikprogramm eine lokale Hörerbindung erzeugt werden. Einen vergleichbaren Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet lässt das Programmkonzept der Antenne Oberösterreich GmbH – abgesehen von regelmäßigen Marktforschungen – vermissen. Schon aus diesem Grund ist daher der Beitrag der WELLE SALZBURG GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen als jener der Antenne Oberösterreich GmbH.

Die Antenne Oberösterreich GmbH plant ein Wortprogramm, das in seinem Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet mit jenem der WELLE SALZBURG GmbH durchaus vergleichbar scheint. Angesichts des geplanten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Antenne Oberösterreich GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten. Für die Beurteilung der Meinungsvielfalt kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH Zl. 2002/04, 0006, 0034, 0145) wesentlich auf die Informationsteile eines Programms an. Das Ausmaß des Wortanteils ist in dieser Hinsicht aber ein gewichtiges Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Vor diesem Hintergrund ist daher zu berücksichtigen, dass die WELLE SALZBURG GmbH einen Wortanteil von 30% plant, während der Wortanteil im Programm der Antenne Oberösterreich GmbH vergleichsweise geringe 20% betragen soll. Konkret bietet die WELLE SALZBURG GmbH damit täglich rund 2,5 Stunden mehr Wortbeiträge als die Antenne Österreich GmbH. Berücksichtigt man weiters, dass im Programm der WELLE SALZBURG GmbH 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sollen, was insbesondere durch die Darstellung konkreter Inhalte untermauert wird, scheint daher letztlich auch das Wortprogramm der WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zu jenem der Antenne Oberösterreich GmbH eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt zu bieten und insbesondere in größerem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Zudem ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Im Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH wird im Hinblick auf das geplante Musikprogramm keine spezielle Kategorisierung vorgenommen. Die Behörde geht jedoch davon aus, dass ein Programm, das schwerpunktmäßig Soft-Pop, Oldies und aktuelle Hits umfasst, grundsätzlich als AC-Format, allenfalls als Oldie based AC-Format, qualifiziert werden kann. Musikprogramme im AC-Format werden im verfahrensgegenständlichen Gebiet jedoch bereits von den privaten Rundfunkveranstaltern Life Radio GmbH & Co KG (LIFE Radio Oberösterreich) und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT) verbreitet, während ein Musikprogramm, wie es von der WELLE SALZBURG GmbH geplant wird, im Raum Linz von keinem anderen privaten Rundfunkveranstalter angeboten wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH an eine alters- und interessenmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene der Programme LIFE Radio Oberösterreich und KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (landes- bzw. bundesweit) bestehen, während sich das Programm der WELLE SALZBURG GmbH im Unterschied dazu an eine wesentlich jüngere Zielgruppe (nämlich an jene der 10 bis 39 Jährigen) wendet. Überdies rückt das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH durch die Ausrichtung auf die Kernzielgruppe der 30 bis 49 Jährigen auch in die Nähe des im Raum Linz bereits bestehenden lokalen Programms Radio Arabella Linz, das auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet ist und ebenfalls auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussiert. Durch die jeweilige Berücksichtigung von Oldies sind schließlich auch gewisse Überschneidungen mit dem Musikprogramm von Radio Arabella Linz zu erwarten. Der Beitrag der WELLE SALZBURG GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Oberösterreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Oberösterreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht bedient wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antenne Oberösterreich GmbH in fachlicher Hinsicht primär auf die langjährigen Erfahrungen ihrer Geschäftsführerin Mag. Johanna Papp verweist, die jedoch zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr für die Antragstellerin tätig ist. Weitere Angaben zur geplanten personellen Besetzung wurden nicht gemacht. Sohin waren aus dem Vorbringen der Antragstellerin in fachlicher Hinsicht keine ausreichend substantiierte Angaben ersichtlich, die eine Beurteilung zu Gunsten der Antragstellerin im Rahmen der Auswahlentscheidung ermöglicht hätten

Aus all diesen Erwägungen war daher der WELLE SALZBURG GmbH vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Oberösterreich GmbH der Vorzug zu geben.

9) Die Unterländer Lokalradio GmbH plant unter der Programmbezeichnung „U1\*LinZ“ ein 24 Stunden Vollprogramm, das altersmäßig nicht an eine bestimmte Zielgruppe gerichtet ist. Das Musikprogramm, das sich zu 60% aus österreichischen Titeln zusammensetzt, soll in erster Linie volkstümliche, darüber hinaus aber auch Blasmusik und echte Volksmusik umfassen. Das Wortprogramm soll grundsätzlich zur Gänze vor Ort in Linz produziert werden. Kooperationen mit dem im bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ ausgestrahlten Programm können jedoch im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter E-



vents stattfinden. Die Weltnachrichten sollen bei einem der beiden derzeit in Frage kommenden Anbieter zugekauft und stündlich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlt werden. Die lokalen Linzer Nachrichten für die Informationssendung zu Mittag sowie die lokalen Schlagzeilen, die jeweils vor den Weltnachrichten ausgestrahlt werden, sollen jedoch vom Redaktionsteam eigenproduziert werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm mit dem Fokus auf volkstümlicher Musik ist derzeit im Raum Linz nicht vertreten. Im Vergleich zur WELLE SALZBURG GmbH ist jedoch festzustellen, dass diese sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt:

Der Bundeskommunikationssenat hat im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001). Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es weiters nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass ein Bewerber gerade im Lichte der Judikatur des VwGH die Pflicht hat „initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkretere Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern“ (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120). Es kann daher auch nicht überraschen, dass eine Bewerbung umso mehr Chancen hat, je konkreter die Darstellung über das Projekt von vorneherein ausfällt (vgl. jüngst BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007).

Das Musikprogramm der Unterländer Lokalradio GmbH soll sich zu 60% aus österreichischen Titeln zusammensetzen, offen bleibt jedoch, inwieweit (bzw. in welchem Ausmaß) Künstler aus der verfahrensgegenständlichen Region in das Programm miteinbezogen werden. Demgegenüber hat die WELLE SALZBURG GmbH dargetan, dass sie insbesondere auch die Förderung oberösterreichischer Nachwuchsmusiker plant und zu diesem Zweck Konzerte und Songwettbewerbe veranstalten sowie laufend regionale und lokale Produktionen bzw. neue CDs aus Oberösterreich im Programm präsentiert wird. Zudem soll eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ erfolgen. Ein vergleichbarer Lokalbezug kann dem Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH nicht entnommen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Musikprogramm der WELLE SALZBURG GmbH den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt.

Auch in Bezug auf das Wortprogramm scheint die WELLE SALZBURG GmbH den größeren Lokalbezug zu bieten. Insbesondere kann aufgrund des Umstandes, dass 70% der ausgestrahlten Beiträge auf den Raum Linz fokussieren sollen, wobei diesbezüglich in umfangreicher Weise konkrete Inhalte dargelegt wurden, sowie aufgrund der (bereits bestehenden) Kooperation mit dem Internetportal [szene1.at](http://szene1.at), die auf eine Optimierung des Programms unter Einbindung der Hörer abzielt, eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Programm der WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zur Unterländer Lokalradio GmbH abgegeben werden.

Da die WELLE SALZBURG GmbH sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Gebiet aufweist als die Unterländer Lokalradio GmbH, war der Beitrag der WELLE SALZBURG GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt als höher einzuschätzen und ihr in einer vergleichenden Auswahl gemäß § 6 PrR-G daher gegenüber der Unterländer Lokalradio GmbH der Vorzug einzuräumen.

10) Die Classicradio GmbH i.G. plant ein 24 Stunden Informations-, Unterhaltungs- und Musikprogramm unter dem Namen „Klassik Radio“ mit einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Popularklassik für alle Altersgruppen (bzw. die Zielgruppe 16+) und soziale Schichten in der Region. Das geplante Musikprogramm soll schwerpunktmäßig Popularklassik, darüber hinaus aber auch verschiedene weitere Musikstile umfassen. Verwiesen wird insbesondere auf Elemente orchesterlicher Filmmusik, klassischen Rock, Blues, Jazz sowie aktuelle Musik aus der Region, traditionelle Musik, Volksmusik, Brauchtum und Gesang. Die Förderung einheimischer Musiker, Musikgruppen und Chöre wird als Programmschwerpunkt erachtet. Der 20%-ige Wortanteil soll schwerpunktmäßig auf den Bereich Kultur Bezug nehmen. Das Programm soll mit Ausnahme der Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltet werden. Zum Lokalgehalt des Programms wird darauf verwiesen, dass über den Tag verteilt Beiträge zu regionalen und lokalen Themen des Sendegebiets ausgestrahlt werden sollen. Auch soll durch die Live-Übertragung von Veranstaltungen vor Ort Lokalbezug hergestellt werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm mit dem Fokus auf Popularklassik ist derzeit im Raum Linz nicht vertreten. Die Classicradio GmbH i.G. hat zudem dargetan, dass sie durch die Förderung einheimischer Musiker, Musikgruppen und Chöre, durch Live-Veranstaltungen und Konzerte bzw. durch die Einbindung von Veranstaltungen mit jungen Künstlern aus Linz in ihr Programm sowie durch die Hörereinbindung u.a. in Form von Wunschsendungen auch im Musikprogramm lokale Interessen berücksichtigen wird. Auch die WELLE SALZBURG GmbH möchte durch die Etablierung einer Hörerhitparade und die Erfüllung von Hörerwünschen im Musikprogramm eine lokale Hörerbindung erzeugen und durch die Veranstaltung von Konzerten und Songwettbewerben sowie die laufende Präsentation regionaler und lokaler Produktion im Programm oberösterreichische Nachwuchsmusiker fördern. Zudem ist eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformats „Posthof Linz“ geplant. Der Lokalbezug in den Musikprogrammen der Classicradio GmbH i.G. und der WELLE SALZBURG GmbH scheint daher grundsätzlich als gleichwertig beurteilt werden zu können.

Stellt man die geplanten Wortprogramme der Classicradio GmbH i.G. und der WELLE SALZBURG GmbH einander gegenüber, so ist jedoch davon aufzugehen, dass jenes der WELLE SALZBURG GmbH insgesamt den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt. Zunächst bietet die WELLE SALZBURG GmbH einen verhältnismäßig höheren Wortanteil, der konkret rund 2,5 Stunden täglich ausmacht, was ein gewichtiges Indiz dafür ist, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004), und beabsichtigt weiters, die Wortinhalte in überwiegendem Maße aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet zu schöpfen, was sie wiederum durch die Darstellung konkreter Inhalte belegt. Vor diesem Hintergrund ist daher anzunehmen, dass die WELLE SALZBURG GmbH im Vergleich zur Classicradio GmbH i.G. ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet stärker Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten lässt.

Nicht unerwähnt bleiben soll weiters auch Folgendes: Trotz der von der Classicradio GmbH i.G. herausgestrichenen Unterschiede zum ORF-Programm Ö1 ist festzustellen, dass es zu nicht unerheblichen programmlichen Überschneidungen zwischen diesen beiden Programmen kommt, hat doch auch Ö1 ein auf Klassik fokussiertes Musikformat; dieses Format wird weiters um Jazz, Weltmusik und Volksmusik ergänzt und lässt auch insoweit Ähnlichkeiten zum von der Classicradio GmbH i.G. geplanten Format erkennen, als die Classicradio GmbH i.G. – wie Ö1 – ihr Musikformat u.a. eben auch um Elemente des Jazz und der Volksmusik ergänzen will. Schließlich hat auch die Oberösterreichische Landesregierung im Rahmen ihrer Stellungnahme festgehalten, dass das Programm der Classicradio GmbH i.G. nicht favorisiert wird, weil dieses Spektrum ihrer Auffassung nach bereits vom ORF-Programm Ö1 abgedeckt wird.

Aufgrund der dargestellten Erwägungen war der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber der Classicradio GmbH i.G. gemäß § 6 PrR-G der Vorrang einzuräumen.

## Stellungnahmen

### Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eine Empfehlung für die radio:innovation GmbH abgegeben.

Ebenso wie der Rundfunkbeirat geht die KommAustria grundsätzlich davon aus, dass ein Programmformat, das auf eine junge Zielgruppe fokussiert und ein Programm bietet, das vom Musikformat und den geplanten Wortinhalten auf diese Zielgruppe abgestimmt ist, bis dato im verfahrensgegenständlichen Gebiet nicht empfangbar ist. Vor diesem Hintergrund unterscheiden sich die beantragten Programme der radio:innovation GmbH und der WELLE SALZBURG GmbH wesentlich von den bereits im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programmen und sind geeignet einen Beitrag zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu liefern. Grundsätzlich war im Detailvergleich der beiden Antragsteller von einer sehr ausgeglichenen Bewerbungssituation auszugehen. Anders als der Rundfunkbeirat gelangt die KommAustria jedoch vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 PrR-G zum Ergebnis, dass letztlich dem Programm der WELLE SALZBURG GmbH der Vorzug zu geben ist, da diese sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm insgesamt den stärkeren Lokalbezug erwarten lässt (zur Begründung im Detail vgl. oben).

### Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige

Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung sprach sich mit Schreiben vom 30.10.2006 für die Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Verfahren an einen der folgenden Antragsteller aus:

- Savio Media Ges.m.b.H.;
- Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH;
- Rockradio Broadcasting GmbH;
- Österreichische christliche Mediengesellschaft;
- Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G.;
- Antenne Oberösterreich GmbH;
- Roland Streinz.

Begründend wurde im Hinblick auf die Savio Media Ges.m.b.H., die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. und Roland Streinz sowie zum Teil betreffend die Rockradio Broadcasting GmbH und die Antenne Oberösterreich GmbH deren besondere lokale bzw. regionale Verankerung (Oberösterreich-Bezug) ins Treffen geführt. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der Meinungsvielfalt, wonach bisher nicht vertretenen Programmformaten der Vorzug eingeräumt werden soll, favorisiert die Oberösterreichische Landesregierung die beantragten Programme der Savio Media Ges.m.b.H., der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, der Rockradio Broadcasting GmbH, der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. Nicht favorisiert wird von der Oberösterreichischen Landesregierung hingegen das Programm der Classicradio GmbH i.G., weil dieses Spektrum ihrer Auffassung nach bereits vom ORF-Programm Ö1 abgedeckt wird.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der Erweiterungsantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft wegen Nichtvorliegens eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G. wegen unzulässiger Überschneidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G sowie die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. und der Rockradio Broadcasting GmbH als Spartenprogramme ohne besonderen Bezug zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, abzuweisen waren (zu den jeweiligen Erwägungsgründen siehe im Einzelnen oben).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme neben der Meinungsvielfalt die lokale bzw. regionale Verankerung eines Antragstellers besonders hervorgehoben. Die lokale bzw. regionale Verankerung eines Antragstellers kann nach Auffassung der Behörde zumindest als Indiz für den Umfang des Lokalgehalts im Programm gewertet werden. Die Oberösterreichische Landesregierung hat damit letztlich zu erkennen gegeben, dass sie die Kriterien des Lokalbezugs sowie der Meinungsvielfalt (Außenpluralität) als besonders berücksichtigungswert betrachtet.

Dieser Auffassung schließt sich die die KommAustria an, sie kommt jedoch anders als die Oberösterreichische Landesregierung bei der Auswahl gemäß § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung an die WELLE SALZBURG GmbH zu erfolgen hat. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass ein derartiges privates Hörfunkprogramm im Raum Linz bis dato nicht empfangbar ist und von der WELLE SALZBURG GmbH das Kriterium des Lokalbezugs insgesamt am besten gewährleistet erscheint. Insbesondere hat die WELLE SALZBURG GmbH im Verhältnis zu den von der oberösterreichischen Landesregierung empfohlenen Antragstellern Savio Media Ges.m.b.H., Antenne Oberösterreich GmbH und



Roland Streinz wesentlich konkretere Angaben darüber gemacht, in welcher Weise und in welchem Umfang sie sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Gebiet Bezug nehmen wird. Betreffend die Antenne Oberösterreich GmbH ist zudem festzuhalten, dass diese nach Auffassung der Behörde sowohl hinsichtlich des Formats als auch der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits bedient wird (zu den Erwägungsgründen im Detail siehe oben).

### Weitere Stellungnahmen

Der Behörde wurden im Zuge des Verfahrens weitere Unterstützungserklärungen vorgelegt. So haben Dr. Ludwig Schwarz (Bischof von Linz), Erika Witt und Renée Pestuka jeweils Unterstützungserklärungen betreffend die Erteilung einer Zulassung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft übermittelt.

Hinsichtlich derartiger Unterstützungserklärungen ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Soweit sie sich auf die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G beziehen und nicht auf Überlegungen außerhalb dieser Auswahlkriterien beruhen bzw. bloßer Ausdruck der persönlichen Meinung sind, können sie in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen. Weiters ist zu beachten, dass den hier einschreitenden Personen – im Gegensatz zur Landesregierung und dem Rundfunkbeirat – nicht der gesamte relevante Sachverhalt (insbesondere nicht die Konzepte aller Antragsteller) vorgelegen ist.

### **Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

### **Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28 a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

## **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

## **Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 31. August 2007  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Savio Media Ges.m.b.H., Enzengarnstraße 2, A-4523 Sierning, **per RSb**
2. N & C Privatrado Betriebs GmbH z. Hd. LAMBERT Rechtsanwälte OEG, Kärntner Ring 12, A-1010 Wien, **per RSb**
3. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, **mit ausländischem Rückschein**
4. Unterländer Lokalradio GmbH, Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, **per RSb**
5. Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H, z. Hd. Mag. Ewald Volk, p.A. HiT FM Privatrado GmbH, Wiener Straße 96-102, A-3500 Krems, **per RSb**
6. Rockradio Broadcasting GmbH, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, **per RSb**
7. radio:innovation GmbH, z. Hd. Denk & Kaufmann Rechtsanwälte GmbH, Teinfaltstraße 4/8, A-1010 Wien, **per RSb**
8. Classicradio GmbH i.G., Speisingerstraße 121-127, A-1230 Wien, **per RSb**
9. Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, z. Hd. Rechtsanwälte Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, **per RSb**
10. Antenne Österreich GmbH, z. Hd. Rechtsanwälte Honsig & Kuenburg, Schwarzstraße 27, A-5020 Salzburg, **per RSb**
11. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH i.G., vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OEG, Nibelungengasse 11/4, A-1010 Wien, **per RSb**
12. Antenne Oberösterreich GmbH, z. Hd. Willheim Müller Rechtsanwälte, Dr. Johannes P. Willheim, M.B.L.-HSG, LL.M., Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, **per RSb**
13. WELLE SALZBURG GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, **per RSb**
14. Roland Streinz, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, A-1230 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

15. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
16. Fernmeldebüro für Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
17. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung per E-Mail
18. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.379/07-001**

1	Name der Funkstelle	<b>LINZ 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Freinberg (Rotkreuz Mast)</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Welle Salzburg GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>91,80</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1 Linz</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E15 51</b>		<b>48N18 11</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>396</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>35</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,8</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,4</b></td> <td><b>20,9</b></td> <td><b>22,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,8</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>20,9</b></td> <td><b>21,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>20,3</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>19,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,1</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>19,2</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>15,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>15,,8</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>19,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,6</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,1</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>20,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>20,0</b>	<b>21,3</b>	<b>22,0</b>	<b>21,4</b>	<b>20,9</b>	<b>22,6</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>24,0</b>	<b>24,8</b>	<b>24,0</b>	<b>22,6</b>	<b>20,9</b>	<b>21,4</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,3</b>	<b>20,0</b>	<b>20,3</b>	<b>21,3</b>	<b>19,8</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>18,1</b>	<b>18,3</b>	<b>19,6</b>	<b>19,2</b>	<b>16,9</b>	<b>15,8</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>17,8</b>	<b>19,3</b>	<b>17,8</b>	<b>15,,8</b>	<b>16,9</b>	<b>19,2</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>19,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,1</b>	<b>19,8</b>	<b>21,3</b>	<b>20,3</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>20,0</b>	<b>21,3</b>	<b>22,0</b>	<b>21,4</b>	<b>20,9</b>	<b>22,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>24,0</b>	<b>24,8</b>	<b>24,0</b>	<b>22,6</b>	<b>20,9</b>	<b>21,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,3</b>	<b>20,0</b>	<b>20,3</b>	<b>21,3</b>	<b>19,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,1</b>	<b>18,3</b>	<b>19,6</b>	<b>19,2</b>	<b>16,9</b>	<b>15,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,8</b>	<b>19,3</b>	<b>17,8</b>	<b>15,,8</b>	<b>16,9</b>	<b>19,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,6</b>	<b>18,3</b>	<b>18,1</b>	<b>19,8</b>	<b>21,3</b>	<b>20,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>59 hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen Koordinaten und Seehöhe bereinigt und auf Rotkreuzmast abgeglichen																																																																																																																																			